

Informationsunterlagen

Modell 35001 - Ausgabe Januar 2019

Versicherungsvertrag Motorräder und Kleinkrafträder

Haftpflicht, Diebstahl und Brand, Teilkasko Kollision, Rechtsschutz, Pannenhilfe und Fahrerunfallversicherung

Diese Informationsunterlagen, bestehend aus:

- DIP Vorvertragliches Informationsblatt Ausgabe 01.2019
- Zusätzliches DIP Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt Ausgabe 01.2019
- Glossar und Versicherungsbedingungen Ausgabe 01.2019

sind dem Versicherungsnehmer vor Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.

Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder Information zum Versicherungsprodukt



Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien unter der Handelsmarke Zurich Connect

Versicherungsvertrag Motorräder und Kleinkrafträder

Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2 - Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114 - Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht - Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien tätig: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Eingetragen im Unternehmensregister IVASS am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Police versichert die Haftpflicht von Motorrädern und Kleinkrafträdern für Schäden, die Dritten beim Verkehr in öffentlichen und privaten Bereichen zugefügt werden, mit Tarifform Bonus/Malus.



Was ist versichert?

- ✓ <u>Dritten zugefügte Schäden</u> durch Nutzung des Fahrzeugs.
- ✓ <u>Insassenversicherung</u>: Schäden, die diese beim Fahren unbeabsichtigt Dritten zufügen.
- ✓ <u>Haftpflicht für Handlungen Minderjähriger</u>: Dritten zugefügte Schäden durch die unrechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs durch minderjährige Kinder ohne Wissen des Versicherten.
- ✓ <u>Schadenersatzansprüche Dritter infolge von Brand</u>: Dritten durch den Brand des Fahrzeugs verursachte Sachschäden.
- Manuelle Be- und Entladearbeiten: durch nicht mit mechanischen Mitteln ausgeführte Be- und Entladearbeiten des Fahrzeugs verursachte Schäden.

Die Schäden werden bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag ersetzt.

- Diebstahl und Brand des Fahrzeugs (optional)
- Teilkasko Kollision (optional)
- Teilkasko Schutzkleidung (optional)
- Rechtsschutz (optional)
- Pannenhilfe (optional)
- Fahrerunfallversicherung (optional)



Was ist nicht versichert?

- ★ der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, für Personen- und Sachschäden;
- der Eigentümer des Fahrzeug, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, für Sachschäden;
- wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und, wenn sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Verwandten bis zum dritten Grad, für Sachschäden;
- ★ die während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen verursachten Schäden;
- X die auf Flughafengeländen verursachten Schäden;
- X die durch Zusammenprall mit Wildtieren verursachten Schäden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Die Versicherungsgesellschaft hat das Recht, vom Versicherten die an geschädigte Dritte gezahlten Beträge zurückzufordern (Regressrecht). Dies gilt vorwiegend in folgenden Fällen:

- das Fahrzeug wird betrunken oder unter Einfluss von Drogen gefahren;
- der Versicherungsnehmer, Eigentümer und gewöhnliche Fahrer des Fahrzeugs ist nicht dieselbe Person im Falle der Tarifform "Einziger Fahrer".



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

- ✓ Die Versicherung gilt in Italien, Vatikanstadt, in der Republik von San Marino und in den Mitgliedsstaaten der EU, in Island, in Liechtenstein, in Norwegen, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, in Andorra und Serbien.
- ✓ Die Versicherung ist auch in den Ländern gültig, die im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) vorgesehen sind, der auf Antrag zusammen mit dem Versicherungsschein ausgestellt wird.
- ✓ Die Versicherung gilt hingegen nicht für die Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief durchgestrichen sind. Hinsichtlich des optionalen Rechtsschutzes ist die Versicherung im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren in allen europäischen Ländern und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, wirksam; in den anderen Fällen in Italien, Vatikanstadt und in der Republik von San Marino.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Unterzeichnung des Vertrags müssen der Versicherungsnehmer und, falls dies eine andere Person ist, der Versicherte, der Versicherungsgesellschaft genaue, komplette und wahrheitsgemäße Informationen über das zu versichernde Risiko liefern.
 Die Änderungen, die eine Verringerung oder Erhöhung des versicherten Risikos mit sich bringen (z. B.: Wechsel des Fahrzeugs, des Wohnsitzes usw.) sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- Nicht wahrheitsgetreue, unrichtige Angaben oder das Verschweigen der Risikoerhöhung können gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 ital. ZGB zum Teil- oder Vollverlust des Entschädigungsanspruchs und zum Verfall der Versicherung führen. Der Versicherungsnehmer und, falls dies eine andere Person ist, der Versicherte müssen die Gesellschaft über das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko informieren. Im Schadenfall müssen sie alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie von den Art. 1910 und 1913 ital. ZGB vorgeschrieben. Die unterlassene Mitteilung kann den vollständigen Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.



Wann und wie muss ich zahlen?

Die Prämie wird jährlich bezahlt und kann in halbjährlichen Raten beglichen werden. Bei halbjährlicher Ratenzahlung der Prämie wird ein anderer Tarif als bei der Prämie ohne Raten angewandt sowie ein Zuschlag von 8% der Jahresprämie für Verwaltungsgebühren. In diesem Fall werden die Raten zu den festgesetzten halbjährlichen Fristen bezahlt. Sie können die Prämie mit Kreditkarte, Online-Überweisung MyBank, in den Verkaufsstellen SisalPay oder Lottomatica, Apple Pay und Banküberweisung bezahlen. Die Prämie enthält die Steuern und den Beitrag zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN).



Wann beginnt die Versicherungsdeckung und wann endet sie?

Die Versicherungsdeckung beginnt zu dem in der Police angegebenen Datum oder zum Datum der Zahlung der Prämie oder der ersten Rate, falls dieses später liegt. Sie hat eine Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung.

Die Deckung endet zu dem in der Police angegebenen Ablaufdatum bzw. am fünfzehnten Tag nach Ablauf, falls das versicherte Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht bei einer anderen Gesellschaft versichert wurde. Bei halbjährlicher Ratenzahlung der Prämie hat die ausbleibende Zahlung der zweiten Rate bei Fälligkeit die Aussetzung der Versicherung zur Folge, ab 24.00 Uhr des fünfzehnten Tages nach Fälligkeit bis 24.00 Uhr des Tages, an dem die Zahlung geleistet wird.

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend unterbrechen (einmal während der Laufzeit der Police), aber in diesem Fall ist das Fahrzeug während der gesamten Dauer der Unterbrechung ohne Versicherungsschutz und darf in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen weder benutzt noch geparkt werden.



Wie kann ich die Police kündigen?

Der Versicherungsnehmer hat ab Beginn der Versicherungsdeckung 14 Tage Zeit, um vom Vertrag zurückzutreten (sog. Recht auf Bedenkzeit).

Der Versicherungsnehmer hat ebenso das Recht, im Falle des Verkaufs, der Inzahlungsgabe, des Diebstahls oder Raubs, der Verschrottung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, die vorzeitige Auflösung des Vertrags zu fordern. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer dies der Versicherungsgesellschaft umgehend mitteilen und hat das Recht, die Rückerstattung des schon gezahlten Prämienanteils für den nicht genutzten Zeitraum, unter Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN) zu erhalten.

Haftpflichtversicherung Motorräder und Kleinkrafträder

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für KFZ-Haftpflichtversicherungsprodukte (zusätzliche VVI KFZ-Haftpflicht)

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien mit dem Markennahmen Zurich Connect

Versicherungsvertrag Motorräder und Kleinkrafträder

Januar 2019

Die veröffentlichte zusätzliche VVI KFZ-Haftpflicht ist die aktuellste Fassung



Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt für Schadensversicherungen (VVI Schaden), um dem potentiellen Versicherungsnehmer ein detailliertes Verständnis der Produkteigenschaften, der Vertragspflichten und der Vermögenslage der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Gesellschaft: Zurich Insurance Company Ltd-Generalvertretung für Italien, eingetragen ins Register der Versicherungsunternehmen unter der Nummer 2.00004. Via Benigno Crespi, 23, 20159 Mailand; Tel. 02 83.430.430; Internetseite: www.zurich-connect.it; zertifizierte E-Mail: Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it

Das Eigenkapital der Zurich Insurance Ltd - Generalvertretung für Italien beträgt 738,8 Millionen Euro und setzt sich aus einem Dotationsfonds von 424,8 Millionen Euro und Eigenkapitalrücklagen in Höhe 314 Millionen Euro zusammen.

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Leistungsobergrenzen und, soweit vorgesehenen, im Rahmen des mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, versicherten.

VERSICHERUNGSGARANTIE "KFZ-Haftpflicht"

| Leistungsober |
|---------------|
| grenzen |

Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen **6.070.000,00** Euro für Personenschäden (je Schadensfall und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und **1.220.000,00** Euro je Schadensfall für Sachschäden. Es ist möglich, eine Police mit Leistungsobergrenzen oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren Prämie akzeptiert wird.

Art des Fahrers

Es ist möglich, die Police hinsichtlich des Fahrers folgendermaßen zu personalisieren:

- **BELIEBIGE FAHRER:** Das in der Police angegebene Fahrzeug darf im Rahmen der Gesetze von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden.
- EINZELFAHRER: Das in der Police angegebene Fahrzeug darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der auch Eigentümer und gewöhnlicher Fahrer ist, gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einer anderen Person als der erklärten geführt wird, übt die Zurich Insurance Company Ltd das ihr zustehende Rückgriffsrecht bis zu einem als Selbstbehalt geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

OPTIONEN MIT NACHLASS AUF DIE PRÄMIE

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden

Zusätzlich zur obligatorischen Versicherungsgarantie KFZ-Haftpflicht ist es möglich, aber nicht verpflichtend, weitere Versicherungsgarantien und Versicherungsdienste zu erwerben.

BRAND UND DIEBSTAHL (optional)

GARANTIEN (BASISGARANTIEN)

Diebstahl: Im Fall des versuchten oder vollendeten Diebstahls oder Raubes deckt der Vertrag den vollständigen oder teilweisen Verlust des Fahrzeugs einschließlich der Ersatzteile und des Zubehörs und und/oder Sonderausstattungen; die fest am Fahrzeug selbst angebracht sind, und die Schäden aufgrund des Diebstahls oder Raubes, und zwar mit den in diesen Verträgen vorgesehenen Selbstbehalten.

Brand: infolge des vollständigen oder teilweisen Brandes, einer Explosion oder eines Platzens oder durch Blitzschlag, der Vertrag deckt die vom versicherten Fahrzeug erlittenen Schäden.

Es gelten stets die folgenden Erweiterungen:

- · Brand infolge von Volksaufständen;
- · Widerrechtliche Fahrzeugbenutzung;
- · Diebstahl nicht versicherter Gegenstände;
- · Absturz von "Körpern aus der Erdumlaufbahn".

 $\label{thm:continuous} \mbox{Der Versicherungsschutz } \mbox{\tt ,$\bf D$iebstahl$''$ alleine sieht die folgenden Prozents\"{a}tze f\"{u}r den Selbstbehalt vor: } \mbox{\tt .}$

für Kleinkrafträder

• Selbstbehalt von 25% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 100,00 Euro;

für Motorräder

- Selbstbehalt von 10% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 200,00 Euro
- · Selbstbehalt von 20% und Mindestbetrag des Selbstbehalts von 400,00 Euro

BEGRENZUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND REGRESS

Autoradio/CD/Videogeräte (Radiogeräte, CD-Player, Fernseher, Aufnahmegeräte und andere Geräte dieser Art) sind nicht in der Versicherung enthalten, auch wenn sie fest im Fahrzeug eingebaut sind.

Ausschlüsse

Die Versicherung gilt nicht in Schadensfällen infolge von:

- Schäden durch einfache Verbrennungen ohne Brand sowie Schäden an den elektrischen Anlagen durch elektrische Phänomene gleich welcher Ursache;
- Diebstahl von Krafträdern und/oder Motorrädern, bei denen keine wirksame Wegfahrsperre aktiviert wurde;
- Diebstahl von Audio-, CD- und Videogeräten, die an Krafträdern oder Motorrädern verbaut sind;
- Total- oder Teildiebstahl des Fahrzeugs unter Verwendung der Zündschlüssel.

TEILKASKO ZUSAMMENSTOß (optional)

GARANTIEN (BASISGARANTIEN)

Ersatz unmittelbarer Sachschäden, die am versicherten Fahrzeug aufgrund eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungsgarantie "**Teilkasko Zusammenstoß**" sieht einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr vor. Für jeden Schadensfall erhebt die Zurich Insurance Company Ltd einen Selbstbehalt von 10% und einen Mindestselbstbehalt in Höhe von 200,00 Euro.

Ausschlüsse

- Fahrer ist nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt;
- Schäden am Fahrzeug, für welches ein Fahrverbot verhängt wurde;
- Schäden am Fahrzeug, falls dieses von einem anderen als von dem im Vertrag genannten Fahrer geführt wird, im Fall der Versicherung für einen "Einzelfahrer";

BEGRENZUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND REGRESS

- Schäden am Fahrzeug, welches wegen der fehlenden Hauptuntersuchung im Sinne der ital. StVO nicht für den Verkehr zugelassen ist;
- Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch das Be- und Entladen entstehen;
- Schäden, die beim Abschleppen, beim Abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren "abseits von Straßen" entstehen;
- Schäden durch versuchten oder vollendeten Diebstahl und Raub sowie Brandschäden, die nicht durch eines der laut "Gegenstand der Versicherung" vorgesehenen Ereignisse verursacht werden;
- Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, auf der Grundlage der im Gegenstand der Versicherung vorgesehenen Ereignisse ersatzfähigen Schaden auftreten;
- Schäden aufgrund eines Rauschzustands des Fahrers durch Alkohol oder Drogen.

Teilkasko Schutzkleidung (optional)

GARANTIEN (BASISGARANTIEN)

Schäden an der Schutzkleidung und am Helm des Fahrers des Fahrzeugs infolge eines Zusammenpralls mit einem anderen, identifizierten Kraftfahrzeug.

Die Versicherungsgarantie "**Teilkasko Schutzkleidung**" sieht eine Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 500 Euro vor, der nur einmal im Versicherungsjahr ausgeschüttet werden kann.

Ausschlüsse

Die Versicherung gilt nicht in Schadensfällen infolge von:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Steuern des Fahrzeuges befugt ist;
- für die Schäden am Fahrzeug, für welches eine Fahrverbot angeordnet wurde, falls die Bestimmungen der ital. StVO nicht beachtet wurden.
- für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses von einem anderen als von dem im Vertrag genannten Fahrer geführt wird;

BEGRENZUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND REGRESS

- für die Schäden am Fahrzeug, welches wegen der fehlenden Hauptuntersuchung im Sinne der ital. StVO nicht für den Verkehr zugelassen ist.
- für Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch Be- und Entladearbeiten entstehen
- für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen
- für Schäden durch versuchten oder vollendeten Diebstahl und Raub sowie Brandschäden, die nicht durch eines der laut "Gegenstand der Versicherung" vorgesehenen Ereignisse verursacht werden
- für Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, auf der Grundlage der im Gegenstand der Versicherung vorgesehenen Ereignisse ersetzbaren Schaden auftreten
- für Schäden aufgrund eines Rauschzustands des Fahrers durch Alkohol oder Drogen.

RECHTSSCHUTZ (optional)

Kosten der notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Betreuung zum Schutz der Interessen des Versicherten

sofern er aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Führen des versicherten Fahrzeugs im Zusammenhang stehen, oder von Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:

- außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter erleidet;
- einem Strafverfahren wegen eines fahrlässig begangenen Verbrechens oder Vergehens unterzogen wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr; Vorwürfe des Fahrens in betrunkenem Zustand, sofern der festgestellte Alkoholpegel nicht mehr als 1,2 g/l beträgt;

Einspruch gegen die Verfügung zum Entzug der Fahrerlaubnis einlegen muss, und zwar nur im Fall, dass er den Tod oder die Verletzung von Personen verursacht hat;

GARANTIEN (BASISGARANTIEN)

- einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss.
- zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art ausfechten muss, deren Streitwert 250,00 Euro übersteigt;
- gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird. In diesen Fällen streckt die Zurich Insurance Company Ltd im Rahmen des Betrages von 2.000,00 Euro und bis zur Verfahrensbeendigung die Kosten vor.. Falls die gerichtliche Entscheidung am Ende des Verfahrens nicht auf Freispruch, Verfahrenseinstellung oder Abstufung der Straftat von Vorsatz auf Fahrlässigkeit lautet, sowie im Fall des Erlöschens der Strafbarkeit wird die Zurich Insurance Company Ltd von ihm die Rückerstattung aller eventuell vorgeschossenen Kosten in allen gerichtlichen Instanzen verlangen. Ausgeschlossen sind sämtliche Fälle des Erlöschens der Strafbarkeit aus irgendeinem anderen Grund.
- er beim Präfekten Einspruch und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid einlegen muss.

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz gewährt die Zurich Insurance Company Ltd telefonischen Rechtsberatungsservice für die im Versicherungsschein vorgesehenen Angelegenheiten an

Selbstbehalte und Leistungsobergrenze: Es gilt eine feste Leistungsobergrenze; die Erhebung eines festen oder/oder anteiligen Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.

Für einige bestimmte Versicherungsgarantien gelten Sublimits.

Die Versicherungsgesellschaft ersetzt insbesondere im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist:

- · Höchstens 10 Stunden Unterstützung durch einen Dolmetscher
- Höchsten 1000 Euro für die Übersetzung von Protokollen und Verfahrensakten
- Höchstens 20000 Euro für die von der zuständigen Behörde festgesetzte Kaution

Ausschlüsse:

Bußgelder oder Geldstrafen und Steuerlasten, die im Laufe oder bei Beendigung des Rechtsstreits entstehen (mit Ausnahme der in den Rechnungen der beauftragten Fachleute aufgeführten Umsatzsteuer, falls dem Versicherungsnehmer kein Vorsteuerabzug möglich ist, und der Zahlung der einheitlichen Gerichtsgebühr).

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- im Fall von Kriegen, Revolutionen, Aufständen, Revolten, militärischer Besatzung, vorsätzlichen Beschädigungshandlungen (sog. Vandalismus);
- im Fall von Aufruhr, turbulenten oder gewalttätigen Demonstrationen, Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt, Schlägereien, und zwar im Rahmen der Versicherungsgarantie Diebstahl;

- bei Vorsatz des Versicherten, der mit ihm zusammenwohnenden Personen, seiner Angestellten oder von ihm beauftragten Fahrer;

- bei Teilnahme des Fahrers an Wettrennen oder sportlichen Wettkämpfen und der jeweiligen offiziellen Testfahrten;

- für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Windhosen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligen Schneelawinen, Windböen über 80 km/h, vom Wind transportierte Gegenstände, Steinschläge und Erdrutsche.
- bei Unterschlagung.
- für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;
- in Steuer- und Verwaltungssachen
- wenn der Fahrer nicht berechtigt oder nicht im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Führen eines Fahrzeug ist oder er das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße oder mit einer anderen als der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis fährt oder er sich nicht an die in der Fahrerlaubnis festgelegten Pflichten hält;
- wenn dem Fahrer das Fahren im betrunkenen Zustand mit einem Alkoholpegel über 1,2 g/l oder das Fahren unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen vorgeworfen wird.
- wenn für das Fahrzeug keine ordnungsgemäße KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.
- wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken benutzt wird.

Die Versicherung wird ferner ausgesetzt bzw. steht unter der Bedingung des anschließenden Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung durch rechtskräftige Entscheidung im Fall von etwaigen Strafen für Fahrerflucht oder unterlassene Hilfeleistung.

Im Fall vertraglicher Streitigkeiten gilt der Versicherungsschutz für Schadensfälle, die nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Datum des Vertragsschlusses auftreten.

Vorgesehene Typen der Versicherungsgarantie:

- Versicherungstyp "Standard" (gilt für Kleinkrafträder)
- Versicherungstyp "Classic" (gilt für Motorräder)
- Versicherungstyp "Top" (gilt für Motorräder)

Für den Typ "Standard" werden folgende Leistungen gewährt:

- Pannendienst
- Abschleppdienst
- Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges
- Ersatzteilversand
- Vorschuss von Zivil- und Strafkautionen (zu leisten für im Ausland aufgetretene Schadensfälle)

Für den **Typ "Classic"** werden sämtliche Leistungen des Typs "Standard" erbracht und darüber hinaus:

- Deckungserweiterung Pannendienst
- Deckungserweiterung Abschleppdienst
- Kosten der Unterbringung
- Ersatzfahrzeug (nur in Italien erbrachte Leistung)

SERVICE (optional)

BEGRENZUNGEN,

AUSSCHLÜSSE

UND REGRESS

GARANTIEN

(BASISGARANTIEN)

Für den Typ "Top" werden sämtliche Leistungen des Typs "Classic" erbracht und darüber hinaus::

- Verschrottung
- Entsendung eines Krankenwagens
- Ärztliche Beratung
- Reise für die Abholung des Fahrzeuges
- Rückreise der Insassen Fortsetzung der Reise
- Bereitstellung eines Fahrers
- Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse
- Reise eines Familienangehörigen
- Krankenrücktransport
- Rücktransport mit einem Familienangehörigen
- Begleitung Minderjähriger
- Überführung des Leichnams
- Rückführung des Fahrzeuges durch Transportfahrzeug
- Vorschuss für Rechtskosten
- Bereitstellung eines Dolmetschers
- Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten
- Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl
- Ersatzfahrzeug (nur in Italien erbrachte Leistung)

Selbstbehalte und Leistungsobergrenze: Es gelten variable Leistungsobergrenzen für die einzelnen Leistungen.

Die Erhebung eines festen oder/oder anteiligen Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.

Ausschlüsse:

- Schadensfälle während oder aufgrund von Auto- und Motorradrennen sowie der damit zusammenhängenden offiziellen Test- und Trainingsfahrten Kriegszustände, Revolutionen, Aufruhr oder Volksaufstände, Plünderungen, Terrorismus oder Vandalismus, Streiks, Erdbeben, atmosphärische Phänomene in der Form von Naturkatastrophen, Phänomene aus der Transmutation von Atomkernen, Strahlung aufgrund der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen; Vorsatz des Versicherten einschließlich des Suizids oder Suizidversuchs; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Betäubungsmitteln oder Halluzinogenen. Die Leistungen werden ferner nicht in Ländern erbracht, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, hierzu gehören die auf der Webseite http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo genannten Länder, deren Risikograd gleich oder höher 4.0 ist". Außerdem gelten die Länder als in erklärtem oder faktischem Kriegszustand, deren Kriegszustand öffentlich erklärt wurde;
- Sämtliche Arten von Leistungen können je Versichertem höchstens drei Mal innerhalb eines jeden Jahres der Gültigkeitsdauer des Services erbracht werden;
- Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage;
- Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, so ist die Zurich Insurance Company Ltd nicht verpflichtet, irgendwelche alternativen Entschädigungen oder Ersatzleistungen zu erbringen;
- Schäden durch die Einschaltung der Behörden des Landes, in dem der Service erbracht wurde, oder die infolge anderer zufälliger und unvorhersehbarer Umstände entstehen.

FAHRERUNFALLVERSICHERUNG (optional)

Die Zurich Insurance Company Ltd entschädigt im Rahmen der festgelegten Grenzen Unfälle, die der Fahrer des versicherten Fahrzeugs

bei einem mit Zustimmung des Eigentümers erfolgten Führen des Kraftfahrzeugs oder beim Einsteigen, Aussteigen oder bei Arbeiten am Fahrzeug (z. B. Reparaturen), erleidet.

- <u>Todesfall</u>: Wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall infolge der erlittenen Verletzungen stirbt, zahlt die Zurich Insurance Company Ltd den für den Todesfall versicherten Betrag zu gleichen Teilen an dessen Erben bis zum vierten Verwandtschaftsgrad, und zwar unter Abzug der für denselben Unfall eventuell bereits gezahlten Entschädigung für eine Dauerinvalidität.
- Im Fall der Dauerinvalidität: wenn diese innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Unfalls eintritt, zahlt die Zurich Insurance Company Ltd hierfür abzüglich des etwa in der Police vorgesehenen Selbstbehalts eine Entschädigung im Rahmen des versicherten Betrages für eine vollständige Dauerinvalidität aufgrund von Krankheiten und körperlichen Behinderungen laut der Aufstellung in der Police.

Wenn der Versicherte aus vom Unfall unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung gezahlt wurde, muss die Zurich Insurance Company Ltd an die Erben oder Rechtsnachfolger bezahlen: (i) den Betrag laut eventuell vorliegendem Angebot oder laut Vereinbarung mit dem Versicherten, (ii) mangels eines Angebots der Zurich Insurance Company Ltd oder einer Vereinbarung mit dem Versicherten einen objektiv zu bestimmenden Betrag.

BEGRENZUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND REGRESS

(BASISGARANTIEN)

GARANTIEN

• <u>Kumulation von Entschädigungen</u>: wenn der Versicherte nach Zahlung einer Entschädigung für die Dauerinvalidität und innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Unfalls infolge desselben stirbt, zahlt die Zurich Insurance Company Ltd den Anspruchsberechtigten den Differenzbetrag zwischen der gezahlten Entschädigung und dem für den Todesfall versicherten Betrag, sofern dieser höher ist, und verlangt andernfalls keine Rückerstattung.

Die Zurich Insurance Company Ltd verzichtet zu Gunsten des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten auf alle Regressansprüche gegenüber den Unfallverursachern oder hierfür haftenden Dritten für die von ihr im Rahmen der vorliegenden Versicherungsgarantie erbrachten Leistungen.

Der Versicherungsschutz greift auch im Fall von:

- Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
- Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs;
- Unfälle aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag;
- Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche;
- Unfälle aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit; Unfälle im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit
- Trifft der Unfall eine k\u00f6rperlich versehrte oder ungesunde Person, so sind k\u00f6rperliche Ver\u00e4nderungen aufgrund vorher bestehender oder eingetretener physischer oder pathologischer Umst\u00e4nde nicht entsch\u00e4digungsf\u00e4hig;
- Der Entschädigungsanspruch für eine Dauerinvalidität ist höchstpersönlicher Natur und nicht übertragbar;
- Unfälle mit der nachträglichen Folge der Dauerinvalidität werden folgendermaßen entschädigt: (i)
 es erfolgt keine Entschädigung für die Dauerinvalidität, wenn der Dauerinvaliditätsgrad 8% nicht
 übersteigt; (ii) wenn der Dauerinvaliditätsgrad 8% übersteigt, aber nicht 25%, wird eine Entschädigung
 nur für den 8% übersteigenden Anteil ausgezahlt, (iii) wenn die Dauerinvalidität jedoch 25% übersteigt,
 wird die ergänzende Entschädigung ausgezahlt.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- · Unfälle, falls das Fahrzeug von einem anderen als von dem im Vertrag genannten Fahrer geführt wird;
- Unfälle aufgrund von Betrunkenheit oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Halluzinogenen und Ähnlichem;
- Unfälle, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden, wobei Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Verpflichtungen zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung gedeckt bleiben;
- Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen;
- Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Neuordnungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.)
- Infarkte und Hernien jeder Art.

Die Versicherung gilt nicht:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn die Fahrt nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, den Angaben des Fahrzeugbriefs oder dem in der Police angegebenen Gebrauch erfolgt;
- für Personen, die das Fahrzeug gegen den Willen des Eigentümers benutzen;
- für Personen, die älter sind als 80 Jahre.
 - wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist
 - wenn die Fahrt nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, mit den Angaben des Fahrzeugbriefs oder mit dem in der Police angegebenen Gebrauch erfolgt
 - für Personen, die das Fahrzeug eigenmächtig benutzen bzw. für Personen, die älter sind als 80 Jahre.



Was ist nicht versichert?

ausgeschlossene Risiken

Erweiterungen

BEGRENZUNGEN.

AUSSCHLÜSSE

UND REGRESS

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

KFZ-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen:

- Der Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt
- Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrübungen eines Fahranfängers, wenn dieser dabei keine nach den geltenden Gesetzen als Fahrlehrer zugelassene Person an seiner Seite hat, oder wenn die Fahrübung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise stattfindet
- Fahrzeug mit Probekennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs unter Missachtung der gesetzlichen Nutzungsbestimmungen erfolgt
- Mietwagen mit Fahrer, wenn die Vermietung unter Missachtung der gesetzlichen Nutzungsbestimmungen erfolgt
- Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind
- · Vorsatz des Fahrers

Über die im vorvertraglichen Informationsblatt aufgelisteten Fällen hinaus hat die Zurich auch in diesen **Fällen** das Recht, beim Versicherten für die an geschädigte Dritte zu leistenden Ersatzzahlungen Rückgriff zu nehmen (Regress).

Im Hinblick auf die optionalen Versicherungsgarantien können Leistungsobergrenzen, feste und anteilige Selbstbehalte und variable Ausschlüsse für die jeweilige Garantie vorgesehen werden.

Im Folgenden ein Anwendungsbeispiel für den anteiligen Selbstbehalt:

BEGRENZUNGEN, AUSSCHLÜSSE

UND REGRESS

- Schadenssumme: 800 Euro
- vertraglicher Selbstbehalt 10% des Schadens (80 Euro) mit Mindestbetrag von 150 Euro
- Zahlungsbetrag abzüglich des Selbstbehalts beträgt mindestens 650 Euro.

Brand und Diebstahl, Teilkasko Zusammenstoß, Teilkasko Schutzkleidung und Fahrerunfall Die Versicherung gilt nicht in Schadensfällen infolge von:

- Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, aus irgendeinem Grund erfolgende, kontrollierte oder unkontrollierte Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit (wie z.B. die Entwendung des versicherten Fahrzeugs mit den Originalschlüsseln) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen mit dem Führen, der Reparatur oder der Verwahrung des versicherten Fahrzeugs beauftragten Personen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den einzelnen Abschnitten;
- Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und den von der jeweiligen Wettkampfordnung vorgesehenen Test- und Trainingsfahrten sowie Geländefahrten;
- (vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen) Erdbeben, Vulkanausbrüche, Windhosen, Orkane, Überflutungen,
 Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, zufällige Schneelawinen, Windböen über 80 km/h,
 vom Wind transportierte Gegenstände, Steinschläge und/oder Erdrutsche sowie die Schäden infolge von
 Volksaufständen, Streiks, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung;
- Unterschlagung.

Hinsichtlich der Versicherungsgarantie Service: nicht ersatzfähig sind beispielsweise und nicht abschließend die Kosten für Ersatzteile, das Abschleppen des Fahrzeugs abseits des öffentlichen Straßennetzes oder diesem gleichgestellter Flächen, Kosten für den Einsatz außergewöhnlicher Mittel, auch wenn sie für die Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss den Schadensfall der Zurich Connect **über das entsprechende Formular** melden, welches sich im eigenen reservierten Bereich der Webseite <u>www.zurich-connect.it</u> findet.

Wenn die Schadensmeldung unter der Nummer 02.83.430.000 **telefonisch erfolgt**, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Zurich innerhalb von 3 Tagen ab dem Ereignis oder nach Kenntniserlangung hiervon auch eine schriftliche Mitteilung per E-Mail zukommen lassen an <u>documenti@zurich-connect.it</u> oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111.

Cosa fare in caso di sinistro?

Kunden, welche die Police über einen Vermittler Zurich Connect erworben haben, können die Meldung auch über diesen weiterleiten

Für die Versicherungsgarantie Fahrerunfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadensfall der Zurich Connect (oder dem eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Police über ihn erworben wurde) schriftlich melden, und zwar innerhalb von 5 Tagen ab dem Unfall oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte und seine Anspruchsberechtigten die Möglichkeit dazu hatten. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge oder stirbt der Versicherte während der Behandlungszeit, ist die Zurich Connect unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist direkt an die Zurich Connect oder an den eigenen Versicherungsvermittler weiterzuleiten entsprechend der Formularvorlage "Unfallbericht-Schadensmeldung", wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nicht vollständig oder teilweise für das Ereignis verantwortlich sind und dieses Ereignis:

- in der Republik Italien, der Republik San Marino oder der Vatikanstadt erfolgt ist
- · unter Beteiligung nur zweier identifizierter Fahrzeuge erfolgt ist, welche in Italien versichert und zugelassen sind
- Sachschäden und/oder leichte Verletzungen von Personen verursacht hat (oder Verletzungen, die eine Dauerinvalidität von bis zu 9% zur Folge haben).

In allen anderen Fällen ist der Antrag auf Entschädigung an das Versicherungsunternehmen zu adressieren, welches das Fahrzeug des gegnerischen Schädigers versichert.

Falls das Fahrzeug des **gegnerischen Schädigers nicht versichert oder nicht bekannt ist,** ist der Antrag auf Entschädigung an das Unternehmen zu richten, welches der bei der Consap S.p.A. eingerichtete Garantiefonds für Verkehrsunfallopfer benennt. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici (Versicherungsleistungen für den öffentlichen Sektor). Für weitere Informationen: <u>www.consap.it</u>.

Falls sich der Unfall **mit einem im Ausland zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeug in Italien ereignet hat,** ist der Antrag auf Entschädigung an das UCI (Italienisches Zentralbüro) zu richten, Adresse Corso Sempione 39, 20145 Mailand, Tel. +39.02.34.96.81. Für weitere Informationen: www.ucimi.it.

Falls sich der Unfall **im Ausland ereignet hat**, und zwar in einem der Länder auf der grünen Versicherungskarte und zwischen Staatsangehörigen der Europäischen Union, muss man sich nach der Richtlinie IV an das Italienische Informationsbüro bei der CONSAP S.p.A. wenden, Adresse Via Yser 14 - 00198 Rom - <u>richieste.centro@consap.</u> it, In allen anderen Fällen muss der Geschädigte den Entschädigungsantrag an den für den Schadensfall Verantwortlichen und an dessen ausländischen Versicherer senden.

Über die Verpflichtung zur Schadensmeldung mit den genannten Fristen und Anforderungen hinaus muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die folgenden Unterlagen vorlegen:

- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantien Diebstahl, Raub, Brand und Volksaufstände, Streiks, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus die entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri). Falls der Schadensfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und nach der Rückkehr nach Italien bei den vorgenannten italienischen Behörden. Eine Kopie aller Anzeigen muss an die Zurich Connect (oder den eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Versicherung über ihn erworben wurde) übermittelt werden
- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Rechtsschutz: unverzügliche Mitteilung an die DAS. Alternativ kann die Meldung auch an die Zurich Connect erfolgen (oder an den eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Versicherung über ihn erworben wurde).
- Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Service: Kontaktaufnahme mit der Einsatzzentrale der Mapfre Asistencia S.A., die rund um die Uhr erreichbar ist unter der gebührenfreien Nummer 800.186.064 oder unter der Nummer des Betriebssitzes +39.015-2559791.

Unmittelbare Unterstützung / durch Beauftragte

Im Schadensfall mit Schaden am Fahrzeug kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Reparatur bei einer der Vertragswerkstätten der Zurich durchführen lassen (Liste abrufbar auf der Webseite www.zurich-connect.it). Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind Vergünstigungen vorgesehen.

Erstattung im Schadensfall, um den Malus zu vermeiden

Im Schadensfall mit eigener Verantwortung kann der Versicherte die Anwendung des Malus und die Erhöhung der Prämie verhindern, wenn er die von der Zurich Connect ausbezahlten Beträge erstattet. Alle weiteren Informationen sind abrufbar über die Website www.consap.it. Wurde die Police mit Selbstbehalt abgeschlossen, findet das eben Gesagte keine Anwendung.

Ausführung durch andere Unternehmen

Zurich Connect überträgt der DAS S.p.A. (mit Sitz in Verona, Via Enrico Fermi 9/B, Tel. 045.8378901, Fax 045.8351023, www.das.it) die Abwicklung der Schadensfälle Rechtsschutz und der Mapfre Asistencia S.A. (Betriebssitz Strada Trossi 66, 13871 Verrone (Provinz Biella) - gebührenfreie Nummer 800.800.181515 oder +39.015.2559790) die Abwicklung von Schadensfällen hinsichtlich der Versicherungsgarantie Service.

Verjährung

Die Rechte aus dem Vertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren.

Die Rechte aus dem Entschädigungsantrag verjähren innerhalb von 2 Jahren für Sachschäden und in mindestens 5 Jahren für Personenschäden.

Falsche oder unvollständige Angaben

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.

Die Zurich Connect muss ein angemessenes Angebot vorlegen oder die Gründe des fehlenden Angebots darlegen

- im Fall von Sachschäden innerhalb von 60 Tagen ab dem Erhalt des Entschädigungsantrags
- Die 60-tägige Frist wird auf 30 Tage reduziert, wenn der Unfallbericht von beiden Fahrern unterzeichnet wurde
 Im Fall von Personenschäden oder im Todesfall innerhalb von 90 Tagen ab dem Erhalt des
- Im Fall von Personenschäden oder im Todesfall innerhalb von 90 Tagen ab dem Erhalt des Entschädigungsantrags

Wenn der Geschädigte die angebotene Summe akzeptiert, ist die Zurich Connect verpflichtet, die Zahlung innerhalb 15 Tagen nach dem Tag der Annahme des Angebots zu leisten.

Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht zur Einsicht in die betreffenden Akten gemäß Ministerialdekret 191/2008 und Art. 146 des Versicherungsgesetzes.

Verpflichtungen des Unternehmens

Für Schadensfälle der Versicherungsgarantien Diebstahl und Brand, Teilkasko Zusammenstoß, und Teilkasko Schutzkleidung, erfolgt die Schadensabwicklung ab dem 30. Tag ab dem Erhalt der Schadensmeldung durch Vereinbarung der Parteien oder, wenn eine Partei dies verlangt, durch Gutachter, die jeweils von der Zurich Connect und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Gutachtergremium eingeschaltet werden (sogenanntes "vertragliches Gutachten").

Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Rechtsschutz wickelt die DAS nach Erhalt der Schadensmeldung die außergerichtliche Phase selbst oder durch von ihr beauftragte Fachleute ab und versucht, wenn möglich eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu erreichen. Mangels letzterer übermittelt die DAS bei Erfolgsaussichten der Forderungen des Versicherungsnehmers/Versicherten die Sache an einen eigenen Rechtsanwalt. Bei Uneinigkeit zwischen Versicherungsnehmer/Versichertem und der DAS hinsichtlich der vorgenannten Erfolgsaussichten kann die Frage einem durch Vereinbarung der Parteien genannten Gutachter vorgelegt werden.

Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Fahrerunfall teilt die Zurich Connect das Ergebnis der Bewertung des Schadensfalls innerhalb von 90 Tagen nach der Feststellung bzw. nach Erhalt der gesamten notwendigen Unterlagen mit. Im Fall der Uneinigkeit beauftragen die Parteien ein Ärztegremium mit der Entscheidung anhand der Vorgaben und im Rahmen der Bedingungen der Police.

Das Recht des Versicherten zum Beschreiten des Rechtswegs bleibt unberührt...



Wann und wie muss ich zahlen?

| D | ٣ö | m | i۸ |
|---|----|---|----|

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden.

Erstattung

Im Fall des Diebstahls oder der Unterschlagung des Fahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 00:00 des Folgetages nach dem Tag der Anzeige bei der Behörde (oder des Strafantrags im Falle der Unterschlagung): Der die Restlaufzeit betreffende Teil der bereits gezahlten Prämie wird mit Ausnahme der Versicherungsgarantie Diebstahl unter Abzug der jeweils steuerlich abzuführenden Anteile erstattet.

Im Fall des Vertragswechsels, der Aussetzung mit Reaktivierung der Police, der Verschrottung, Stilllegung oder der endgültigen Ausfuhr des Fahrzeugs erstattet die Zurich Insurance Company Ltd den nicht genutzten Teil der Prämie (abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben).



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer

Die Zurich Insurance Company Ltd hält allein die Geltung der Versicherungsgarantie Kfz-Haftpflicht bis zum Inkrafttreten eines neuen Vertrages aufrecht, auch wenn dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft geschlossen wird, längstens jedoch bis zum 15. Tag nach Ablauf des Vertrages. Andere Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums wirksam.

Vor Ablauf der Police kann die Zurich Insurance Company Ltd dem Versicherungsnehmer die Erneuerung des Vertrages mit Dauer von einem Jahr vorschlagen. In diesem Fall bleiben sämtliche Versicherungsgarantien aus dem laufenden Vertrag bis 24.00 des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer zahlt innerhalb dieses Zeitraums und nicht später die Prämie für die angebotene Verlängerung.

Unterbrechung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend unterbrechen (einmal während der Gesamtlaufzeit der Police), aber in diesem Fall ist das Fahrzeug während der gesamten Dauer der Unterbrechung ohne Versicherungsschutz und darf in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen weder benutzt noch geparkt werden. Bei Reaktivierung des Vertrags verlängert sich die Restlaufzeit für jeden Tag der Unterbrechung des Vertrags.

Im Fall der Reaktivierung erhöht sich die Prämie um 10,00 Euro (abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben) für die Kosten der Reaktivierung. Bei Änderung des Risikos wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der unterbrochenen Prämie abgezogen. Die Reaktivierung wird für das zuvor versicherte Fahrzeug oder ein neu erworbenes Fahrzeug gewährt.

Nach Ablauf von 12 Monaten seit der Unterbrechung, in denen der Versicherungsnehmer keine Wiederherstellung des Vertrages beantragt hat, erlischt der Vertrag.

| Wie kann ich die Police kündigen? | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Klausel zur stillschweigenden Verlängerung | Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen, er sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, auch nicht für die optionalen Versicherungsgarantien. | | | | |
| Überlegung nach Vertragsabschluss | Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden. | | | | |
| Auflösung | Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVI) Schaden. | | | | |



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt ist gedacht für all jene, die das Motorrad/Kleinkraftrad vor den Schadensrisiken aus Ereignissen wie Haftungsverpflichtungen gegenüber Dritten, Brand, Diebstahl, Teilkasko Zusammenstoß, Teilkasko Schutzkleidung, Rechtsschutz, Verkehrsservice, Fahrerunfälle absichern wollen.



Welche Kosten muss ich tragen?

- Vermittlungskosten

Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 3,12%, berechnet anhand der steuerpflichtigen Prämie.

| WIE KANN ICH | REKLAMATIONEN ERHEBEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN? |
|---|--|
| | Reklamationen sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: |
| An die Versicherungs gesellschaft | Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien Reklamationsstelle Via Benigno Crespi 23 - 20159 Mailand Fax: 02.2662.2243 E-Mail: reclami@zurich.it zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it |
| | Ferner besteht die Möglichkeit, die Reklamation über den Kontaktbereich auf der Webseite www.zurich-connect.it einzureichen. |
| | Zurich Connect muss innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Reklamation antworten. |
| | An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten: - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungskodex, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; |
| | - im Fall des unbefriedigenden Ausgangs oder einer verspäteten Antwort auf eine Reklamation gegenüber der Gesellschaft. |
| An die IVASS | Reklamationen sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale, 21 00187 Rom, Fax 06.42133206, fzertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it |
| | Für die Vorlage der Reklamation bei der IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Reklamationsbereich vorhandene Formular genutzt werden, welches auch über den Link auf der Website der Zurich Connect www.zurich-connect.it abgerufen werden kann. |
| | Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die Reklamation bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website www.ec.europa.eu/fin-net - eingereicht und die Einleitung des |

FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.

| VOR BESCHREITER (benennen, wenn ve | N DES RECHTSWEGS ist es möglich, alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung zu nutzen, etwa erpflichtend): |
|---|--|
| | Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Internetseite www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013). |
| Mediation | Die Mediation ist Voraussetzung für die Einleitung eines zivilrechtlichen Klageverfahrens bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche in Bezug auf den Straßen- oder Bootsverkehr betreffen). |
| Verhandlungs verfahren mit anwaltlichem Beistand | Durch Anfrage des eigenen Anwalts beim Unternehmen. Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer Klage hinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadensersatzansprüche oder über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000,00 Euro (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen). |
| Andere Arten der alternativen Streitbeilegung | Das in den Artikeln 806 ff. der italienischen ZPO geregelte Schiedsverfahren kann entweder kraft einer Schiedsklausel oder durch Abschluss der sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die entsprechende Befugnis überträgt, über die Streitsache zu entscheiden. |

FÜR DIESEN VERTRAG UNTERHÄLT DAS UNTERNEHMEN AUF DER EIGENEN INTERNETSEITE EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN BEREICH (sog. VERSICHERUNG ZU HAUSE), SO DASS ER NACH DEM VERTRAGSSCHLUSS DIESEN BEREICH AUFSUCHEN UND NUTZEN KANN, UM DIESEN VERTRAG TELEMATISCH ZU VERWALTEN.



Anlage 4

INFORMATIONEN, DIE DEM VERTRAGSPARTNER VOR UNTERZEICHNUNG DES ANGEBOTS ODER, FALLS NICHT VORGESEHEN, VOR ABSCHLUSS DES VERTRAGS MITGETEILT WERDEN MÜSSEN.

Gemäß der geltenden Gesetzgebung ist das Vertriebsunternehmen verpflichtet, dem Vertragspartner das vorliegende Dokument zu übergeben, in dem Informationen über das Vertriebsunternehmen, eventuelle Interessenkonflikte und die zum Schutz des Vertragspartners verfügbaren Mittel dargelegt sind. Die Nichteinhaltung der besagten Mitteilungspflicht wird mit den Sanktionen gemäß Artikel 324 der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 209/2005, bezeichnet als Kodex über die Privatversicherungen ("Versicherungskodex") geahndet.

Abschnitt I - Allgemeine Informationen über die als Vertriebsunternehmen tätige Gesellschaft

Zurich Insurance Company Ltd, mit Sitz in Mythenquai 2, Zürich, eingetragen im Handelsregister Zürich unter der Nr. CHE-105.833.114, unterliegt der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und ist im Rahmen der Niederlassungsfreiheit mittels ihrer Generalvertretung für Italien mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand, tätig.

Zurich Insurance Company Ltd – Rappresentanza Generale per l'Italia [Generalvertretung für Italien] ist im IVASS [Italienische Aufsichtsbehörde für Versicherungen]-Unternehmensverzeichnis unter der Nr. 200004 eingetragen.

Telefon:+39 0259661.

Internetseite: <u>www.zurich-connect.it</u>.

Email: <u>info@zurich-connect.it</u>.

Zertifiziertes E-Mail-Postfach [PEC]: Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it.

Abschnitt II - Informationen über die vom Vertriebsunternehmen ausgeübte Tätigkeit

Das Vertriebsunternehmen Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien übt seine Tätigkeit vorwiegend unter Anwendung von Verfahren zur Vermarktung seiner Versicherungsprodukte mit Fernabsatzgeschäften ohne Vermittler aus. Es wird in diesem Zusammenhang bei der Ausübung der Vertriebstätigkeiten keine Beratung vor Vertragsabschluss angeboten; insofern erfolgt auch keine persönlich auf den Vertragspartner zugeschnittene Empfehlung über die Gründe, weshalb ein bestimmter Vertrag als besser geeignet erachtet wird, um die Anforderungen und Bedürfnisse des Vertragspartners zu erfüllen.

Abschnitt III - Informationen über die Vergütungen

Die den direkt in die Vertriebstätigkeit des Versicherungsvertrags eingebundenen Angestellten des Vertriebsunternehmens bezahlte Vergütung erfolgt in Form einer jährlichen Bruttovergütung unter Bezugnahme auf den gesamtstaatlichen ANIA [Gesamtstaatlicher Verband der Versicherungsunternehmen]-Tarifvertrag, Sonderregelung Dritter Teil - Zweiter Abschnitt.

Abschnitt IV - Informationen über die zum Schutz des Vertragspartners verfügbaren Mittel

Eventuelle Beanstandungen bezüglich der Verwaltung des Vertragsverhältnisses mit der Versicherungsgesellschaft, der Zuweisung einer Haftung für einen Schadensfall, der Wirksamkeit der erbrachten Leistung, der Quantifizierung und Zahlung der geschuldeten Beträge müssen der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt werden; sie sind unter Verwendung der folgenden Kontaktmöglichkeiten an die Abteilung für Beschwerdemanagement, Ufficio Gestione Reclami di Zurich Insurance Company Ltd – Rappresentanza Generale per l'Italia zu adressieren:

- Post: Via Benigno Crespi 23, 20159 Milano;
- Fax: 02.2662.2243;
- Email: reclami@zurich.it;
- Zertifizierte E-Mail [PEC]: reclami@pec.zurich.it.

Es ist außerdem auch möglich, die Beanstandung unter Verwendung der im Abschnitt "Contattaci" [Kontaktieren Sie uns] der Internetseite <u>www.zurich-connect.it</u> verfügbaren Kontaktmöglichkeit zu übermitteln. Die Versicherungsgesellschaft wird Ihnen die Erwiderung innerhalb von 45 Tagen ab Empfang der Beanstandung mitteilen.

Die an den Kundendienst gesandte Beanstandung muss folgende Informationen enthalten:

a) Vorname, Nachname und Wohnsitz bzw. Sitz des Beanstandenden;



- b) Bezeichnung der Versicherungsgesellschaft bzw. der Subjekte, auf deren Handlungen sich die Beanstandung bezieht;
- c) kurze Beschreibung des Beschwerdegrundes und sämtliche Unterlagen, die dienlich sind, um den Vorfall und die entsprechenden Umstände vollständig zu beschreiben.

Falls die Beanstandungen die (Nicht-)Einhaltung durch die Versicherungsgesellschaft bzw. ihre Versicherungsgutachter der Bestimmungen des Kodex über die Privatversicherungen, der entsprechenden Umsetzungsbestimmungen bzw. des Italienischen Verbraucherschutzkodex betreffen, sowie

falls der Beanstandende nicht mit dem Ergebnis der an die Versicherungsgesellschaft übermittelten Beanstandung zufrieden ist, bzw. falls innerhalb der Frist von 45 Tagen jegliche Erwiderung unterblieben ist, hat er vor der Einleitung eines Gerichtsstreits die Möglichkeit, die Italienische Aufsichtsbehörde für Versicherungen schriftlich zu kontaktieren, unter Verwendung der folgenden Kontaktdaten: IVASS Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni - Servizio Tutela del Consumatore [Verbraucherschutzabteilung], Via del Quirinale 21, 00187 Roma (Fax: 06.42133206 bzw. mittels zertifizierter E-Mail [PEC] an das Postfach für die Verbraucherschutzabteilung tutela.consumatore@pec.ivass.it).

Die besagten Beanstandungen müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Vorname, Nachname und Wohnsitz bzw. Sitz des Beanstandenden, sowie eventuell die Telefonnummer;
- b) Bezeichnung der Versicherungsgesellschaft, des Maklers oder des Gutachters, auf deren Handlungen sich die Beanstandung bezieht;
- c) kurze und vollständige Beschreibung des Beanstandungsgrundes;
- d) Kopie der bereits bei der Versicherungsgesellschaft eingereichten Beanstandung, sowie der eventuell durch die Versicherungsgesellschaft erfolgten Erwiderung, jeweils im Fall einer unterbliebenen Erwiderung innerhalb der Frist von 45 Tagen bzw. im Fall einer als nicht zufriedenstellend erachteten Erwiderung;
- e) sämtliche Unterlagen, die nützlich sind, um die entsprechenden Umstände möglichst vollständig zu beschreiben.

Die Beanstandung kann auch bei der Italienischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen IVASS unter Verwendung des auf der Internetseite der IVASS-Aufsichtsbehörde (www.ivass.it) unter der folgenden Adresse verfügbaren Formulars eingereicht werden: https://www.ivass.it/consumatori/reclami/Allegato2_Guida_ai_reclami.pdf.

Falls der Kundendienst der Versicherungsgesellschaft die Beanstandung abweist oder ihr nur teilweise stattgibt, verbleibt dem Beanstandenden vor der Einleitung eines Gerichtsstreits, zusätzlich zur Möglichkeit die IVASS-Aufsichtsbehörde mit der Angelegenheit zu betrauen, auch die Möglichkeit, sich alternativer Streitbeilegungssysteme zu bedienen. Es handelt sich dabei um die folgenden:

- paritätische Schlichtung: im Fall einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Kfz-Haftpflichtschaden mit einem Schadensersatz für Personen- und/oder Sachschäden bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro ist es möglich, sich an einen der Verbraucherschutzverbände zu wenden, die an der diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Gesamtstaatlichen Verband der Versicherungsunternehmen (ANIA) beteiligt sind;
- **zivilrechtliche Mediation** gemäß der Gesetzesvertretenden Verordnung 28/2010, durch Einreichung eines Antrags bei der von den Parteien frei gewählten Mediationsstelle. Der Leiter dieser Stelle ernennt einen Mediator und beraumt das erste Treffen zwischen den Parteien an, die mit dem Beistand eines Rechtsanwalts teilnehmen müssen. Diese Möglichkeit findet keine Anwendung im Fall von Streitigkeiten über den Ersatz von durch die Benutzung von Fahrzeugen verursachten Schäden;
- **Schiedsverfahren**, gemäß Artikel 806 ff. der italienischen Zivilprozessordnung, das entweder kraft einer Schiedsklausel, sofern im Vertrag (in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vorgesehen, oder durch den Abschluss einer Vereinbarung, die den Schiedsrichtern die Befugnis zur Entscheidung der Streitigkeit einräumt, aktiviert werden kann;
- Vereinbarung zur Durchführung einer unterstützten Verhandlung, gemäß dem Gesetzesdekret 132/2014 und dessen nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen. Diese Möglichkeit findet Anwendung, um vor Gericht eine Klage bezüglich einer Streitigkeit über den Ersatz von durch die Benutzung von Fahrzeugen verursachten Schäden einleiten zu können. Dieses Verfahren wird durch die Einladung der einen Partei an die andere aktiviert, eine Vereinbarung zu treffen, mit der sie sich verpflichten, fair zusammenzuarbeiten, um die Beilegung der Streitigkeit mit Unterstützung ihrer jeweiligen Anwälte oder eines einzelnen Anwalts herbeizuführen.

Inhaltsverzeichnis

| Glossar | | s. 2 |
|--|-------|------------------------------|
| Versicherungsbedingungen | | s. 5 |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen | s. 1 | der Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 1 - Haftpflicht | s. 7 | der Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 2 - Diebstahl und Brand | s. 17 | der Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 3 - Teilkasko Kollision | s. 17 | der Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 4 - Teilkasko Schutzkleidung | s. 18 | der Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 5 - Rechtsschutz | s. 19 | der Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 6 - Assistance | s. 22 | der Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 7 - Fahrerunfallversicherung | s. 28 | der Versicherungsbedingungen |
| | | |
| Nützliche Hinweise für den Schadenfall | | s. 35 |

Glossar

Den folgenden Begriffen und Ausdrücken geben die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer die hier aufgeführte Bedeutung:

Serienmäßiges Zubehör und Optionals - Dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Installationen, die zum serienmäßigen Zubehör zählen.

Autoradio/CD-Player/Video-Geräte - Dazu gehören ausschließlich Radio, Rekorder, CD-Player, Fernseher und andere Geräte dieser Art, sofern sie fest im Fahrzeug eingebaut sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Schiedsverfahren - Ein alternatives Verfahren zur Anrufung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, die die Parteien zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch nehmen können

Versicherter - Das Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt sind bzw. die natürliche oder juristische Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag versichert ist.

Versicherung - Der mit dem Versicherungsvertrag geleistete Versicherungsschutz.

Außergerichtlicher Beistand - Tätigkeit, die mit dem Versuch einer Mediation zwischen den Parteien vorgenommen wird, um eine Streitsache einvernehmlich beizulegen und damit die Anrufung des Gerichts zu vermeiden. Dazu gehören Verfahren wie die zivilrechtliche Mediation, die Verhandlung mit Rechtsbeistand, das Schiedsverfahren, das paritätische Schlichtungsverfahren.

Vorsätzliche Beschädigung - Geste um ihrer selbst willen, die darauf ausgerichtet ist, eine Sache zu beschädigen oder zu zerstören.

Bescheinigung über den Schadenverlauf - Das elektronische Dokument, auf dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.

Anspruchsberechtigter - Die natürliche oder juristische Person, die ein Anrecht auf die Bescheinigung über den Schadenverlauf hat (der Versicherungsnehmer bzw., falls dies nicht dieselbe Person ist, der Eigentümer des Fahrzeugs, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der der Leasingnehmer im Falle von Finanzleasing).

Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf - Elektronische Datenbank, die die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, mit den notwendigen Informationen und Daten zur Bescheinigung über den Schadenverlauf zu speisen.

Bonus/Malus - Tarifform, die sich in 18 Schadenfreiheitsklassen unterteilt, welche ansteigenden Prämienstufen von der 1. bis zur 18. Klasse entsprechen. Je nachdem, ob im "Beobachtungszeitraum" Schadenfälle eintreten oder nicht, wird der Versicherungsnehmer in einer neuen Schadenfreiheitsklasse eingestuft, mit demzufolge der Verminderung oder Erhöhung der Prämie.

Schadenfreiheitsklasse bei der eigenen Versicherungsgesellschaft - Das ist die Schadenfreiheitsklasse Bonus/ Malus, die dem Vertrag von der Gesellschaft zugewiesen wurde und die aus der von der Gesellschaft oder dem vorangehenden Versicherer anlässlich jeder Jahresfälligkeit ausgestellten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgeht.

Schadenfreiheitsklasse "CU" - Das ist die Bonus/Malus-Klasse der "Universellen Konvertierung" (CU), früher "CIP"-Klasse, gemäß Anhang 2 der ISVAP-Verordnung Nr. 4 vom 9. August 2006 in Ausführung des Versicherungskodex. Diese Klasse geht aus der von der Gesellschaft oder dem vorangehenden Versicherer anlässlich jeder Jahresfälligkeit ausgestellten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervor.

Versicherungskodex - Der Kodex der Privatversicherungen, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung.

Gesellschaft - Das Versicherungsunternehmen, d.h. die Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für

Versicherungsnehmer - Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Vergehen - Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten). Vergehen werden mit Festnahme und/oder Bußgeld geahndet.

Außervertraglicher Schaden - Ungerechtfertigter Schaden infolge einer unrechtmäßigen Handlung, z.B. der Schaden des Bestohlenen oder die Schäden aus Verkehrsunfällen. Zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis bzw. wenn es besteht, steht es in keinem Zusammenhang mit dem Schadenereignis.

Beginn und Ablauf - Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Versicherung und über deren gesamte Dauer.

Wertminderung - Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund seines Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Verbrechen - Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten), die schwerwiegender ist als das Vergehen und die willentlich oder unwillentlich begangen werden kann. Im Einzelnen gelten folgende Definitionen:

Fahrlässig begangenes Verbrechen, wenn es unwillentlich begangen wird, d.h. aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, also unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Bestimmungen;

Erfolgsqualifiziertes Verbrechen, wenn die Folgen schwerwiegender als vorhersehbar oder gewollt sind;

Vorsätzlich begangenes Verbrechen, wenn es willentlich und im Bewusstsein erfolgt, ein Verbrechen zu begehen.

Verbrechen werden mit Bußgeldern oder Freiheitsentzug bestraft

Explosion - Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

Territorialer Geltungsbereich - Italien (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt), Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island, Fürstentum Monaco, Schweiz, Liechtenstein, Drittländer, in denen durch Ausstellung der speziellen Grünen Versicherungskarte die Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug gültig ist.

Unerlaubte Handlung - Jegliche unter Verletzung von Normen aus der Rechtsordnung begangene Handlung Eine unerlaubte Handlung ist daher zivilrechtlich relevant, wenn sie gegen das Zivilrecht verstößt, strafrechtlich relevant, wenn sie strafrechtliche Normen verletzt und verwaltungsrechtlich ahndbar, wenn gegen die Normen für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung verstoßen wird.

Feste Selbstbeteiligung - Der vertraglich vereinbarte feste Betrag, der vom Versicherten im Schadenfall zu übernehmen ist und für den die Versicherungsgesellschaft keine Entschädigung anerkennt.

Geländefahrt - Verkehr des Fahrzeugs außerhalb von asphaltierten oder unbefestigten Straßen, die nicht für den normalen Fahrzeugverkehr offen stehen bzw. Fahrt auf unebenem Gelände, das nicht für den normalen Verkehr bestimmt ist, mit starkem Gefälle oder mit Untergrund mit schlechten Haftungsbedingungen.

Diebstahl - In Art. 624 des italienischen Strafgesetzbuches vorgesehene strafbare Handlung, die derjenige begeht, der sich eine fremde Sache aneignet, indem er sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Defekt - Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Störung, Bruch, Ausfall seiner mechanischen/ elektrischen Teile, wodurch es für den Versicherten nicht möglich es, es unter normalen Bedingungen zu gebrauchen.

Brand - Verbrennung mit Flammenbildung.

Unfall - Der nicht willentlich, durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall vom im Verkehr befindlichen Fahrzeug erlittene Schadenfall, der Schäden am Fahrzeug verursacht, so dass der Versicherte dieses nicht unter normalen Bedingungen gebrauchen kann.

Entschädigung - Die von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherten im Schadenfall geschuldete Summe.

Unfall mit Personenschaden - Jedes zufällige, gewaltsame und externe Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht.

Eintreten (des Schadenfalles) - Der Zeitpunkt, zu dem die, auch mutmaßliche Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder des Vertrags beginnt. Für die Gültigkeit der in der Rechtsschutz-Police enthaltenen Versicherungsleistungen muss der Zeitpunkt nach Abschluss der Versicherung liegen und wenn das beanstandete Verhalten anhält, wird der erste Verstoß in Betracht gezogen. Einfacher ausgedrückt: Das Eintreten ist nicht der Zeitpunkt, zu dem die Streitsache oder das Verfahren beginnt, sondern zu dem der Verstoß erfolgt, der zur Streitsache oder dem Verfahren führt.

Im Einzelnen ist das Eintreten:

Im Fall eines Strafverfahrens: der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen worden sein soll;

Im Fall nicht vertraglich geregelter Schäden: der Zeitpunkt, zu dem das Schadenereignis eintritt;

Im Fall einer Vertragsstreitigkeit: der Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien zum ersten Mal ein vertragswidriges Verhalten angenommen haben soll.

Unterwegs - Jeder Ort außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Versicherten, der mehr als 25 km von seinem Wohnsitz entfernt ist.

Dauerinvalidität - Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.

Kasko - Die vom Fahrzeug erlittenen unmittelbaren Sachschäden infolge von Aufprall, Kollision, Überschlagen und Abkommen von der Fahrbahn..

Gesetz - Rechtsakt des Parlaments, mit dem die Beziehungen zwischen Personen geregelt und deren Rechte, Pflichten und Verpflichtungen vorgesehen werden.

Fahrlässige Körperverletzungen - Die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung begeht, wer unwillentlich einer Person Verletzungen zufügt (Art. 590 ital. StGB).

Malus - er wird, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aktiviert, wenn:

- die Versicherungsgesellschaft für Schadenfälle mit Haupthaftung, die im Laufe dieses Zeitraums oder in früheren Zeiträumen aufgetreten sind, im Beobachtungszeitraum auch teilweise Schadensersatzzahlungen geleistet hat;
- für Schadenfälle mit Teilhaftung im Beobachtungszeitraum eine Häufung von Haftbarkeit in Höhe von mindestens 51% auftritt; dieser Wert wird als Grenze für die Zusammenlegung angesehen, um die Zahl der zu "beobachtenden" Schadenfälle für Anwendung des Malus festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Spätschäden je nach ihrem Haftungsgrad (Haupthaftung oder Teilhaftung) zur Bestimmung des Malus beitragen können.

Versicherungssumme - Die Höchstsumme, die die Gesellschaft sich verpflichtet zur Regulierung des Schadenfalles zu zahlen, gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

Fahrlässige Tötung - Die Straftat der fahrlässigen Tötung begeht, wer unwillentlich und unabsichtlich den Tod einer Person verursacht (Art. 589 ital. StGB).

Sonderausstattungen und nicht serienmäßiges Zubehör - Dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Installationen, die nicht zum serienmäßigen Zubehör zählen. Dazu gehören die Satelliten-Navigationssysteme.

Beobachtungszeitraum

Schadenfälle mit Haupthaftung:

1. Jahr: Es fängt am Tag des Versicherungsbeginns an und endet sechzig Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode, die der ersten vollen Jahresprämie entspricht

Folgejahre: Sie beginnen sechzig Tage vor Ablauf der Versicherung und enden sechzig Tage vor Vertragsablauf.

Schadenfälle mit Teilhaftung:

Der Beobachtungszeitraum entspricht den letzten 5 Jahresprämien, einschließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben.

Versicherungsschein oder **Police** - Die Vertragsurkunde, die als Versicherungsnachweis dient.

PRA - Das öffentliche Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico).

Prämie - Der Betrag, den der Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichten hat.

Leistung - Die als Sachleistung zu erbringende Assistance, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten bei Bedarf im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationsstruktur geleistet werden muss.

Strafverfahren - Verfahren, mit dem die Verletzung eines Strafgesetzes nachgewiesen wird. Die beschuldigte Person erhält formal Kenntnis eines gegen sie angestrengten Strafverfahrens, indem ihr ein Ermittlungsbescheid zugestellt wird

Raub - Die Aneignung einer fremden Sache, indem sie dem Gewahrsamsinhaber durch Gewalt oder Drohung weggenommen wird, um daraus sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Straftat - Verstoß gegen das Strafgesetz. Straftaten werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in Vergehen und unvorsätzlich und fahrlässig begangene Verbrechen unterschieden (siehe entsprechende Punkte),während bei

den Vergehen die Vorsätzlichkeit irrelevant ist.

Einweisung - Der Aufenthalt, mit Übernachtung, in einer Pflegeanstalt, die zur Durchführung der Krankenhausversorgung autorisiert ist.

Entschädigung- Der Betrag, der dem geschädigten Dritten infolge eines Schadenfalles zu zahlen ist.

Risiko - Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadenfalles.

Regress - Das Recht der Gesellschaft, in den von den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fällen die Beträge, die sie an Dritte zahlen musste, vom Versicherten zurückzufordern.

Verwaltungsstrafe - Strafmaßnahme, mit der die Rechtsordnung gegen eine Ordnungswidrigkeit vorgeht. Die Ordnungswidrigkeiten werden somit nur fälschlicherweise als Vergehen bezeichnet, sie sind hingegen regelrechte Straftaten (siehe entsprechenden Punkt). Sie kann sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden. Sie kann in der Zahlung eines Geldbetrags oder in der Unterbrechung oder Verwirkung von Lizenzen oder Konzessionen bzw. Ausstoß aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen bestehen.

Prozentuale Selbstbeteiligung - Der Prozentsatz des Entschädigungsbetrags, der vom Versicherten/Versicherungsnehmer für jeden Schadenfall zu tragen ist. Der entsprechende Mindestbetrag ist in der Versicherungspolice angegeben.

Bersten - Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.

Schadenfall - Das einen Schaden verursachende Ereignis, für das die Versicherungsleistung erfolgt.

Spätschäden - gemäß IVASS-Verfügung Nr. 71 vom 16. April 2018 verstehen sich darunter die (auch teilweisen) Schadensersatzzahlungen:

- nach Ende des Beobachtungszeitraums (d.h. in den letzten 60 Tagen der Vertragslaufzeit);
- oder nach Ablauf des Vertrags, falls der Versicherte die Versicherungsgesellschaft gewechselt hat

Als Spätschäden gelten außerdem die Schadenfälle in Bezug auf befristete Policen oder im Laufe des Jahres annullierte Jahrespolicen, die auch teilweise von der Versicherungsgesellschaft bezahlt sind, aber nicht bei der Erstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf berücksichtigt wurden, da für diese Policen der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. Über die Einheitliche Kennung des Risikos (Identificativo Univoco di Rischio – IUR) – also einen Code der durch die Verbindung zwischen dem Eigentümer oder einem anderen Anspruchsberechtigten, gemäß Art. 6, Absatz 1 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015, und jedem

von ihm besessenen oder von ihm in Leasing und Eigen-

tumsvorbehalt benutzten Fahrzeug, bestimmt wird - werden die Spätschäden mit Haupt oder Teilhaftung dem Unternehmen mitgeteilt, auf dem das Risiko lastet, so dass dieses sie in der Bescheinigung berücksichtigen kann, die zum Ende der letzten unterzeichneten Versicherungsdeckung von einem Jahr oder einem Jahr plus einem Jahresbruchteil ausgestellt wird.

Gerichtskosten - Das sind die Kosten des Verfahrens, die im Falle seiner Verurteilung dem Beschuldigten angelastet werden.

Kosten bei Unterliegen - Kosten, die die in einem Zivilverfahren unterliegende Partei der obsiegenden Partei bezahlen muss. Der Richter entscheidet, ob und in welcher Höhe diese Kosten den Parteien aufzuerlegen sind (siehe Punkt Zivilrecht).

Organisationsstruktur - Die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. - Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI), bestehend aus Ärzten, Technikern und Mitarbeitern, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer spezifischen Konvention mit der Gesellschaft für diese den Telefonkontakt mit dem Versicherten pflegt und die im Vertrag vorgesehenen Service-Leistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.

Tarif - Der Tarif der Gesellschaft, der bei Abschluss des Vertrags oder seiner Verlängerung gültig ist.

Vergleich - Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen einen bereits bestehenden Streit beilegen oder einem eventuell zwischen ihnen auftretenden Streit vorbeugen.

Neuwert - Der Listenpreis des Fahrzeugs und der eventuellen Sonderausstattungen, sofern versichert, zum Zeitpunkt des Schadenfalles, mit der Grenze des versicherten Betrags.

Versicherter Wert - Der in der Versicherungspolice erklärte Wert. Er muss dem Marktwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen

Marktwert - Der Wert des Fahrzeugs nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, gemäß der Zeitschrift Ouattroruote.

Streitwert - Der Wert, um den sich der Streit dreht

Fahrzeug - Kleinkraftrad bis 50 cm³ oder Motorrad über 50 cm³, das regulär mit Kfz-Haftpflichtversicherung versichert ist.

Vertragsstreitigkeit - Streitigkeit, die infolge der Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung einer oder beider Parteien einer sich aus Vereinbarungen, Abmachungen oder Verträgen ergebenden Pflicht entsteht.

Der Text des Glossars ist auf 01/2019 aktualisiert.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Art. 1 - Regelung des Vertragsabschlusses

1.1 Zum Abschluss dieses Vertrags müssen die geforderten Unterlagen an die Gesellschaft gesendet und die vorgesehene Prämie, wie im Begleitbrief zum Kostenvoranschlag angegeben, bezahlt werden. Der Zahlungsbeleg oder der Kontoauszug gelten als Zahlungsbestätigung. Die Gesellschaft prüft vor Ausstellung des Vertrags die Richtigkeit der Daten aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die in der Datenbank vorliegt, und der Identität des Versicherungsnehmers und des Fahrzeuginhabers, falls es sich dabei um eine andere Person handelt (gemäß Art.132 GvD Nr. 209 vom 7.9.2005). Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Prämie gezahlt wird, vorausgesetzt, die eingesandten Unterlagen bestätigen die im Kostenvoranschlag enthaltenen Informationen. Der Versicherungsschutz wird ab dem im Kostenvoranschlag angegebenen Datum wirksam.

1.2 Falls Abweichung zwischen den im Kostenvoranschlag angegebenen und den aus der vom Versicherungsnehmer eingesandten Dokumentation hervorgehenden Informationen auftreten, muss ein neuer Kostenvoranschlag aufgestellt werden oder der Versicherungsnehmer muss weitere Unterlagen übersenden, welche die für den Kostenvoranschlag abgegebenen Erklärungen bestätigen. Der Versicherungsnehmer kann beschließen, dem neuen Angebot zuzustimmen, indem er den zusätzlichen Prämienbetrag zahlt und sämtliche geforderten Unterlagen einreicht, oder er kann verzichten und die Rückerstattung der schon gezahlten Prämie fordern. Wenn die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab Aufstellung des neuen Kostenvoranschlags keinerlei Antwort vom Versicherungsnehmer erhält, erstattet sie die gezahlte Prämie zurück und der Versicherungsschutz wird nicht wirksam. Falls vereinbart ist die halbjährliche Ratenzahlung der Prämie mit Anwendung des entsprechenden Tarifs und einer Erhöhung um 8% der Jahresprämie für Verwaltungsgebühren verbunden. Falls der Vertrag eine Ratenzahlung vorsieht und der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss erklärt hat, die Zahlung per Kreditkarte vornehmen zu wollen, wird diese Zahlungsmodalität automatisch auf die Zahlung der folgenden Raten übertragen, mit Belastung des geschuldeten Betrags 10 Tage vor der Fälligkeit der jeweiligen Rate, ohne dass der Versicherungsnehmer darüber noch einmal extra informiert wird.

Art. 2 - Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stil-Ischweigende Verlängerung abgeschlossen. Die Gesel-Ischaft hält nur die Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages - auch mit einer anderen Versicherungsgesellschaft - längstens jedoch bis zum 15. Tag nach Ablauf wirksam.

Andere Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums wirksam.

Wenn die Gesellschaft ein Verlängerungsangebot gemäß dem folgenden Artikel 10 unterbreitet bleiben jedoch alle mit diesem Vertrag geleisteten Deckungen bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer zahlt innerhalb dieses Zeitraums die zur Verlängerung angebotene Prämie. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen.

Die Versicherung ist ab 24 Uhr des in der Police angegebenen Tages wirksam.

Wenn der Versicherungsnehmer zu dem in der Police angegebenen Datum die Prämie oder die erste Rate der Prämie nicht bezahlt hat, wird die Versicherung bis 24 Uhr am Tag der Zahlung ausgesetzt, in diesem Fall ist die Versicherung wirksam:

- 1. bei Zahlungen per Banküberweisung:
 - ab 24 Uhr des als feste Valuta für den Empfänger angegebenen Datums;
 - ab 24 Uhr des Tages, an dem der unwiderrufliche Überweisungsauftrag gegeben wurde, falls das Datum der festen Valuta für den Empfänger vor diesem Auftragsdatum liegt;
- 2. für die Zahlungen mit Postzahlschein, sofern gemäß Buchstabe B, Punkt 6 "Prämien" des Informationsblattes vorgesehen, ab 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung vorgenommen wurde;
- für Zahlungen, die in den Verkaufsstellen SisalPay von Sisal oder LIS PAGA von Lottomatica Servizi, mit Kreditkarte, Apple Pay oder per Online-Überweisung von MyBank vorgenommen werden, ab 24 Uhr des Zahlungstages.

Im Falle der Ratenzahlung der Prämie (falls unter Buchstabe B, Punkt 6 "Prämien" des Informationsblattes vorgesehen) hat die ausgebliebene Zahlung der zweiten Rate die Aussetzung der Versicherung ab 24 Uhr des 15. Tagen nach Fälligkeit der Zahlung bis 24 Uhr des Tages, andem die Zahlung durchgeführt wird, zur Folge. Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der zweiten Rate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf die Versicherungsdeckung.

Art. 3 - Ersatz der Police

Die Prämie der neuen Ersatzpolice wird mit dem gleichen Tarif der ersetzten Police berechnet.

Für jede Änderung, die die Ersetzung der Police zur Folge hat, ist vorgesehen:

- 1. die Zahlung von 15,00 Euro netto für Ersetzungskosten:
- die Rückerstattung der nicht genutzten Prämie nur der Kfz-Haftpflichtversicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben).

Art. 4 - Rücktrittsrecht - Bedenkzeit

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach dem mit der Prämienzahlung erfolgten Vertragsabschluss, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft per Fax oder E-Mail eine Erklärung senden, welche die erfolgte Zerstörung des Versicherungsscheins und der eventuell in seinem Besitz befindlichen Ğrünen Versicherungskarte nachweist. Bei Erhalt sämtlicher Unterlagen muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tag der Versicherung (berechnet ab dem auf dem Rücktrittsformular angegebenen Datum), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen. Das Rücktrittsformular kann angefordert werden, indem man den Kundendienst unter der Nr. 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags anruft, oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Bereich "Dokumente" herunterladen.

Art. 5 - Erklärungen zur Risikobewertung -

Erhöhung des Risikos - Änderung des Risikos Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers und/ oder des Versicherten bei Vertragsabschluss oder das Verschweigen von Umständen, die Einfluss auf die Risikobewertung haben, können den vollständigen oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie die Nichtigerklärung der Versicherungspolice gemäß Art. 1892, 1893 und 1894 ital. ZGB zur Fölge haben.

Die Annahmen aus dem ersten Absatz beziehen sich auch auf die vom Versicherungsnehmer zum Fahrzeugeigentümer erteilten Angaben wie auch auf das Recht, die der erklärten Konvention vorbehaltenen Tarife zu nutzen.

Falls während der Vertragslaufzeit Änderungen eintreten, die das Risiko erhöhen oder verringern, muss der Versicherungsnehmer/Versicherte dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen und die eingetretenen Änderungen angeben. Für die Änderungen, die mit einer Risikominderung oder -erhöhung verbunden sind, gelten die Normen des ital. Zivilgesetzbuchs (Art. 1897 und 1898). In den oben genannten Fällen übt die Gesellschaft das ihr gemäß Art. 144 des Versicherungskodex zustehende Rückgriffsrecht für die Beträge aus, die sie wegen Unzulässigkeit der im obigen Artikel vorgesehenen Einwendungen an Dritte zahlen musste.

Art. 6 - Wohnsitzänderung des Versicherungsnehmers / Eigentümers

Der Versicherungsnehmer und/oder der Eigentümer oder, im Falle von Leasingverträgen, der Leasingnehmer sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich eine eventuelle Wohnsitzänderung des Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder des Leasingnehmers des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit mitzuteilen.

Bleibt diese Mitteilung aus, kommen die Bestimmungen des vorangehenden Art. 5 zur Anwendung.

Art. 7 - Ausschlüsse

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- bei Zusammenprall mit Wildtieren.

Art. 8 - Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Gebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz. Sie gilt außerdem für die auf der internationalen Versicherungskarte (Grüne Versicherungskarte) aufgelisteten und nicht durchgestrichenen Staaten. Auf einfache Anfrage des Versicherten muss die Gesellschaft den internationalen Versicherungsschein (Grüne Versicherungskarte) ausstellen. Der Versicherungsschutz ist nach den Bedingungen und innerhalb der Grenzen der einzelnen nationalen Gesetzgebungen zur gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung wirksam, unbeschadet der von der Police vorgesehenen umfassenderen Deckungen. Nur hinsichtlich des Abschnitts 3) "Rechtsschutz" gilt die Versicherung für Schadenfälle, die auftreten und gerichtlich entschieden werden müssen, in allen Ländern Europas. Die Grüne Versicherungskarte gilt für den gleichen Versicherungszeitraum für den die Prämie oder die Rate der Prämie gezahlt wurde. Falls der Art. 1901, 2. Absatz des ital. ZGB zur Anwendung kommt, deckt die Gesellschaft auch Schäden an Dritten, die bis 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach Fälligkeit der 1. Prämienrate nach Abschluss des Vertrags auftreten. Verliert die Versicherungspolice, für die die internationale Versicherungskarte ausgestellt wurde, vor dem auf der Grünen Versicherungskarte angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungskarte vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zah**len musste.** Die Bestimmungen aus den vorangehenden Art. 5. 6 und 7 bleiben unbeschadet.

Art. 9 - Weitere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und den späteren Abschluss eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko mitteilen. Im Schadenfall muss der Versicherte alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen nennen, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben. Die unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.

Art. 10 - Angebot der Vertragsverlängerung

Vor Vertragsablauf kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Angebot zur Verlängerung gleicher Dauer des Vertrags machen, das die neuen Bedingungen der Versicherungspolice und der Prämie enthält. Die Bedingungen der Prämie berücksichtigen den am Tag der Erstellung des Verlängerungsangebots geltenden Tarif sowie die Anpassungsregeln bezüglich der Tarifform des laufenden Vertrags. Es steht dem Versicherungsnehmer frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen und in den neuen Vertrag einzuwilligen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, anlässlich jeder iährlichen Verlängerung und auf spezifischen Antrag des Versicherungsnehmers, den Wert des versicherten Fahrzeugs dem Marktwert anzupassen und die Prämie demzufolge zu ändern.

Art. 11 - Eigentumsübertragung des Fahrzeugs - Vorzeitige Vertragsauflösung-Inzahlunggabe

Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung des Vertrags verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen. Das Formular für den "Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice" muss beim Callcenter unter der Nr. 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags beantragt werden oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt "Dokumente" herunterladen.

A. Im Falle der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann (diese sind für Verträge mit Laufzeit unter einem Jahr nicht gültig):

- Bei Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs, die mit der Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die eventuell in seinem Besitz befindliche Grüne Versicherungskarte zerstören und alle notwendigen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins zur Verfügung stellen. Der Versicherungsnehmer muss die folgenden Raten der Prämie bis zum Zeitpunkt dieser Mitteilung zahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung desselben Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen: Die Gesellschaft stellt somit keine Bescheinigung über den Schadenverlauf aus.
- 2. Im Falle des Verkaufs des versicherten Fahrzeugs:
 - falls der Versicherungsnehmer darum bittet, die

Gültigkeit seiner Police auf ein anderes Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, zu übertragen, anstatt des vorhergehenden und mit dementsprechender Änderung der Prämie, wird der Ausgleich auf die geschuldete Prämie berechnet. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören.

 sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung der Versicherungspolice verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er den Versicherungsschein und die Grüne Versi**cherungskarte**, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, **zerstören** und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den "Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice" in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Verkaufsurkunde senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben) zurück. Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt aller oben genannten Unterlagen und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht.

Falls der Ersatz durch ein anderes Fahrzeug nicht gleichzeitig mit der Abtretung des versicherten Fahrzeugs erfolgt, erhält in den oben genannten Fällen die Gesellschaft (zu Gunsten des Eigentümers des verkauften oder abgegebenen Fahrzeugs) die erreichte Schadenfreiheitsklasse 60 Monate ab der Eintragung dieses Ereignisses beim italienischen Automobilclub ACI oder im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA bei.

B. Im Falle der Verschrottung oder Stilllegung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den "Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice" in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Bescheinigung des Kraftfahrzeugregisters PRA über die Rückgabe des Fahrzeugscheins und des Kennzeichens senden. Die Gesellschaft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben) zurück. <u>Die Rückerstattung erfolgt bei **Erhalt**</u> der Unterlagen, die im ersten Absatz genannt sind, und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht. Falls der Versicherungsnehmer beantragt, dass der Versicherungsvertrag eines verschrotteten, stillgelegten oder exportierten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug übertragen wird, wird die Gesellschaft die Prämie mit dem für das Ersatzfahrzeug zu zahlenden Beitrag verrechnen. Die Gesellschaft behält (zu Gunsten des Besitzers des zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs) die erreichte Schadenfreiheitsklasse 60 Monate ab dem Datum der Eintragung dieses Ereignisses beim italienischen Automobilclub ACI oder im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA bei.

C. Inzahlunggabe des Fahrzeugs

1. Falls der Versicherungsnehmer gegen Vorlage der entsprechenden Belegdokumentation beantragt, dass die Gültigkeit der Police auf ein anderes Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, übertragen wird, anstelle des vorangehenden, mit demzufolge der Änderung der Prämie, wird die Prämie, sofern die Person des Eigentümers sich nicht ändert, verrechnet. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören. Falls das "in Zahlung gegebene" Fahrzeug nicht verkauft wird, und

der Eigentümer wieder in seinen Besitz gelangt und den Versicherungsschutz benötigt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse "CU" und die Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Inzahlunggabe zugewiesen wird.

2. Sollte der Versicherungsnehmer die vorzeitige Auflösung der Versicherungspolice verlangen, mit Rückerstattung der nicht genutzten Prämie, muss er den Versicherungsschein und die Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, zerstören und der Gesellschaft per Fax oder E-Mail den "Antrag auf Stornierung der Versicherungspolice" in allen Teilen ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie der Inzahlunggabe senden. Die Gesellschäft zahlt den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für jeden restlichen Tag der Versicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben) zurück. Die Rückerstattung erfolgt bei Erhalt aller oben genannten Unterlagen und wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem das Risiko nicht mehr besteht.

Die Gesellschaft behält es sich vor, sofern sie dies als notwendig ansieht, vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung des Versicherungsscheins und der Grünen Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet, per Einschreiben zu verlangen.

Art. 12 - Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere

Falls der Versicherungsnehmer, wenn dies ausdrücklich verlangt ist, die Versicherungspapiere nicht vernichtet (Versicherungsschein und Grüne Versicherungskarte, die sich ggf. in seinem Besitz befindet), muss er die von der Gesellschaft an Dritte bezahlten Beträge als Erstattung oder Entschädigung von Schadenfällen, die nach Wechsel des Vertrags des zuvor versicherten Fahrzeugs verursacht wurden, vollständig zurückerstatten.

Art. 13 - Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Bei Totaldiebstahl des versicherten Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft mitteilen und ihr die Kopie der Diebstahlanzeige bei der zuständigen Behörde übermitteln. Der Vertrag gilt ab 24 Uhr des Tages als aufgelöst, an dem die Anzeige bei dieser Behörde erstattet wurde. Die Gesellschaft zahlt dem Versicherten den Anteil der Prämie der Kfz-Haftpflichtversicherung und der eventuellen KFZ-Zusatzversicherungen, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung (abzüglich Steuern und steuerähnliche Abgaben), für den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsauflösung und dem Fälligkeitsdatum der bezahlten Rate der Prämie. Falls der Diebstahl in den fünfzehn (15) Tagen nach dem halbjährlichen Ablauf des Versicherungsscheins erfolgt (Art. 1901 des ital. ZGB), muss der Versicherungsnehmer die Prämie der folgenden Rate zahlen, unbeschadet der Bestimmungen aus dem vorangehenden Absatz.

Art. 14 - Unterbrechung und Wiederherstellung des Vertrags

A. Unterbrechung: Nur bei einem Vertrag mit möglicher Unterbrechung, muss der Versicherungsnehmer, fals er beabsichtigt, den laufenden Versicherungsvertrag zu unterbrechen, dies der Gesellschaft mitteilen. Das Formular für den "Antrag auf Unterbrechung der Versicherungspolice" kann beim Callcenter unter der Nr. 02.83.430.430von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags beantragt werden oder man kann es auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt "Dokumen-

te" herunterladen. Der "Antrag auf Unterbrechung der Versicherungspolice" muss vom Versicherungsnehmer ausgefüllt, unterzeichnet und per Fax oder E-Mail an die Gesellschaft geschickt werden.

Die Unterbrechung ist ab 24 Uhr des Tages wirksam, der auf dem Formular zur Unterbrechung angegeben ist, sofern dieses per Fax oder E-Mail spätestens zu diesem Datum übermittelt wurde. Sollte der Versicherungsnehmer das Formular zu einem späteren Zeitpunkt als darauf angegeben übermitteln, ist die Unterbrechung ab 24 Uhr des Versandtages wirksam. Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist die Unterbrechung nicht vorgesehen, da der Vertrag gemäß vorangehendem Art. 13 aufgelöst wird. Nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Unterbrechung, in denen der Versicherungsnehmer keine Wiederherstellung des Vertrages beantragt hat, erlischt der Vertrag und die nicht beanspruchte Prämie fällt der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft ersetzt die bezahlte und nicht genutzte Prämie nur für den Fall des nachgewiesenen Verkaufs, der Verschrottung oder Stilllegung (Art. 103 der Straßenverkehrsordnung) im Zeitraum der Unterbrechung. Der Vertrag kann nur ein Mal während seiner Laufzeit unterbrochen werden. Die Unterbrechung der wiederhergestellten Police ist demnach nicht zulässig. Die Versicherungsgesellschaft stellt einen regulären Nachtrag zur Unterbrechung aus.

B. Wiederherstellung: Die Wiederherstellung des Vertrags, bei gleichem Eigentümer, gleichem versicherten Fahrzeug und gleicher Tarifform erfolgt, indem die Jahresfälligkeit des Vertrages um 1/360 für jeden Tag der Unterbrechung verlängert wird. Die Prämie der Wiederherstellung wird mit dem gleichen Tarif der unterbrochenen Police berechnet. Zu Gunsten des Versicherungsnehmers wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der Prämie abgezogen. Der Beobachtungszeitraum bleibt über die gesamte Unterbrechungsdauer der Versicherung unterbrochen und wird ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung fortgesetzt. Die Bescheinigung über den Schadenverlauf wird daher mindestens dreißig Tage vor der neuen Jahresfälligkeit nach der Wiederherstellung auf elektronischem Wege zugestellt. Die Wiederherstellung ist für das versicherte Kleinkraftrad/Motorrad oder ein Fahrzeug der gleichen Art, das der Versicherungsnehmer neu erworben hat, ab 24 Uhr des Tages möglich, an dem die berechnete Prämie bezahlt wird. Andere Versicherungsdeckungen als die Kfz-Haftpflicht werden nur geleistet, wenn sie schon im früheren Vertrag enthalten waren oder wenn das Fahrzeug neu erworben wurde.

Art. 15 - Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten im Schadenfall

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte das Ereignis entweder über das spezielle Anzeigeformular in seinem geschützten Bereich auf der Website <a href="https://www.zurich-connect.it der telefonisch bei der Nummer 02.83.430.000 anzeigen (um ausführliche Informationen über die Verfahren und notwendigen Unterlagen zu erhalten). Nur im letzteren Fall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, auch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft senden, per E-Mail an documenti@zurich-connect.itoder per Fax an die Nummer 02.83.430.111, unter Angabe von Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, Folgen und/oder ungefähres Ausmaß des Schadens sowie Namen und Anschrift eventueller Zeugen.

Bei einem unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fallenden

Schadenfall, wenn darin Dritte oder deren Güter verwickelt sind, muss die Anzeige nach der Vorgabe des Formulars "Unfallbericht - Schadensanzeige" erstattet werden, das mit Isvap-Verordnung Nr. 2136 vom 13. Dezember 2002 genehmigt wurde (Unfallberichtsformular CAI) Wenn der Unfall in Italien zwischen zwei identifizierten und mit Kfz-Haftpflicht versicherten Motorfahrzeugen stattfindet und wenn daraus Schäden an den Fahrzeugen und Verletzungen geringen Ausmaßes für die jeweiligen Fahrer entstanden sind, ohne Beteiligung anderer verantwortlicher Fahrzeuge, muss der Geschädigte (Eigentümer oder Fahrer des Fahrzeugs, das infolge des Unfalls Schäden erlitten hat) sich direkt an seine Versicherungsgesellschaft wenden, um den Ersatz des entstandenen Schädens zu erhalten. In diesem Fall muss der Versicherte, falls er die Direktregulierung nutzen möchte, seiner Versicherungsgesellschaft durch den Zugang zu seinem geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.itoder per Fax unter der Nummer 02.83.430.111 oder E-Mail an documenti@zurich-connect. it folgende gesetzliche Angaben übermitteln, die für eine korrekte und unverzügliche Prüfung der Angelegenheit notwendia sind:

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) Personalien des Versicherungsnehmers und der am Schadenereignis beteiligten Fahrer;
- 3) die Kennzeichender Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- 5) die Beschreibung der Umstände und Modalitäten des Unfalls;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
 Der Ort, der Tag und die Uhrzeit zu denen die beschädigten Dinge für die Untersuchung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Informationen müssen immer geliefert werden, egal ob der Versicherte sich an eine Partnerwerkstattoder eine nicht vertraglich gebundene Werkstatt wenden will.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des Versicherungskodex zu ermöglichen, der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen muss, ab dem Tag, an dem der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz erhält.

Sofern dies von der Gesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der Fristen aus der Bestimmung des Versicherungskodex, Art. 148, 149 ff. mit dem geschädigten Kunden in Verbindung. Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort der Besichtigung mit dem Kunden vereinbart und die Kontrolle wird innerhalb der fünf Werktage nach Erhalt der kompletten Schadensmitteilung mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Kunden angegebenen Frist durchgeführt.

Gemäß den angeführten Gesetzesartikeln macht die Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz das Angebot oder erläutert, aus welchen Gründen der Ersatz des materiellen Schadens abgelehnt wurde. Bei Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Unfallberichts ist diese Frist auf 30 Tage reduziert.

Bei Diebstahl oder Raub des Fährzeuges muss dies unverzüglich der Behörde angezeigt werden und der Gesellschaft ist eine mit dem Bestätigungsstempel der erfolgten Anzeige versehene Kopie vorzulegen. Wenn der Diebstahl oder Raub im Ausland stattgefunden hat, muss die Anzeige bei den italienischen Behörden wiederholt werden. Bei Unterlassung oder Verspätung der Schadensmeldung bzw. der Zustellung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die Gesellschaft das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie zur Entschädigung des geschädigten Dritten zahlen musste.

Art. 16 - Versteuerung

Die Versicherungssteuern und steuerähnlichen Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Art. 17 - Zuständiges Gericht und Verweis auf gesetzliche Vorschriften

Der vorliegende Vertrag untersteht italienischem Recht. Für alles, was hier nicht anderweitig bestimmt ist, werden die geltenden Gesetzes- und Rechtsvorschriften angewandt. Zuständiges Gericht ist das der Justizbehörde des Wohnsitzes oder der gewählten Zustellungsanschrift des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

Art. 18 - Auszahlungsmodalitäten

Falls die Gesellschaft eine Leistung auszahlen muss, erfolgt diese Zahlung durch Banküberweisung oder gezogenen Scheck.

Wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsgesellschaft aufgrund vertragsänderung einen Betrag bis 5 Euro zahlen müssen, wird dieser Betrag zugunsten der anderen Partei abgerundet und die Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsnehmer verzichten darauf, diesen Betrag von der anderen Partei zu verlangen.

Art. 19 - Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der Versicherte die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer der Versicherer hat dieser Abtretung zugestimmt. Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt des Versicherers ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www. zurich-connect.it zur Verfügung).

Falls der Versicherungsnehmer sich an eine Partnerwerkstatt des Versicherers wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im Artikel 20 aufgezählt sind. Der Versicherte, der sich an eine nicht mit dem Versicherer vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben des Versicherers aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss dem Versicherer den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln: Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder E-Mail an documenti@zurich-connect.it.

Falls der Versicherer nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert. Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber dem Versicherer hat, den Versicherer gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder Versicherer über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

Art. 20 - Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten

Außer der automatischen Zustimmung des Versicherers gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung des Guthabens aus diesem Vertrag zu Gunsten von Partnerwerkstätten, hat der Versicherte, der beschließt, sich an eine vertraglich mit dem Versicherer gebundene Werkstatt zu wenden, Recht auf Nutzung der folgenden Dienste/Leistungen:

- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz;
 Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen, die nicht Kunden des Versicherers sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- Garantie von zwei Jahren auf die Reparatur;
- · Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Abschnitte Diebstahl und Brand (Abschnitt 2), Teilkasko Kollision (Abschnitt 3), Teilkasko Schutzkleidung (Abschnitt 4), Fahrerunfallversicherung (Abschnitt 7)

Art. 21 - Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht in der Versicherung enthalten:

- a) Schäden durch Kriegshandlungen, Aufstand, militärische Besetzung, Invasion, kontrollierte oder unkontrollierte Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität:
- b) Schäden, die vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt werden (einschließlich Suizidoder Suizidversuch) oder durch grobe Fahrlässigkeit (wie z.B. die Entwendung des versicherten Fahrzeugs mit den Originalschlüsseln) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen beauftragten Personen, die das versicherte Fahrzeug fahren, reparieren oder lagern verursacht sind, unbeschadet der Bestimmungen aus den einzelnen Abschnitten:
- c) Schäden durch die Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und an den damit verbundenen Trainingsfahrten und Prüfungen sowie durch die Geländefahrt;
- d) Schäden (unbeschadet spezieller Vereinbarungen) durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Tornados, Sturm, Überschwemmung, Hochwasser, Hagel, Lawinen, zufällige Schneelawinen, Windstärke über 80 km/h, vom Wind transportierte Gegenstände, Berg- und/oder Erdrutsche sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung;
- e) Schäden infolge von Unterschlagung.

Art. 22 - Reparaturen/Sachleistungen zum Ersatz gestohlener oder beschädigter Objekte

Mit Ausnahme der Reparaturen, die notwendig sind, um das beschädigte Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zu bringen, darf der Versicherte keine Reparatur ausführen lassen, bevor er nicht die Einwilligung der Gesellschaft erhalten hat, vorausgesetzt, dass deren Einwilligung innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Schadensmeldung erteilt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen fachgerecht ausführen zu lassen. Ebenfalls kann sie anstelle der entsprechenden Entschädigungszahlung das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugteile ersetzen sowie das Eigentum an den nach dem Schadenfall verbliebenen Fahrzeugresten erwerben, indem sie deren Wert auszahlt. In diesen Fällen muss die Gesellschaft den Versicherten innerhalb der im 1. Absatz genannten Frist oder auch nach dieser Frist

- sofern die Maßnahmen zur Instandsetzung noch nicht begonnen wurden - benachrichtigen.

Art. 23 - Wertminderung

Als Wertminderung wird das Verhältnis zwischen dem Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenseintritts und seinem Neuwert zu 100 bezeichnet.

Für die Bewertung der Schäden an den Reifen wird der tatsächliche Verschleiß der Lauffläche im Vergleich zum neuen Reifen berücksichtigt.

Art. 24 - Neuwert

Der Total- oder Teilschaden wird vollständig erstattet, d.h. ohne Anwendung der Wertminderung, falls der Schadenfall innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung eingetreten ist.

Bei Totalschaden versteht sich unter Neuwert der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs, das die gleichen Eigenschaften wie das versicherte Fahrzeug aufweist, bezahlte Preis bzw. der Kaufpreis für das gestohlene oder zerstörte Gut. In beiden Fällen kann kein höherer Wert als der in der Preisliste zum Datum des Schadenfalles angegebene zuerkannt werden.

Art. 25 - Form des Versicherungsschutzes

Die Versicherung wird auf den GESAMTWERT geleistet: diese Form der Versicherung sieht die Deckung für den Marktwert des Fahrzeugs vor (nur im Falle des Fahrzeugs mit Erstzulassung entspricht dieser Wert der Preisliste). Diese Versicherungsform ist mit Anwendung der "Verhältnisregel" zu Lasten des Versicherten verbunden, wie vom Art. 1907 des ital. ZGB vorgesehen.

Art. 26 - Ermittlung der Schadenssumme

Im Falle des Totalverlustes des Fahrzeugs wird die Höhe des Schadens vom Marktwert bestimmt, laut Wertnotierung der Monatszeitschrift "Quattroruote Professional -Motocicli e Ciclomotori", die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, abzüglich des Wertes der nach dem Schadenfall verbliebenen Fahrzeugreste. Im Falle der Auszahlung des Marktwertes des Fahrzeugs verpflichtet sich der Eigentümer daher, der Gesellschaft die uneingeschränkte Verfügbarkeit des beschädigten Fahrzeugs zu überlassen und sichert seine Bereitschaft zu allen notwendigen Formalitäten für dessen Verkauf an eine von der Gesellschaft benannte Person. Auf Anforderung der Gesellschaft muss außerdem der digitale Besitzschein mit Eintragung der Streichung des Fahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA vorgelegt werden. Im Falle eines Teilschadens wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt. Falls bei der Reparatur beschädigte und/oder entwendete Teile des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen, besteht der Wert des Schadens aus den Reparaturkosten abzüglich der Wertminderung (Art. 23), sofern anwendbar. Die Höhe des so bestimmten Schadens kann die Differenz zwischen dem Marktwert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte und dem nach dem Schadenfall zurückbleibenden Restwert nicht überschreiten. Nicht berücksichtigt werden auf jeden Fall die Kosten für Unterstellung, für Schäden durch Nichtinanspruchnahme oder ausbleibende Nutzung und andere Nachteile, noch Kosten für Änderungen, Hinzufügungen oder Verbesserungen, die am Fahrzeug bei der Reparatur vorgenommen werden. Wenn die Versicherung nur einen Teil des Wertes deckt, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, haftet die Gesellschaft für Schäden und Kosten im Verhältnis dieses Teils. Bei der Ermittlung der Schadenssumme wird der MwSt.-Anteil in der Höhe berücksichtigt, die

der Versicherte zu übernehmen hat und der Betrag dieser Steuer im Versicherungswert mit enthalten ist.

Art. 27 - Schadensregulierung

Die Schadensregulierung erfolgt ab dem 30. Tag nach Erhalt der Schadensmeldung, durch Vereinbarung zwischen den Parteien bzw. die Parteien können mit der Entscheidung zwei Sachverständige beauftragen, von denen einer von der Gesellschaft und der andere vom Versicherungsnehmer benannt wird. Sind sich die Sachverständigen uneinig, benennen sie einen dritten Sachverständigen und fällen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Benennt eine Partei keinen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten des Landgerichtes am Wohnsitz des Versicherten ernannt. Die Sachverständigen entscheiden unanfechtbar ohne jegliche gerichtliche Formalität und ihre Entscheidungen sind bindend für die Parteien, auch wenn der Sachverständige, der eine abweichende Meinung vertritt, nicht unterzeichnet hat. Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die Gesellschaft und der Versicherte zu gleichen Teilen. Die Sachverständigen sind auf Antrag von einer der beiden Parteien von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden.

Art. 28 - Entschädigungszahlung

Die Entschädigung wird in Euro per Banküberweisung gezahlt. Im Falle des Diebstahls ohne dass das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde, erfolgt die Zahlung der Entschädigung 30 Tage nachdem die Gesellschaft die folgenden Unterlagen erhalten hat:

- Kopie der bei der zuständigen Behörde eingereichten Diebstahlanzeige (mit Übersetzung falls in einer anderen Sprache).
- Digitaler Besitzschein mit Eintragung des Besitzverlustes.
 Original des Fahrzeugscheins (falls nicht mit dem Fahr-
- Original des Fanrzeugscheins (falls nicht mit dem Fanrzeug entwendet).
- Chronologischer Auszug im Original.
- Kopie des ausländischen Fahrzeugscheins (nur wenn das Fahrzeug zuvor im Ausland zugelassen war).
- Kopie der Kaufrechnung.
- Entbindung vom abgesicherten Gläubiger im Original (nur wenn das Fahrzeug Auflagen, Hypothek oder amtlicher Verwahrung unterliegt)
- Tilgungsplan (nur wenn das Fahrzeug in Leasing gemietet ist)
- Kompletter Satz Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs.
- notarielle Vollmacht zu Gunsten von Zurich Insurance Company Ltd- Generalvertretung für Italien.
- IBAN des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs für die Überweisung.

Die Gesellschaft kann auch das folgende Dokument ver-

 die Bescheinigung des geschlossenen Strafermittlungsverfahrens, ausgestellt von der Staatsanwaltschaft, für den Fall, dass ein Gerichtsverfahren für die Straftat aus Art. 642 ital. StGB anhängig ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Original-Schlüssel und/ oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs, die ihr vom Kunden übergeben wurden, an den Hersteller zu schicken. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ergebnisse der Inhaltsprüfung des internen Speichers einzusehen und die Liste der beantragten und hergestellten Duplikate zu erhalten. Die der Gesellschaft erteilte Berechtigung unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch den Versicherten im Abschnitt der Police, mit den für die Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB relevanten Klauseln. Im Falle von Brand, Naturereignissen und vorsätzlicher Beschädigung unterliegt die Entschädigung dem Erhalt von Seiten der Gesellschaft einer Kopie der Anzeige, die bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde und, falls diese anwesend war, des Protokolls der Feuerwehr. Die Versicherungsgesellschaft kann auf Antrag des Geschädigten die Reparaturkosten direkt an die Werkstatt zahlen.

Art. 29 - Selbstbeteiligung des Versicherten

Im Schadenfall zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Entschädigung unter Abzug des Anteils der Selbstbeteiligung und des entsprechenden Mindestbetrags, der in der Police angegeben ist (sofern vorgesehen).

Art. 30 - Eintrittsrecht

Im Schadenfall tritt die Gesellschaft, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftbaren Dritten ein. bis zur Höhe der bezahlten Entschädigung.

Abschnitt 1 Haftpflichtversicherung

Art. 1.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Regeln, die unter die Versicherungspflicht fallenden Kfz-Haftpflichtrisiken und verpflichtet sich, im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstgrenzen, zur Zahlung der für Kapital, Zinsen und Kosten zu leistenden Entschädigungssummen im Falle von Schäden, die Dritten durch die Verwendung des in der Police beschriebenen Fahrzeuges unabsichtlich zugefügt werden. Die Versicherung deckt auch die Haftpflicht für Schäden, die bei Verwendung des Fahrzeugs auf Privatgeländen entstehen und die Personenschäden, die den beförderten Personen entstehen, unabhängig vom Grund der Beförderung.

Nicht versichert sind die Risiken der Haftpflicht für Schäden durch Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben und an den im Wettbewerbsreglement vorgesehenen Trainingsfahrten und Prüfungen sowie an anderen Veranstaltungen, die vom Art. 124 des Versicherungskodex vorgesehen sind.

Art. 1.2 - Von der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossene Personen

Gemäß Art. 129 des GvD 209/2005 Versicherungskodex deckt die Versicherung keine Schäden jeglicher Art, die der Fahrer des versicherten und für den Schadenfall verantwortlichen Fahrzeugs erleidet. In diesem Fall sind außerdem, beschränkt auf Sachschäden, folgende Personen nicht versichert:

- Der Eigentümer des Fahrzeugs, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer im Falle des Leasings;
- 2. unter Bezugnahme auf den Fahrer oder auf die Personen aus dem vorangehenden Punkt 1, der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die ehelichen, unehelichen oder adoptierten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, sowie Pflegekinder und andere Verwandte und ähnliche bis zum dritten Verwandtschaftsgrad aller vorgenannten Personen, sofern sie mit diesen zusammenleben oder vom Versicherungsnehmer Unterhalt erhalten:
- falls der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Personen, die mit diesen in einem der Verhältnisse aus dem vorangehenden Punkt 2 stehen.

Art. 1.3 - Ausschlüsse und Regress

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist:
- im Falle eines Fahrzeugs mit Probefahrtkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs unter Mis-

sachtung der dafür geltenden Bestimmungen erfolgt;

- im Falle eines mit Fahrer vermieteten Fahrzeugs, wenn die Vermietung ohne die vorgeschriebene Lizenz erfolgt oder das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einem seiner Angestellten gefahren wird;
- für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im Fahrzeugschein (oder der Zulassungsbescheinigung) erfolgt;
- im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht bzw. gegen ihn eine der in Art. 186 und Art. 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt wurde.

In den oben genannten Fällen sowie in allen Fällen, in denen die Gesellschaft wegen Unzulässigkeit der im obigen Artikel vorgesehenen Einwendungen Schadenersatz an Dritte zahlen musste, macht die Gesellschaft von ihrem Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Verantwortlichen des Schadens Gebrauch für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie die eigenen Leistungen hätte vermindern können.

Art. 1.4 - Ersatz der Versicherung, des Versicherungsscheins

In allen Fällen, in denen die Police ersetzt werden muss, wird bei der Berechnung der Prämie für die Ersatzpolice die eventuell bezahlte und nicht genutzte Prämie der ersetzten Police verrechnet. Falls der Versicherungsschein ersetzt werden muss, wird dieser von der Versicherung bei Zahlung des eventuellen Ausgleichs zugeschickt; der Versicherungsschein und die eventuell in seinem Besitz befindliche Grüne Versicherungskarte zu vernichten.

Die Gesellschaft übt das Regressrecht für die Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste.

Der Ersatz der Police aus jedem beliebigen Grund unterbricht nicht die Entwicklung der Schadenfreiheitsklasse, sofern die Person des Eigentümers oder Leasingnehmers nicht gewechselt hat.

Art. 1.5 - Abwicklung von Streitfällen

Die Gesellschaft führt, solange sie ein Interesse daran hat, außergerichtliche und gerichtliche Streitfälle im Namen des Versicherten bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Instanz und bestellt gegebenenfalls Anwälte und Gutachter.

Die Gesellschaft kann ferner die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten bis zur Abfindung der Geschädigten übernehmen. Die Versicherungsgesellschaft erkennt keine dem Versicherten entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden und haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.

Art. 1.6 - Zusätzliche Leistungen (immer wirksam)

Die Gesellschaft versichert die nicht in der Pflichtversicherung enthaltenen Risiken, die nachstehend bei den zusätzlichen Leistungen aufgeführt sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten, bis in Höhe der nachstehend angegebenen Versicherungssummen, für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für unabsichtlich Dritten zugefügte Schäden zahlen muss.

1.6.1 - Haftpflicht der beförderten Personen

Die Gesellschaft deckt die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug, das in der Police identifiziert ist, beförderten Personen für Schäden, die ungewolt Dritten bei der Verwendung des Fahrzeugs zugefügt werden, ausgeschlossen der Schäden am Fahrer und am Fahrzeug selbst. Diese Versicherung wirkt innerhalb der in der Police angegebenen Haftungsobergrenze.

1.6.2 - Haftpflicht für Handlungen minderjähriger Kinder

Die Gesellschaft deckt die dem Versicherten aus dem Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs, sofern dieser ohne sein Wissen erfolgt, entstehende Haftpflicht für Schäden, die Dritten aufgrund unerlaubter Handlung der minderjährigen Kinder oder der Personen, die seiner Vormundschaft unterstellt sind und die mit ihm zusammenleben, zugefügt werden, gemäß Art. 2048, 1. Absatz, ital. ZGB. Diese Versicherung wirkt innerhalb der in der Police angegebenen Haftungsobergrenzen.

1.6.3 - Regressansprüche Dritter

Die Versicherung deckt auch die Ansprüche Dritter infolge von Brand, Explosion oder Bersten des Fahrzeugs auf Privatgeländen. Die Gesellschaft zahlt einen Betrag bis in Höhe von 150.000,00 Euro für unmittelbare Sachschäden, die durch den Schadenfall Personen, Tieren und Sachen Dritter zugefügt wurde, die nicht zu den im Art. 129 des Versicherungskodex genannten gehören. Außerdem deckt die Versicherung auch die Schäden, die durch - vollständige oder teilweise - Unterbrechung oder Aussetzung der Verwendung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Service-Tätigkeiten entstehen, bis in Höhe von 10% des oben genannten Höchstbetrags.

Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:

- a) Schäden durch Verschmutzung und Kontaminierung;
- b) Schäden an Sachen, die in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten/Versicherungsnehmers sind;
- c) von der gesetzlichen Versicherung gedeckte Schäden.

Art. 1.7 - Für "Motorfahrzeuge" geltende Zusatzbedingungen

Die Gesellschaft versichert die nicht in der Pflichtversicherung enthaltenen Risiken, die nachstehend bei den Zusatzbedingungen aufgeführt sind. In diesem Fall sind die Versicherungssummen vor allem für die in Verbindung mit der Pflichtversicherung geschuldeten Entschädigungen bestimmt und, für den nicht von diesen abgeschöpften Teil, für die auf der Grundlage der folgenden Zusatzbedingungen geschuldeten Entschädigungen:

1.7.1. Be- und Entladearbeiten

Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und - falls dies eine andere Person ist - des Autraggebers für die ungewollt Dritten verursachten Schäden beim Beladen des Fahrzeugs vom Boden und Entladen

auf den Boden, sofern diese Arbeiten nicht mit mechanischen Mitteln oder Maschinen ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind die Schäden an den beförderten oder in Verwahrung genommenen Sachen. Die mit dem Fahrzeug beförderten und an den oben genannten Arbeiten beteiligten Personen gelten nicht als Dritte.

1.7.2 Teilweiser Regressverzicht für Beträge, die infolge der Unzulässigkeit der vom Art. 1.3 der Sonderbedingungen zu Abschnitt "1" vorgesehenen Einwendungen an Dritte bezahlt wurden

a) In teilweiser Abweichung zum Art. 1.3 des Abschnitts "1" verzichtet die Gesellschaft auf das Rückgriffsrecht gegenüber dem Eigentümer oder Leasingnehmer (wenn dieser nicht der Fahrer ist) des in der Police genannten Fahrzeugs für den privaten Gebrauch oder zur Personen- und Warenbeförderung:

 wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;

 für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben im Fahrzeugschein erfolat.

Falls dem Eigentümer oder Leasingnehmer diese Umstände bekannt sind, behält die Gesellschaft das Recht auf Rückgriff gemäß Art. 1.3 des Abschnitts "1" bei.

b) Die Gesellschäft verzichtet ebenfalls - unabhängig vom in der Police angegebenen Fahrzeugtyp - auf das Rückgriffsrecht gegenüber dem Eigentümer oder Leasingnehmer des versicherten Fahrzeugs, wenn dieses von einer Person gelenkt wird, die betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht; gegenüber dem Fahrer selbst (auch wenn dieser der Eigentümer oder Leasingnehmer ist) hingegen beschränkt sie den Regress auf einen Betrag in Höhe der für den Schaden gezahlten Summe, mit Höchstbetrag von 2.500,00 Euro.

1.7.3. Fahranfänger - nicht verlängerter Führerschein

Die Gesellschaft verzichtet - im Falle eines Verkehrsunfalls - auf das Rückgriffsrecht gegenüber dem Fahrer und/ oder Eigentümer des versicherten Fahrzeugs wenn dieses von einer Person gefahren wird, die die Prüfungen für die Fahrerlaubnis bestanden hat und noch nicht im Besitz des regulären Führerscheins ist, unter der Bedingung, dass:

- der Führerschein daraufhin ausgestellt wird;
- die Prüfung vor dem Schadenfall bestanden wurde;
- die Fahrweise den Vorschriften des Dokuments entspricht, das ausgestellt wird;
- zum Zeitpunkt des Schadenfalles keine Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig sind.

Diese Regelung gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer mit abgelaufenem Führerschein gefahren wird, vorausgesetzt dieser wird daraufhin innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Schadenfalles verlängert.

Art. 1.8 - Bestimmung der universellen Konvertierungsklasse "CU"

- Im Falle der Erstzulassung des Fahrzeugs, der Eigentumsübertragung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA, der Eintragung im nationalen Fahrzeugarchiv wird die CU-Klasse 14 auf den Vertrag angewandt.
- Im Falle schon versicherter Fahrzeuge wird dem Vertrag die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebene CU-Klasse zugewiesen.
- der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien aus Tabelle A, wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt in jeder Hinsicht als Bescheinigung über den Schadenverlauf. Falls die

Erklärung nicht abgegeben wird, wird dem Vertrag die CU-Klasse 14 zugeordnet. Die Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU für die nachfolgende Jahresprämie, auf Grundlage der registrierten Schadensquoten gemäß Artikel 2 und 3 der IVASS-Verordnung Nr. 9, vom 19. Mai 2015, für alle Tarifformen, sind in der folgenden **Tabelle** A aufgeführt.

Jahre, für die die Tabelle der bekannten Schadensquo-

te aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Angabe nicht verfügbar) enthält, werden nicht als schadenfreie Jahre angesehen. b) Es werden alle eventuellen, auch teilweise bezahlten Schadenfälle mit Haupthaftung berücksichtigt, die in den letzten fünf Jahren (einschließlich des laufenden Jahres) verursacht wurden.

Tabelle A (Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse)

| Konvertierungsklasse | 0 Schadenfälle | 1 Schadenfall | 2 Schadenfälle | 3 Schadenfälle | 4 Schadenfälle oder mehr |
|----------------------|----------------|---------------|----------------|----------------|--------------------------|
| 1 | 1 | 3 | 6 | 9 | 12 |
| 2 | 1 | 4 | 7 | 10 | 13 |
| 3 | 2 | 5 | 8 | 11 | 14 |
| 4 | 3 | 6 | 9 | 12 | 15 |
| 5 | 4 | 7 | 10 | 13 | 16 |
| 6 | 5 | 8 | 11 | 14 | 17 |
| 7 | 6 | 9 | 12 | 15 | 18 |
| 8 | 7 | 10 | 13 | 16 | 18 |
| 9 | 8 | 11 | 14 | 17 | 18 |
| 10 | 9 | 12 | 15 | 18 | 18 |
| 11 | 10 | 13 | 16 | 18 | 18 |
| 12 | 11 | 14 | 17 | 18 | 18 |
| 13 | 12 | 15 | 18 | 18 | 18 |
| 14 | 13 | 16 | 18 | 18 | 18 |
| 15 | 14 | 17 | 18 | 18 | 18 |
| 16 | 15 | 18 | 18 | 18 | 18 |
| 17 | 16 | 18 | 18 | 18 | 18 |
| 18 | 17 | 18 | 18 | 18 | 18 |

Art. 1.9 - Bestimmung der Schadenfreiheitsklasse bei der eigenen Versicherungsgesellschaft

Die Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft erhält man, für die neuen Policen, in Abhängigkeit von der universellen Konvertierungsklasse (CU) auf Grundlage der **Tabelle B.1** "Einstufungsklasse für Motorräder und Kleinkrafträder für den Privatgebrauch und die Mischnutzung" oder der **Tabelle B.2** "Klasse der Versicherungsgesellschaft für Motorräder und Kleinkrafträder in Miete oder für die Fahrschule".

Tabelle B.1

| UND DIE MISCHNUTZUNG | | | | | |
|--|------------------------|--|------------------------|--|--|
| Universelle Konvertierungsklasse "CU" | Schadenfreiheitsklasse | Universelle Konvertierungsklasse "CU" | Schadenfreiheitsklasse | | |
| 1 | 1 | 10 | 10 | | |
| 2 | 2 | 11 | 11 | | |
| 3 | 3 | 12 | 12 | | |
| 4 | 4 | 13 | 13 | | |
| 5 | 5 | 14 | 14 | | |
| 6 | 6 | 15 | 15 | | |
| 7 | 7 | 16 | 16 | | |
| 8 | 8 | 17 | 17 | | |
| 9 | 9 | 18 | 18 | | |

EINSTUFUNGSKLASSE FÜR MOTORRÄDER UND KLEINKRAFTRÄDER FÜR DEN PRIVATGEBRAUCH

Tabelle B.2

| | KLASSE DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT FÜR MOTORRÄDER UND KLEINKRAFTRÄDER IN MIETE ODER FÜR DIE FAHRSCHULE UND FÜR KRAFTRÄDER FÜR DEN GEMISCHTEN TRANSPORT | | | | | | | |
|----------------|---|-------------------------------------|-------------------|--|-------------------|--|-----------------------------|--|
| | | Anzahl der Schadenfälle in 5 Jahren | | | | | | |
| Klasse "CU" | kein Schadenfall | 1 Schadenfall | 2 Schadenfälle | 2 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr | 3 Schadenfälle | 3 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr | 4 oder mehr Schadenfälle | |
| 01 | 01 (*) | 01 | 03 | 04 | 05 | 06 | 18 | |
| 02 | 02 | 02 | 04 | 05 | 06 | 07 | 18 | |
| 03 | 03 | 03 | 05 | 06 | 07 | 08 | 18 | |
| 04 | 04 | 04 | 06 | 07 | 08 | 09 | 18 | |
| 05 | 05 | 05 | 07 | 08 | 09 | 10 | 18 | |
| 06 | 06 | 06 | 08 | 09 | 10 | 11 | 18 | |
| 07 | 07 | 07 | 09 | 10 | 11 | 12 | 18 | |
| 08 | 08 | 08 | 10 | 11 | 12 | 13 | 18 | |
| 09 | 09 | 09 | 11 | 12 | 13 | 14 | 18 | |
| 10 | 10 | 10 | 12 | 13 | 14 | 15 | 18 | |
| 11 | 11 | 11 | 13 | 14 | 15 | 16 | 18 | |
| 12 | 12 | 12 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | |
| 13 | 13 | 13 | 15 | 16 | 17 | 18 | 18 | |
| 14 | 14 | 14 | 16 | 17 | 18 | 18 | 18 | |
| 15 | 15 | 15 | 17 | 18 | 18 | 18 | 18 | |
| 16 | 16 | 16 | 18 | 18 | 18 | 18 | 18 | |
| 17 | 17 | 17 | 18 | 18 | 18 | 18 | 18 | |

Art. 1.10 - Bonus/malus
Diese Versicherung wird in der Tarifform "Bonus/
Malus" abgeschlossen, die Prämiensenkungen oder
Prämienerhöhungen vorsieht, je nachdem, ob im
Beobachtungszeitraum Schadenfälle eintreten oder nicht.
Sie ist in 18 Schadensklassen mit steigenden Prämienstufen

gegliedert, wie nach der Tabelle A.

Bei Vertragsabschluss wird die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der Situation des Fahrzeugs, die aus den in der **Tabelle C** angegebenen Elementen hervorgeht, zugewiesen.

Tabelle C

| Situation des Fahrzeugs | Universelle Konvertierungsklasse "CU" für die Einstufunge | Notwendige Unterlagen |
|--|--|---|
| Erstzulassung und/oder erste Ver- sicherung nach Eigentumsübertra- gung oder Vertragsabtretung | 14 | - Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief - Eigentumsbescheinigungen in digitaler Form (oder Beiblatt) - Eventueller Nachtrag zur Vertragsabtretung oder offizielle Dokumentation zum Nachweis des Verkaufs |
| Erstzulassung und/oder erste Versicherung nach Eigentums- übertragung - Absatz 4-bis des Art. 134 GvD Nr. 209 vom 07.09.2005. | Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versiche- rungsgesellschaft an die Daten- bank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wur- de, hervorgehende CU-Klasse für das Fahrzeug des gleichen schon versicherten Typs. | - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren Eventuelle "Familienstandsbescheinigung" |
| Schon versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als 12 Monaten abgelaufenen Vertrag. | Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse. | - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. |
| Schon versichert, mit seit mehr als 12 Monaten (aber nicht mehr als 60 Monaten) abgelaufenem Vertrag. | Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Versiche- rungsgesellschaft an die Daten- bank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf gesendet wurde, hervorgehende CU-Klasse. | Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde. |

| Situation des Fahrzeugs | Universelle Konvertierungsklasse "CU" für die Einstufunge | Notwendige Unterlagen |
|--|---|---|
| Schon versichert, mit seit mehr als 60 Monaten abgelaufenem Vertrag. | 14 | - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungs- position zu rekonstruieren. |
| Seit nicht mehr als 60 Monaten gestohlen | Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Ver- sicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf ge- sendet wurde, hervorgehende CU-Klasse. | - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren Von der zuständigen Behörde ausgestellte Kopie der Diebstahlanzeige Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde Kopie des vorangehenden Vertrags. |
| Verschrottetes oder endgültig stillgelegtes Fahrzeug. | Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Ver- sicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf ge- sendet wurde, hervorgehende CU-Klasse. | Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. Kopie der Unterlagen, welche die Verschrottung bzw. die definitive Stilllegung nachweisen. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. Kopie des vorangehenden Vertrags. |
| Fahrzeug, für das der vorange- hende Vertrag unterbrochen wurde, ohne Wiederherstellung seit nicht mehr als 60 Tagen. | Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die telematisch von der vorangehenden Ver- sicherungsgesellschaft an die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf ge- sendet wurde, hervorgehende CU-Klasse. | - Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Datum der Unterbrechung des Vertrags nicht gefahren wurde Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. |
| Im Ausland versichert | 14 oder mit nach Tabelle A berechneter Klasse. | Von der vorangehenden ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellte Erklärung aus der die vorangehende Versicherungsperiode und die Anzahl der in diesem Zeitraum eingetretenen Schadenfälle der Kfz-Haftpflicht hervorgehen. |
| Schon bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versicher- tes Fahrzeug, der die Übernah- me neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwal- tungsbehördliche Zwangsliqui- dation gestellt wurde. | Entsprechende Klasse, die aus der Ersatzdokumentation der Bescheinigung hervorgeht, welche vom Unternehmen oder vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde. | Kopie des Einschreibens zur Beantragung der Bescheinigung des Schadenverlaufs, das der vorangehenden Gesellschaft oder dem Insolvenzverwalter zugeschickt wurde Erklärung des Versicherungsnehmers der Elemente, die in der Bescheinigung hätten enthalten sein müssen oder der Einstufungsklasse, falls der Vertrag vor der Jahresfälligkeit aufgelöst wird (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB). |
| Fehlende Bescheinigung oder entsprechende Dokumentation (Fehlen von Fahrzeugschein/ Fahrzeugbrief, Beiblatt/ Eigentumsbescheinigung, Nachtrag zur Vertragsabtretung. | 18 | Mit Überprüfung der Einstufung im Falle der Einreichung der Dokumente innerhalb der 6 Folgemonate (mit Berechnung der eventuellen Prämiendifferenz, die von der Gesellschaft zurückerstattet wird). |
| Schon in Bonus-Malus- Form mit oder ohne Selbstbeteiligung versichert, mit seit nicht mehr als 12 Monaten abgelaufenem befristetem Vertrag. | Die Schadenfreiheitsklasse geht aus dem vorangehenden befristen Vertrag hervor, an- derenfalls wird die Klasse 14 zugewiesen. | Kopie des befristeten Vertrags. - Wenn der Vertrag seit mehr als drei Monaten aber weniger als einem Jahr abgelaufen ist, ist auch die vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB) notwendig, die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der befristeten Police nicht gefahren wurde. |

| Situation des Fahrzeugs | Universelle Konvertierungsklasse "CU" für die Einstufunge | Notwendige Unterlagen |
|--|---|---|
| Schon in Bonus-Malus-Form mit oder ohne Selbstbeteiligung versichert oder mit Tarifform mit Selbstbeteiligung aber mit seit mehr als 12 Monaten abgelaufenem befristetem Vertrag. | 14 | Kopie des befristeten Vertrags Vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung (gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB), die bescheinigt, dass das Fahrzeug nach Ablauf der zeitlich befristeten Police nicht gefahren wurde. |

Für die zuvor mit Tarifform "mit Selbstbehalt" oder "mit festem Tarif" versicherten Fahrzeuge werden die folgenden Regeln angewandt:

| versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen | Versicherungsgesellschaft | ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu |
|---|---------------------------|---|
| Schon mit Tarifform Selbstbehalt versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit mehr als 60 Monaten abgelaufenen Vertrag. | | Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht gefahren wurde. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 ital. ZGB, dass die Bescheinigung nicht schon für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. |
| festem Tarif versichert, mit Bescheinigung des | | |

Tabelle D

(Anpassungskriterien im Falle des Übergangs von der Tarifform "mit Selbstbehalt" zur Tarifform "Bonus-Malus")

| Schadenfreie Jahre | Konvertierungsklasse | | |
|--------------------|----------------------|--|--|
| 5 | 9 | | |
| 4 | 10 | | |
| 3 | 11 | | |
| 2 | 12 | | |
| 1 | 13 | | |
| 0 | 14 | | |

Art. 1.11 - Bescheinigung über den Schadenverlauf

Vor der Jahresfälligkeit des Vertrags stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer oder, falls dies eine andere Person ist, dem Eigentümer oder Nutzer, dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt oder dem Leasingnehmer im Falle des Leasings (d.h. den Anspruchsberechtigten) die Bescheinigung über den Schadenverlauf aus, wie von der Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 vorgesehen.

Die Übergabe der Bescheinigung über den Schadenverlauf an den Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten erfolgt mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags wie folgt:

- Bereitstellung auf der Website der Gesellschaft im geschützten Bereich mit der Möglichkeit zur Einsicht und zum Herunterladen.
- möglicher Versand per E-Mail, ebenfalls aus dem geschützten Bereich der Website der Gesellschaft;
- zusätzliche Modalitäten der Übergabe können auf Wunsch des Versicherungsnehmers durch dessen Anruf beim Kundendienst aktiviert werden.

Im Falle der Unterbrechung der Versicherung während der Vertragslaufzeit, wird die Bescheinigung über den Schadenverlauf mindestens 30 Tage vor der neuen Jahresfälligkeit nach der darauffolgenden Wiederherstellung zugeschickt.

Die Gesellschaft verwendet die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf enthaltenen Informationen auch zur Aktualisierung der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf.

Für die über Versicherungsvermittler abgeschlossenen Verträge garantiert die Gesellschaft den Anspruchsberechtigten, die dies beantragen, einen Ausdruck der Bescheinigung über den Schadenverlauf bei ihren jeweiligen Versicherungsvermittlern.

Die Anspruchsberechtigten können die Bescheinigung über den Schadenverlauf für die letzten fünf Jahre jederzeit beantragen, gemäß Art. 134, Absatz 1-bis des Versicherungskodex. In diesem Fall übermitteln die Gesellschaften telematisch innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Antrags die Bescheinigung über den Schadenverlauf einschließlich des letzten Jahres, für das, zum Zeitpunkt des Antrags, der Beobachtungszeitraum abgeschlossen ist.

Die Ausstellung von Bescheinigungen über den Schadenverlauf zu Versicherungsdeckungen, die zum Datum des Inkraftertens der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 schon abgelaufen und nicht in der Datenbank enthalten sind, kann vom Anspruchsberechtigten mit den von ihm angegebenen Modalitäten und ohne Berechnung von Kosten direkt bei der Gesellschaft beantragt werden, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat. Auf jeden Fall erhält die Gesellschaft, mit der der neue Vertrag abgeschlossen werden soll, die Bescheinigung über den Schadenverlauf direkt von der Gesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf in Papierform nicht für den Abschluss eines eventuellen neuen Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung verwendbar ist, da die Angaben zur vorangehenden Versicherungsgeschichte von der Gesellschaft telematisch aus der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf eingeholt werden.

Falls bei Prüfungen nach Abschluss des Vertrags Ungenauigkeiten in der vom Versicherungsnehmer abgegebenen Erklärung festgestellt werden, nimmt die Gesellschaft kraft der Bestimmungen aus Art. 9, Absatz 2 der Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 die korrekte Neueinstufung der Schadenfreiheitsklasse vor und ändert dementsprechend die Prämie.

Falls das versicherte Risiko nachgewiesenerweise nicht mehr besteht oder der Versicherungsvertrag aufgrund der Nichtbenutzung des Fahrzeugs unterbrochen oder nicht erneuert wird, was aus einer speziellen Erklärung des Versicherungsnehmers hervorgeht, behält die letzte Bescheinigung des Schadenverlaufs ihre Gültigkeit über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ablaufdatum des Vertrags auf den diese Bescheinigung sich bezieht.

15 Tage nach Ablauf des Vertrags aus dem vorangehenden Absatz, unterliegt die Nutzung der Bescheinigung der Vorlage einer Erklärung, dass das Fahrzeug nicht gefahren wurde, unterzeichnet vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer des Fahrzeugs und bezogen auf den Zeitraum nach Ablauf des Vertrags, auf den die Bescheinigung sich bezieht.

Im Falle mehrerer Miteigentümer des Fahrzeugs gilt die Pflicht der Übergabe an den Besitzer, wenn dieser sich vom Versicherungsnehmer unterscheidet, mit der Übergabe an die erste im Fahrzeugbrief genannte Person als erfüllt. Die folgenden spezifischen Vorschriften regeln die Fälle der Beibehaltung der Konvertierungsklasse und der entsprechenden "Tabelle der bekannten Schadensquote", die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf enthalten ist, zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie, nach der Einstufung gemäß Art. 47 des GVD 285/1992:

- a) für die Fälle von schon im Ausland versicherten Fahrzeugen, übergibt der Versicherungsnehmer eine vom ausländischen Versicherer abgegebene Erklärung, welche die Bestimmung der auf den Vertrag anzuwendenden CU-Klasse ermöglicht, auf der Grundlage der bekannten Schadensquote, nach den Kriterien aus Tabelle 1, wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt in jeder Hinsicht als Bescheinigung über den Schadenverlauf. Falls diese Erklärung nicht abgegeben wird, wird dem Vertrag die Konvertierungsklasse 14 zugewiesen;
- b) im Falle der Änderung an der Inhaberschaft eines Fahrzeugs, welche mit dem Übergang von mehreren Eigentümern auf einen von diesen verbunden ist, wird diesem die auf diesem Fahrzeug angewandte CU-Klasse zugewiesen, auch wenn das Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird. Die anderen früheren Miteigentümer können die auf dem jetzt auf nur einen von ihnen eingetragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf einem anderen von ihnen besessenen oder nachträglich gekauften Fahrzeug beibehalten und sie bei Erneuerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen;
- c) im Falle der Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs zwischen Ehepartnern oder eingetragenen bzw. faktischen Lebenspartnern wird dem Käufer die schon auf dem übertragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse zugewiesen. Der das Eigentum übertragende Teil kann die auf dem übertragenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf einem anderen von ihm besessenen oder nachträglich gekauften Fahrzeug beibehalten und sie bei Erneuerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen;
- d) wenn die einem in Zahlung gegebenen und nicht verkauften Fahrzeug zugewiesene CU-Klasse bzw. die schon auf einem gestohlenen und dann wieder aufgefundenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse auf ein anderes Fahrzeug des gleichen Eigentümers übertragen wurde, wird dem nicht verkauften oder wieder aufgefundenen Fahrzeug die Konvertierungsklasse zugewiesen, die es vor dem Besitzverlust hatte;
- e) falls der Eigentümer eines Fahrzeugs, unter Bezugnahme auf ein anderes früheres Fahrzeug in seinem Beisitz, nachweist, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, die nach Ausstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf aber innerhalb deren Gültigkeitszeitraum eingetreten sind: Verkauf, Verschrottung, Diebstahl mit Vorlage der entsprechenden Anzeige, Bescheinigung der Abmeldung, der definitiven Ausfuhr, der Inzahlunggabe, wird dem neuen, von ihm gekauften Fahrzeug die gleiche CU-Klasse des vorangehenden Fahrzeugs zugewiesen. Die gleiche Regel wird auch angewandt, wenn das neue, zu versichernde Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzierungsleasing erworben bzw. langfristig gemietet wurde, jedoch nicht weniger als zwölf Monate. In diesem Fall wird ihm die auf dem abgegebenen Fahrzeug bestehende CU-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind, gemäß Absatz 2 des Art, 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr.

495/1992:

- f) falls ein Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis jedenfalls nicht weniger als zwölf Monate vom Benutzer gekauft wird, wird ihm die bestehende CU-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992. Falls der Benutzer, wenn die Nutzungszeit abläuft, das geleaste oder gemietete Fahrzeug nicht kauft, wird die CU-Klasse einem anderen, von ihm gekauften Fahrzeug zuerkannt. Diese Regel gilt für Leasingoder Mietverträge, die nach Inkrafttreten der Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 abgeschlossen wurden;
- g) im Falle eines Fahrzeugs, das auf einen Behinderten eingetragen ist, wird die auf dem Fahrzeug bestehende CU-Klasse für die neu gekauften Fahrzeuge auch für diejenigen anerkannt, die das Fahrzeug gewöhnlich gefahren haben, sofern deren Daten seit mindestens 12 Monaten registriert wurden, gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 405/1902.
- h) falls das Eigentum des versicherten Fahrzeugs aufgrund einer Nachfolge mortis causa übertragen wird, wird die auf dem Fahrzeug bestehende CU-Klasse denjenigen zuerkannt, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten und das Fahrzeug im Wege der Erbschaft erworben haben. Falls der Erbe, der mit dem Erblasser zusammenlebte, oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Famillienangehöriger, Eigentümer eines anderen versicherten Fahrzeugs ist, kann das im Wege der Erbschaft erworbene Fahrzeug die gleiche CU-Klasse des schon besessenen Fahrzeugs nutzen. In diesem Fall muss das Versicherungsunternehmen, das den Versicherungsschutz des Fahrzeugs leistet, das Erbschaftsgegenstand ist, diesem Fahrzeug die neue Konvertierungsklasse zuweisen;
- i) im Falle der Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs, die mit der Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, hat der Übernehmer das Recht, die CU-Klasse, die aus der letzten Bescheinigung über den Schadenverlauf hervorgeht, bis zum Ablauf des abgetretenen Vertrags beizubehalten und der neue Vertrag für dieses Fahrzeug ist der CU-Klasse 14 zuzuweisen, unbeschadet der Vorgaben aus dem sog. "Bersani-Dekret"; der Abtretende hat das Recht, die CU-Klasse für den Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung beizubehalten;
- j) falls der vorangehende Vertrag bei einem Unternehmen abgeschlossen wurde, dem die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder das unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde und die Bescheinigung über den Schadenverlauf nicht in der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenver-

- lauf aus Art. 134 des Gesetzes über private Versicherungen vorhanden ist, wird dem neuen Vertrag die entsprechende CU-Klasse auf der Grundlage einer Ersatzerklärung des Zertifikats zugewiesen, die vom Unternehmen oder vom Insolvenzverwalter auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgestellt wird. Falls diese Ersatzerklärung nicht abgegeben wird, werden die Rechtsvorschriften aus Art. 9 der IVASS-Verordnung Nr. 9/2015 angewandt;
- k) im Falle der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs von Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter und umgekehrt, haben die Käufer das Recht auf Beibehaltung der CU-Klasse;
- falls eine gentümer des Fahrzeugs ist, führen die Umwandlung, die Fusion, die Spaltung der Gesellschaft oder die Abtretung von Geschäftszweigen zur Übertragung der CU-Klasse auf die juristische Person, die zivilrechtlich deren Eigentum erworben hat;
- m) im Falle der Änderung der Einstufung des versicherten Fahrzeugs gemäß Art. 47 des GvD Nr. 285/1992, behält dieses die schon bestehende CU-Klasse bei.

Tabelle Nr.1 - Anpassungsregeln der Universellen Konvertierungsklasse (CU)

| | Einstufungsklasse je nach Schadenfällen | | | | | | | | |
|----------------|---|--------------|--------------|--------------|---------------------------|--|--|--|--|
| Klasse "CU" | 0 Schäden | 1 Schaden | 2 Schäden | 3 Schäden | 4 oder mehr Schäden | | | | |
| 1 | 1 | 3 | 6 | 9 | 12 | | | | |
| 2 | 1 | 4 | 7 | 10 | 13 | | | | |
| 3 | 2 | 5 | 8 | 11 | 14 | | | | |
| 4 | 3 | 6 | 9 | 12 | 15 | | | | |
| 5 | 4 | 7 | 10 | 13 | 16 | | | | |
| 6 | 5 | 8 | 11 | 14 | 17 | | | | |
| 7 | 6 | 9 | 12 | 15 | 18 | | | | |
| 8 | 7 | 10 | 13 | 16 | 18 | | | | |
| 9 | 8 | 11 | 14 | 17 | 18 | | | | |
| 10 | 9 | 12 | 15 | 18 | 18 | | | | |
| 11 | 10 | 13 | 16 | 18 | 18 | | | | |
| 12 | 11 | 14 | 17 | 18 | 18 | | | | |
| 13 | 12 | 15 | 18 | 18 | 18 | | | | |
| 14 | 13 | 16 | 18 | 18 | 18 | | | | |
| 15 | 14 | 17 | 18 | 18 | 18 | | | | |
| 16 | 15 | 18 | 18 | 18 | 18 | | | | |
| 17 | 16 | 18 | 18 | 18 | 18 | | | | |
| 18 | 17 | 18 | 18 | 18 | 18 | | | | |

Die Zuweisung der Bonus-Malus-Klasse der Gesellschaft erfolgt mit den in **Tabelle Nr. 2** oder **Tabelle Nr. 3** vorgesehenen Modalitäten.

Tabelle Nr. 2 - Anpassungsregeln der Klasse der Gesellschaft, gültig für Motorräder und Kleinkrafträder für den Privatgebrauch

| Schadenfrei- | | | | | | | | | | |
|---------------------------------|-----------------|---------------------|-----------------|---------------------|-----------------|---------------------|-----------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|
| heitsklasse der Gesellschaft | 0 Schadenfälle | | 1 Schadenfall | | 2 Schadenfälle | | 3 Schadenfälle | | 4 oder mehr Schadenfälle | |
| | "BM"- Klasse | (*) Änderungen % | "BM"- Klasse | (*) Änderungen % |
| 1 | 1 | 0,00% | 3 | 4,90% | 6 | 20,00% | 9 | 58,00% | 12 | 130,00% |
| 2 | 1 | -2,40% | 4 | 4,80% | 7 | 26,90% | 10 | 70,80% | 13 | 169,40% |
| 3 | 2 | -2,30% | 5 | 6,70% | 8 | 35,30% | 11 | 90,30% | 14 | 210,80% |
| 4 | 3 | -2,30% | 6 | 11,80% | 9 | 47,30% | 12 | 114,30% | 15 | 215,90% |
| 5 | 4 | -4,10% | 7 | 16,10% | 10 | 56,30% | 13 | 146,50% | 16 | 224,30% |
| 6 | 5 | -6,70% | 8 | 18,30% | 11 | 66,40% | 14 | 171,60% | 17 | 232,50% |
| 7 | 6 | -7,70% | 9 | 21,60% | 12 | 76,90% | 15 | 160,80% | 18 | 237,70% |
| 8 | 7 | -8,40% | 10 | 23,30% | 13 | 94,40% | 16 | 155,80% | 18 | 209,30% |
| 9 | 8 | -10,20% | 11 | 26,30% | 14 | 106,30% | 17 | 152,50% | 18 | 177,80% |
| 10 | 9 | -9,70% | 12 | 31,40% | 15 | 93,70% | 18 | 150,90% | 18 | 150,90% |
| 11 | 10 | -12,30% | 13 | 38,20% | 16 | 81,90% | 18 | 119,90% | 18 | 119,90% |
| 12 | 11 | -13,20% | 14 | 41,70% | 17 | 73,50% | 18 | 90,90% | 18 | 90,90% |
| 13 | 12 | -16,70% | 15 | 22,80% | 18 | 59,10% | 18 | 59,10% | 18 | 59,10% |
| 14 | 13 | -15,30% | 16 | 11,40% | 18 | 34,70% | 18 | 34,70% | 18 | 34,70% |
| 15 | 14 | -3,80% | 17 | 17,70% | 18 | 29,50% | 18 | 29,50% | 18 | 29,50% |
| 16 | 15 | -6,60% | 18 | 20,90% | 18 | 20,90% | 18 | 20,90% | 18 | 20,90% |
| 17 | 16 | -9,00% | 18 | 10,00% | 18 | 10,00% | 18 | 10,00% | 18 | 10,00% |
| 18 | 17 | -9,10% | 18 | 0,00% | 18 | 0,00% | 18 | 0,00% | 18 | 0,00% |

^{*}Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die Prämiensenkung oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die KTz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum gemeint ist.

Tabelle Nr. 3 - Anpassungsregeln der Klasse der Gesellschaft gültig für anders gebrauchte Motorräder, anders gebrauchte Kleinkrafträder, vierrädrige Kraftfahrzeuge, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile

| | Einstufungsklasse auf der Grundlage der "beobachteten" Schadenfälle | | | | | | | | | |
|-------------|---|---------------|-------------|---------------|--------------------------|---------------|--|--|--|--|
| "BM"-Klasse | 0 Sch | adenfälle | 1 Sc | hadenfall | 2 oder mehr Schadenfälle | | | | | |
| | "BM"-Klasse | Veränderung % | "BM"-Klasse | Veränderung % | "BM"-Klasse | Veränderung % | | | | |
| 1 | 1 | 0,00% | 4 | 15,10% | 8 | 39,10% | | | | |
| 2 | 1 | -4,60% | 5 | 15,30% | 9 | 39,10% | | | | |
| 3 | 2 | -4,70% | 6 | 15,10% | 10 | 38,90% | | | | |
| 4 | 3 | -4,50% | 7 | 15,20% | 11 | 39,10% | | | | |
| 5 | 4 | -4,70% | 8 | 15,10% | 12 | 38,90% | | | | |
| 6 | 5 | -4,50% | 9 | 15,20% | 13 | 39,10% | | | | |
| 7 | 6 | -4,60% | 10 | 15,20% | 14 | 39,10% | | | | |
| 8 | 7 | -4,60% | 11 | 15,10% | 15 | 45,90% | | | | |
| 9 | 8 | -4,60% | 12 | 15,20% | 16 | 51,90% | | | | |
| 10 | 9 | -4,60% | 13 | 15,20% | 17 | 93,20% | | | | |
| 11 | 10 | -4,60% | 14 | 15,20% | 18 | 130,40% | | | | |
| 12 | 11 | -4,60% | 15 | 20,90% | 18 | 119,80% | | | | |
| 13 | 12 | -4,60% | 16 | 25,80% | 18 | 109,60% | | | | |
| 14 | 13 | -4,60% | 17 | 60,00% | 18 | 100,00% | | | | |
| 15 | 14 | -9,10% | 18 | 81,80% | 18 | 81,80% | | | | |
| 16 | 15 | -8,30% | 18 | 66,70% | 18 | 66,70% | | | | |
| 17 | 16 | -25,00% | 18 | 25,00% | 18 | 25,00% | | | | |
| 18 | 17 | -20,00% | 18 | 0,00% | 18 | 0,00% | | | | |

^{*}Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die Prämiensenkung oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die KTz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum gemeint ist.

/ersicherungsbedingungen - S. 16 von 32

Der Versicherungsnehmer kann die Prämienerhöhung infolge der Anwendung der Anpassungsregeln des Malus vermeiden, indem er der Gesellschaft bei Vertragsablauf die Rückerstattung der von ihr gezahlten Beträge für alle oder einen Teil der Schadenfälle im Beobachtungszeitraum vor dem Vertragsablauf anbietet. Dieses Recht ist nicht anwendbar, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles gemäß der gewählten Versicherungsform nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu fahren. Die Gesellschaft stellt die Bescheningung über den Schadenverlauf in folgenden Fällen nicht aus:

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;

 Verträge mit einer Wirksamkeit von weniger als einem Jahr aufgrund der ausgebliebenen Zahlung einer Rate der Prämie;

annullierte oder vor der Jahresfälligkeit aufgelöste Verträge, vorausgesetzt der Beobachtungszeitraum wurde nicht abgeschlossen;

 Abtretung des Vertrags aufgrund des Verkaufs des versicherten Fahrzeugs, vorausgesetzt der Beobachtungszeitraum wurde nicht abgeschlossen.

Art. 1.12 - Fahrerkreise der Kfz-Haftpflichtversicherung

a) BELIEBIGE FAHRER - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf von jedem beliebigen Fahrer in Übereinstimmung mit dem Gesetz gefahren werden.

b) EINZÉLFAHRER (falls gewährt) - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der auch Eigentümer und gewöhnlicher Fahrer ist, gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einer anderen Person als der erklärten gelenkt wird, übt die Gesellschaft das ihr zustehende Rückgriffsrecht bis zu einem als Selbstbeteiligung geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.

In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, die Prämienerhöhung zu vermeiden und die Prämiensenkung infolge der Anwendung der Anpassungsregeln gemäß Tabelle aus Art. 1.10 zu nutzen, indem er der Gesellschaft die Rückerstattung der von ihr für alle oder einen Teil der im Beobachtungszeitraum eingetretenen Schadenfälle gezahlten Summen anbietet. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den Schadenfallz ub bearbeiten, auch wenn der Antrag des Geschädigten innerhalb der Grenzen der Selbstbeteiligung liegt. Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht aus den o.g. Punkten b) und c) in den folgenden Fällen:

im Falle eines Schadens, der von einem Fahrer verursacht wird, welcher mit der Verwahrung oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt ist;

 im Falle eines Schadens, der nach dem Diebstahl des Fahrzeugs eingetreten ist, vorausgesetzt, dieser wurde regulär bei den zuständigen Behörden angezeigt;

 w
 ährend des Gebrauchs des Fahrzeugs im Notfall, vorausgesetzt, dieser Zustand wird entsprechend nachgewiesen.

Die Versicherungsform nach Fahrerkreisen kann im Laufe des Jahres nur im folgenden Fall und mit entsprechender Anpassung der Prämie geändert werden:

Hinzukommen neuer Fahrer wegen Übergang von Einzelfahrer zu beliebigen Fahrern.

Art. 1.13 - Schadenfreiheitsklasse bei Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs kann der Versicherungsnehmer die auf diesem Fahrzeug erreichte Schadenfreiheitsklasse nutzen, um ein anderes, neu von ihm erworbenes Fahrzeug zu versichern, vorausgesetzt, dass der neue Vertrag innerhalb von 60 Monaten abgeschlossen wird und der Eigentümer der Fahrzeuge derselbe bleibt. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer alle im Art. 28 "Entschädigungszahlung" der Versicherungsbedingungen (S. 18) angegebenen Unterlagen aushändigen.

Falls das Fahrzeug daraufhin wieder aufgefunden wird und der Versicherungsnehmer schon von dem im vorangehenden Absatz vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht hat, muss ab dem Ablaufdatum des letzten Zeitraums, für den die Prämie gezahlt wurde, ab 24 Uhr des Tages nach der Anzeige bei den Behörden, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse CU 14 und die Klasse der Versicherungsgesellschaft zum Datum des Diebstahls zugewiesen wird.

Art. 1.14 - Neueinstufungen

A) Ausbleibende oder nicht konforme Übermittlung von Unterlagen

Falls der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die - auch im Nachhinein - geforderten Unterlagen nicht übermittelt (2.B. ist im Falle von Unterlagen vorübergehender Art, die der Gesellschaft in Erwartung der Registrierung der Eigentumsübertragung vorgelegt werden, im Nachhinein die Kopie des digitalen Besitzscheins und/oder des Fahrzeugbriefs mit Ängabe des erfolgten Besitzwechsels erforderlich) oder wenn die übermittelten Unterlagen andere Daten als die vom Versicherungsnehmer mitgeteilten und bestätigten enthält, teilt die Gesellschaft die Fristen für die Neueinstufung der Police mit.

Der Versicherungsnehmer muss die eventuelle Differenz der Prämie bezahlen; sollte er dies nicht tun, übt die Gesellschaft ihr Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten aus, proportional zur nicht gezahlten Differenz der Prämie, für die an die geschädigten Dritten gezahlten Summen infolge von durch das versicherte Fahrzeug verursachten Schadenfällen.

Bei Ablauf des Vertrags stellt die Gesellschaft die Bescheinigung über den Schadenverlauf mit Angabe der korrekten Schadenfreiheitsklasse aus.

Wenn der Versicherte die "Erklärung des Versicherungsnehmers – Ergänzung zur Bescheinigung über den Schadenverlauf" abgegeben hat und die Prüfung der Schadenfreiheitsklasse, sowohl in den institutionellen Datenbanken aus auch bei der vorherigen Versicherungsgesellschaft, abweichende Ergebnisse zu den Angaben in der Police gebracht hat, führt die Gesellschaft die korrekte Neueinstufung durch, mit demzufolge der Anpassung der Prämie (Prämiensenkung oder Prämienerhöhung) gemäß Art. 9 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015.

B) Nach einem Schadenfall

1. Schadenfall ohne Folgen - Falls ein Schadenfall, der zur Anpassung des Malus geführt hat, daraufhin als ohne Folgen verworfen wird, aktualisiert die Gesellschaft elektronisch die Bescheinigung über den Schadenverlauf und betrachtet den Schadenfall als nicht eingetreten; gleichzeitig erstattet die Gesellschaft die eventuell erhaltene höhere Prämie zurück.

2. Wiederaufnahme eines Schadenfalles - Falls ein schon als folgenlos verworfener Schadenfall wieder aufgenommen wird und seine Entwicklung zu einer Anpassung des Malus geführt hat, wird die Gesellschaft bei der ersten Vertragserneuerung nach Wiederaufnahme des Schadenfalles die Versicherungsposition nach den in der Tabelle der Anpassungsregeln angegebenen Kriterien neu bilden, mit demzufolge dem eventuellen Ausgleich der Prämie.

Art. 1.15 - Technische Hilfeleistung und Information für die Geschädigten

Die Gesellschaft stellt einen Beratungsservice für den Geschädigten bereit, um jede Information und technische Hilfeleistung zu bieten, damit das Recht auf Schadenersatz voll ausgeübt werden kann, auch über eine entsprechende technische Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Schadenersatz und bei der Auslegung der Kriterien zur Bestimmung des Haftungsgrades.

Abschnitt 2 Diebstahl und Brand

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 2.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb der folgenden Grenzen und Bedingungen, die unmittelbare Sachschäden zu decken, die am in der Police beschriebenen Fahrzeug entstehen, einschließlich der Ersatzteile und nur des serienmäßigen Zubehörs, dessen Wert im "Versicherungswert" enthalten ist und das fest im Fahrzeug eingebaut ist, für die folgenden Risiken:

- Diebstahl (durchgeführt oder versucht) und Raub, einschließlich der am Fahrzeug entstandenen Schäden bei der Durchführung oder infolge des Diebstahls oder Raubs des Fahrzeugs.
- Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag. Autoradio/ CD/Videogeräte (Radiogeräte, Fernsehgeräte, Aufnahmegeräte und andere Geräte dieser Art) sind nicht in der Versicherung enthalten, auch wenn sie fest im Fahrzeug eingebaut sind.

Nur die "Diebstahl"-Versicherung sieht folgende Selbstbeteiligungsanteile und Mindestbeträge der Selbstbeteiligung vor:

- für Kleinkrafträder (Mofas, Mopeds und Roller) Selbstbeteiligung von 25% und Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 100,00 Euro;
- für Motorräder Selbstbeteiligung von 10% und Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 200,00 Euro oder Selbstbeteiligung von 20% und Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 400,00 Euro.

Art 2.2 - Sicherstellungen nach einem Totaldiebstahl

Wird der Versicherte über die Sicherstellung des gestohlenen Fahrzeugs oder Teile desselben informiert, hat er die Versicherungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Erfolgte die Sicherstellung:

- vor der Bezahlung der Entschädigung wird die Entschädigungssumme gemäß Art. 26 bestimmt;
- Nach Zahlung der Entschädigung, hat der Versicherte die Wahl zwischen:
- a) der Veräußerung des Fahrzeugs durch die Versicherungsgesellschaft mit Übernahme aller damit verbundenen Steuerpflichten. Der Eigentümer des Fahrzeugs muss außerdem, falls diese nicht schon zuvor ausgestellt wurde, der Versicherung die notarielle Verkaufsvollmacht für die sichergestellten Teile übergeben. Die Versicherung ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;

b) wieder in Besitz des Fahrzeugs zu gelangen und der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückzuerstatten (wenn das wieder aufgefundene Fahrzeug beschädigt ist, ersetzt die Versicherungsgesellschaft gleichzeitig den ersetzbaren Schaden, der gemäß vorangehendem Artikel 26 bestimmt wird).

Art. 2.3 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den "Versicherungsbedingungen" genannten Ausschlüsse, sind auch die folgenden Schäden nicht von der Versicherung gedeckt:

- Schäden durch einfache Verbrennungen ohne Brand sowie Schäden an den elektrischen Anlagen durch elektrische Phänomene gleich welcher Ursache;
- Diebstahl von Krafträdern und/oder Motorrädern, bei denen keine wirksame Wegfahrsperre aktiviert wurde;
- Diebstahl von Audio-, CD- und Videogeräten, die auf Krafträdern oder Motorrädern eingebaut sind;
- Total- oder Teildiebstahl des Fahrzeugs unter Verwendung des Zündschlüssels.

Art. 2.4 - Deckungserweiterungen Diebstahl und Brand (immer wirksam)

2.4.1. - Brand infolge von Volksaufständen

Die Versicherung gilt im Falle von Schäden durch Brand, die anlässlich von Volksaufständen, Streiks, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus eingetreten sind. Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der Behörde melden.

2.4.2. - Widerrechtliche Fahrzeugbenutzung

Die Versicherung gilt auch für die vom Fahrzeug während der widerrechtlichen Benutzung nach einem Diebstahl oder Raub erlittenen Schäden, sofern diese infolge von Zusammenstoß, Aufprall, Überschlag oder Abkommen von der Fahrbahn verursacht sind.

2.4.3. - Absturz von "umlaufenden Körpern"

Ersetzt werden die Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumschiffen und deren Teile, ausgenommen Sprengkörper. Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe der "Versicherungswerte" für die Diebstahl- und Feuerversicherung geleistet, mit als Höchstbetrag dem Marktwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

Abschnitt 3 Teilkasko Kollision

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 3.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Reparaturen der unmittelbaren Sachschäden am Fahrzeug infolge der Kollision mit einem anderen identifizierten Motorfahrzeug zu decken, bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Für jeden Schadenfall wendet die Gesellschaft eine Selbstbeteiligung von 10% und einen Mindestbetrag der Selbstbeteiligung von 200,00 Euro an. Diese Versicherungsprämie wird anteilsmäßig

zur Kfz-Versicherung berechnet und unterliegt daher allen diesbezüglichen Tarifänderungen. Beschränkt auf die Schadenfälle, die unter die Direktregulierung fallen, bei denen der Versicherte teilweise haftbar ist, wird die Entschädigung als Differenz zwischen dem vom Versicherten erlittenen Schaden und der im Rahmen der CARD erstatteten Summe festgelegt, innerhalb des Marktwertes des versicherten Fahrzeugs und mit dem in der Police angegebenen Höchstbetrag. Bei Schadenfällen, die hingegen nicht unter die Direktregulierung fallen, mit vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Haftung der Gegenpartei, verzichtet die Gesellschaft auf das Rückgriffsrecht, das ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB gegenüber haftbaren Dritten zusteht, für jede vom Versicherten erhaltene Entschädigung bis in Höhe des erlittenen Schadens, wobei sie jedoch ihr Rückgriffsrecht für die eventuell erhaltenen oder möglicherweise zu erhaltenden Summen beibehält, die den Wert des erlittenen Schadens übersteigen.

Dieser Versicherungsschutz wird für das Erstrisiko geleistet, ohne Anwendung der Wertminderung auf die ausgetauschten Teile.

Art. 3.2 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist. mit Ausnahme der Regeln aus der Zusatzbedingung 1.7 (Abschnitt 1 - S. 20);
- für die Schäden am Fahrzeug, das der Maßnahme der verwaltungsmäßigen Sperre untersteht, falls die Kriterien zur Verwahrung nicht beachtet wurden, die im Art. 214 der ital. StVO festgelegt sind.
- für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses von einem anderen als im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art. 1.12 - Fahrerkreise der Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt 1 - S. 27) geregelt;

- für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht durchgeführt wurde;
- für Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch Be- und Entladearbeiten entstehen;
- für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen:
- für Schäden durch (durchgeführten oder versuchten) Diebstahl oder Raub sowie Schäden durch Brand, der nicht durch eines der im "Gegenstand der Versicherung" vorgesehenen Ereignisse verursacht wird;
- für Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch - wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, auf der Grundlage der im Gegenstand der Versicherung vorgesehenen Ereignisse ersetzbaren Schaden auftreten:
- für Schäden, die entstanden sind, da das Fahrzeug von einer Person gelenkt wurde, die betrunken war oder unter dem Einfluss von Drogen stand bzw. gegen die eine der in Art. 186 und Art. 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt wurde.

Art. 3.3 - Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet gegenüber dem entsprechend zur Lenkung des Fahrzeugs befugten Fahrer, den beförderten Personen und den Familienangehörigen des Versicherten, auf die Ausübung des Eintrittsrechts, das ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB zusteht.

Art. 3.4 - Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/oder der Personen, die das in der Police identifizierte Fahrzeug rechtmäßig verwahren, entstehen.

Abschnitt 4

Teilkasko Schutzkleidung (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 4.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Schäden an der Schutzkleidung und am Helm des Fahrers des Fahrzeugs infolge von Kollision mit einem anderen, identifizierten Motorfahrzeug mit einem Pauschalbetrag bis zu 500 Euro zu ersetzen, der nur einmal im Versicherungsjahr zahlbar ist.

Art. 4.2 - Ausschlüsse

Unbeschadet der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam:

wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist, mit Ausnahme der Regeln aus der Zusatzbedingung 1.7 (Abschnitt 1 - S. 20);

- wenn der Fahrer schon für die gleichen Schäden entschädigt wurde:
- für erlittene Schäden, falls das Fahrzeug von einem anderen als im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art.1.12 - Fahrerkreise der Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt 1 - S. 27) aereaelt:
- für Schäden infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch Personen entgegen dem Willen des Eigen-
- für Schäden, die entstanden sind, da das Fahrzeug von einer Person gelenkt wurde, die betrunken war oder unter dem Einfluss von Drogen stand bzw. gegen die eine der in Art. 186 und Art. 187 des GvD Nr. 285 vom 30.04.1992 in seiner geltenden Fassung vorgesehenen Strafmaßnahmen verhängt wurde.

Abschnitt 5 Rechtsschutz

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Vorbemerkung

In Bezug auf die mit dem GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Abschnitt II, Art. 163 und 164 eingeführten Bestimmungen hat die Versicherungsgesellschaft die D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit Sitz in Verona, Via Enrico Fermi,9/b - 37135 VERONA mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden beauftragt. Tel. (045) 8378901 - Fax (045) 8351023, Website: www.

das.it, im Folgenden D.A.S. genannt.

Die Gesellschaft hat das Recht, nachdem sie den Versicherungsnehmer informiert hat, das Unternehmen zur Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden zu wechseln.

Art. 5.1 - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsgesellschaft deckt im Rahmen der im Versicherungsschein vorgesehenen Bedingungen und der maximalen Deckungssumme von 20.000,00 Euro das Risiko für außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte des Versicherten infolge eines Schadenfalles, der durch diese Versicherungsleistung gedeckt ist.

Folgende Kosten werden gedeckt:

- für Rechtsberatung;
- für die Einschaltung eines Rechtsanwalts;
- für die Ernennung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.);
- für die Ernennung eines Parteisachverständigen;
- Gerichtskosten;
- der Gegenpartei bei Unterliegen gezahlte Kosten, unter Ausschluss von Auflagen aus Gesamtschuldverhältnissen:
- infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
- für Ermittlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalitäten und Verlauf der Schadenfälle;
- für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken in Strafverfahren;
- für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende Streitigkeit einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen und von diesen beigelegt werden muss;
- für die Entschädigung, die ausschließlich vom Versicherten und unter Ausschluss von Auflagen aus Gesamtschuldverhältnissen zu übernehmen sind, die den Mediationsstellen zustehen und nicht von der Gegenpartei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, erstattet wird, im Rahmen der in den Entschädigungstabellen für öffentliche Behörden vorgesehenen Höhe;
- für die Gerichtsgebühren der Verfahrensakten, wenn sie im Fall des Unterliegens der Gegenpartei nicht von dieser erstattet werden.

Die Versicherungsgesellschaft ersetzt außerdem im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist:

- die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers in Höhe eines Betrags von maximal 10 Arbeitsstunden;
- Die Kosten für Übersetzungen oder Verfahrensakten in Höhe eines Betrags von maximal 1.000 Euro;
- Den Vorschuss für die von der zuständigen Behörde an-

geordnete Kaution in Höhe eines Betrags von maximal 10.000 Euro. Der Kautionsbetrag wird von der D.A.S. vorgestreckt, sofern ihr die Rückerstattung dieses Betrags durch geeignete Bankgarantien oder andere Sicherheiten garantiert wird. Der vorgestreckte Betrag muss innerhalb von 60 Tagen nach seiner Auszahlung zurückerstattet werden, nach deren Ablauf D.A.S. auch die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

Die Gesellschaft übernimmt nicht die Zahlung von Geldbußen oder Geldstrafen und von Steuerabgaen, die im Laufe oder an Schluss des Rechtsstreits entstehen, mit Ausnahme der in den Rechnungen der beauftragten Fachleute aufgeführten MwSt., falls der Versicherungsnehmer diese nicht abziehen kann, und der Zahlung der Gerichtsgebühren.

Art. 5.2 - Formen des Versicherungsschutzes

Die Versicherung betrifft den Schutz der Rechte des Versicherten, falls, aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:

- a) diesem nicht vertraglich geregelte Schäden durch Drittverschulden aufgrund unerlaubter Handlungen entstehen;
- b) gegen ihn ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung durch ein Auto und schwerer oder sehr schwerer körperlicher Verletzungen (G. 41/2016); der Versicherungsschutz ist auch wirksam bei Anklage wegen Fahren im betrunkenen Zustand, sofern der festgestellte Alkoholspiegel nicht höher als 1,2 q/l ist;
- c) er Beschwerde gegen die Anordnung auf Führerscheinentzug einlegen muss, die als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat;
- d) er einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss;
- e) zivilrechtliche Streitigkeiten mit Vertragsnatur bestehen, für die der Streitwert 250,00 Euro übersteiat:
- f) gegen ihn ein Strafverfahren wegen vorsätzlich begangenem Verbrechen eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wurde und das Urteil rechtskräftig ist. In diesem Fall streckt die Gesellschaft die Kosten vor, bis zur Grenze von € 2.000, in Erwartung der Beendigung des Verfahrens. Falls das Urteil am Ende des Verfahrens nicht auf Freispruch oder Abstufung der Straftat von Vorsatz auf Fahrlässigkeit lautet oder im Falle der Erlöschung der Straftat verlangt die Gesellschaft von ihm die Rückerstattung aller eventuell vorgeschossenen Kosten in allen gerichtlichen Instanzen. Ausgeschlossen sind immer die Fälle der Erlöschung der Straftat aus jedem anderen Grund. Die versicherten Personen müssen den Schadenfall immer in dem Moment melden, in dem das Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn sie von ihrer Einbeziehung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfahren;

- g) er Beschwerde beim Präfekten und/oder Einspruch beim zuständigen Zivilgericht gegen die Zahlungsaufforderung/den Zahlungsbefehl einer Geldsumme als Verwaltungsstrafe einlegen muss. Dieser Versicherungsschutz ailt:
- h) wenn die Strafe mit einem Verkehrsunfall verbunden ist, sofern diese Strafe Einfluss auf die Unfalldynamik und auf die Zuweisung der Haftbarkeit hat;
- i) falls die Verwaltungsstrafe nicht mit einem Verkehrsunfall verbunden ist oder keinen Einfluss auf dessen Dynamik und auf die Zuweisung der Haftbarkeit hat, ist der Versicherungsschutz, sofern die Voraussetzungen zum Einlegen der Beschwerde gegeben sind, mit der Grenze von einer (1) Anzeige für jedes Versicherungsjahr und sofern der Betrag der Strafe höher ist als € 100 wirksam.

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz bietet die Versicherungsgesellschaft unter der gebührenfreien Rufnumer 800.34.55.43 einen telefonischen Rechtsberatungsservice für die im Versicherungsschein vorgesehenen Themenbereiche an. Der Versicherte kann in den Bürozeiten anrufen (von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr) und erhält:

- Rechtsberatung;
- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften:
- Für die in diesem Artikel aufgeführten Deckungen bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenfälle, die auftreten und gerichtlich entschieden werden müssen:
- in allen Ländern Europas und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren;
- in Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino in den anderen Fällen.

Art. 5.3 – Versicherte Personen

- im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren: der Eigentümer, der Fahrer und die beförderten Personen des Fahrzeugs;
- im Falle von zivilrechtlichen Angelegenheiten vertraglicher Art: der Eigentümer des Fahrzeugs
- In Bezug auf Art. 5.2 Buchstabe f): der Fahrer des Fahrzeugs oder der gesetzliche Vertreter, falls der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft ist.
- Im Falle eines Rechtsstreits zwischen dem Versicherungsnehmer und einer anderen versicherten Person ist der Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer wirksam.

Art. 5.4 - Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;
- für steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 5.2 Buchstaben c), d) und g);
 - wenn der Fahrer nicht befugt ist und nicht über die Voraussetzungen zum Fahren gemäß den geltenden Vorschriften verfügt oder das Fahrzeug mit einem nicht gültigen oder vom vorgeschriebenen abweichenden Führerschein fährt bzw. die im Führerschein festgelegten Verpflichtungen nicht einhält; wenn jedoch der Fahrer den Führerschein noch nicht erhalten, aber die Fahrprüfungen be-

- standen hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber innerhalb von 60 Tagen nach dem Schadenfall erneuert wird, erhält der Versicherungsschutz Wirksamkeit;
- wenn der Fahrer wegen Fahrt im betrunkenen Zustand (Art. 186-186bis der ital, Straßenverkehrsordnung), mit einem festgestellten Alkoholspiegel über 1,2 g/l oder wegen Fahrt unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen (Art. 187 ital. StVO) angeklagt ist bzw. ihm die Strafen aus den o.g. Artikeln auferlegt werden, oder in den Fällen der Verletzung der Pflichten aus Art. 189 ital. StVO (Flucht und/oder unterlassene Hilfeleistung). In diesen Fällen wird die vorliegende Versicherung unterbrochen und ist vom Einstellen des Verfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch abhängig. In diesem Fall erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Kosten, außer es wird die Unmöglichkeit erklärt, den Prozess weiterzuführen, aufgrund des Erlöschens der strafbaren Handlung aus beliebigem Grund;
- wenn für das Fahrzeug keine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde;
- wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugschein angegebenen Zwecken benutzt wird.

Art. 5.5 - Eintritt des Schadenfalles

Der Schadenfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten und somit nachgewiesen, in dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter gegen gesetzliche oder vertragliche Vorschriften verstoßen haben sollen.
Im Finzelnen:

- bei Strafverfahren (sofortiger Versicherungsschutz): Tag an dem die Straftat begangen wurde; er ist dem Ermittlungsbescheid zu entnehmen und hat nichts mit dessen Zustellungsdatum tun;
- für außervertragliche Streitigkeiten (sofortiger Versicherungsschutz): Tag an dem das Schadenereignis eintritt, unabhängig vom Datum der Entschädigungsforderung;
- für vertragliche Streitigkeiten (Karenzfrist von 120 Tagen): Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien zum ersten Mal nicht in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen gehandelt hat.

Der Versicherungsschutz ist für Schadenfälle wirksam, die wie folgt eintreten:

- ab 24 Uhr am Tag des Vertragsabschlusses, wenn es sich um die Entschädigung nicht vertraglich geregelter Schäden, Strafverfahren oder Beschwerden/Einsprüche gegen Verwaltungsstrafen handelt;
- 90 Tage nach Abschluss des Vertrags im Falle von Vertragsstreitigkeiten. Falls die Police eine gleichwertige Deckung ersetzt, läuft die Karenzfrist ab dem Datum der Wirkung der ersetzten Police.
- Der Schadenfall ist in folgenden Fällen in jeder rechtlichen Hinsicht einmalig:
- Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die miteinander verbundene und/oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;
- Verfahren, auch anderer Art, gegen eine oder mehrere versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen.

Art. 5.6 - Meldung des Schadenfalles und Wahl des Rechtsanwalts

Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich der D.A.S. mitteilen, indem er die gebührenfreie Rufnummer **800.04.01.01** anruft (von 8.30 bis 19.30 Uhr von montags bis samstags) und **alle Akten oder Unterlagen**

aus dem folgenden Art. 5.7 übermittelt. Er kann die Anzeige auch direkt bei der Gesellschaft einreichen. Das Recht des Versicherten auf den Versicherungsschutz verfällt, wenn der Schadenfall mehr als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt gemeldet wird, in dem das Recht auf die Leistung geltend gemacht werden konnte, gemäß Art. 2952, 2. Absatz des ital. ZGB. Der Versicherte muss sofort und auf jeden Fall innerhalb der gewährten Frist für die Verteidigung, D.A.S. oder die Gesellschaft über alle ihm vom Gerichtsdiener zugestel-Iten Akten in Kenntnis setzen. Gleichzeitig mit der Schadensmeldung kann der Versicherte einen in einem Bezirk ansässigen Rechtsanwalt ernennen, in dem die für die Entscheidung der Streitigkeit zuständige Gerichtsstelle ihren Sitz hat, dem er den Fall für das weitere gerichtliche Vorgehen überträgt, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung nicht erfolgreich war und in jedem Fall, wenn die Notwendigkeit einer Strafverteidigung besteht.

Wählt der Versicherte einen Rechtsanwalt, der nicht im Bezirk des zuständigen Gerichts ansässig ist, erstattet die Versicherungsgesellschaft die angefallenen Kosten für die Domizilierung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro. Dieser Betrag ist in der maximalen Deckungssumme pro Schadenfall und Jahr enthalten.

Die Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherten ist bereits ab der außergerichtlichen Phase gültig, sollte sich ein Interessenkonflikt mit der D.A.S. oder der Versicherungsgesellschaft ergeben, und sie gilt für Strafverteidigungsfälle ab dem Zeitpunkt der Meldung.

Art. 5.7 - Beibringung der zur Erbringung der Versicherungsleistung notwendigen Dokumente

Der Versicherte muss D.A.S. alle von ihr verlangten Schriftstücke und Dokumente übermitteln, deren Stempel- und Registergebühren gemäß Steuervorschriften ggf. von ihm zu übernehmen sind.

Artikel 5.8 – Schadenbearbeitung

Nach Eingang der Schadensmeldung kümmert sich die D.A.S. (gemäß Art. 164, Absatz 2, Buchstabe a) des Versicherungskodex - GvD 209/05) direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute um die Abwicklung der außergerichtlichen Phase und unternimmt jeden möglichen Versuch, zu einer gütlichen Einigung der Streitigkeit zu gelangen.

Zu diesem Zweck muss der Versicherte D.A.S., sofern von ihr verlangt, eine entsprechende Vollmacht für die Abwicklung der Streitsache erteilen. In der außergerichtlichen Phase wägt die D.A.S. die Zweckmäßigkeit ab, ein Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen oder diesem beizutreten, wobei sie sich im erstgenannten Fall die Wahl der Mediationsstelle vorbehält.

Gelingt eine einvernehmliche Beilegung nicht und haben die Forderungen des Versicherten Aussicht auf Erfolg sowie in allen Fällen, in denen eine straffechtliche Verteidigung notwendig ist, übermittelt D.A.S. gemäß Art. 5.6 die Akte an den beauftragten Rechtsanwalt.

Für jede Phase und jede gerichtliche Instanz der Streitsache:

 der Versicherte muss D.A.S. über alle relevanten Umstände im Hinblick auf die Erbringung der im Versicherungsschein vorgesehenen Leistungen auf dem Laufen-

- den halten, um eine Verwirkung des Rechts auf diese Leistungen zu vermeiden;
- Aufträge an Gutachter sind im Voraus mit der D.A.S. abzusprechen, um die Nichterstattung der damit verbundenen Kosten zu vermeiden;
- Aufträge an die Rechtsanwälte, auch an die frei vom Versicherten gewählten, sind im Voraus mit der D.A.S. abzusprechen, sofern die Forderungen des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben; der Versicherte hat den Rechtsanwälten die erforderlichen Vollmachten zu erteilen; ansonsten verliert der Versicherte sein Recht auf die Versicherungsleistungen;
- der Versicherte kann ohne vorherige Genehmigung der D.A.S. weder außergerichtlich noch gerichtlich direkt mit der Gegenpartei einen Vergleich bezüglich des Streitfalls abschließen, der mit Kosten für die D.A.S. verbunden ist, da er ansonsten sein Recht auf die Versicherungsleistungen verliert. Davon ausgenommen sind nachweislich dringende Fälle - in denen es dem Versicherten unmöglich ist, die vorherige Zustimmung einzuholen - die von der D.A.S. bestätigt werden, die in die Lage versetzt werden muss, die Dringlichkeit und Angemessenheit des Vorgehens zu überprüfen;
- die Zwangsvollstreckung eines Titels wird auf zwei Versuche erweitert;
- bei Konkursverfahren beschränkt sich die Versicherungsleistung auf die Abfassung und die Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren;
- D.A.S. haftet nicht für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Gutachter.

Art. 5.9 - Uneinigkeit über die Schadenbearbeitung

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und D.A.S. über die Aussichten auf Erfolg oder eines günstigeren Ergebnisses für den Versicherten in einem Verfahren oder einem Antrag bei einer höheren Gerichtsinstanz, kann die Angelegenheit auf Anfrage einer der Parteien, die mit Einschreiben zu erfolgen hat, einem Schiedsrichter übertragen werden, über dessen Ernennung die Parteien sich einigen müssen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird der Schiedsrichter wie gesetzlich vorgesehen vom Präsidenten des zuständigen Gerichts ernannt.

Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit und die Kosten des Schiedsverfahrens sind von der unterliegenden Partei zu übernehmen.

Fällt die Entscheidung zu Ungunsten des Versicherten aus, kann er dennoch auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vorgehen und ist berechtigt, von der D.A.S. die Erstattung der entstandenen und nicht von der Gegenpartei bezahlten Kosten in dem Fall zu erhalten, in dem das auf diese Weise erzielte Ergebnis vorteilhafter ist, als das zuvor von der D.A.S. in Aussicht gestellte und erreichte Ergebnis bezüglich Tatbestand und Rechtslage.

Art. 5.10 - Inkasso von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich dem Versicherten zu, während der D.A.S. die Beträge zustehen, die dem Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

Abschnitt 6 Assistance

(nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Vorbemerkung

Die Gesellschaft beauftragt mit der Bearbeitung und Regulierung der Schadenfälle bezüglich der ASSISTAN-CE-Versicherung:

"Mapfre Asistencia, Compañia Internacional de Seguros Y Reaseguros, S.A."

Niederlassung in Italien: Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (RI)

Gebührenfreie Rufnummer: 800.186.064

oder +39 (015) 2559791

im Folgenden "Mapfre Asistencia S.A." genannt

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien hat das Recht, nachdem sie den Versicherungsnehmer informiert hat, das Unternehmen, dem die Bearbeitung der Schadenfälle der Assistance-Versicherung anvertraut ist, zu wechseln.

Allgemeine Assistance-Bedingungen

Art. 6.1 - Gegenstand der Versicherung

Kraft einer speziellen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und Mapfre Asistencia S.A. werden dem Versicherten im Schadenfall die in den folgenden Abschnitten angegebenen Leistungen der Assistance-Dienste garantiert. Im Schadenfall muss der Versicherte sich direkt an die Organisationsstruktur wenden, die für die Erbringung der Leistungen sorgt.

Art. 6.2 - Anleitungen zur Anforderung von Assistance-Leistungen

Der Versicherte kann, egal wo er sich befindet und zu jeder Zeit, die **Organisationsstruktur** kontaktieren, die rund um die Uhr aktiv ist. Dazu muss er die gebührenfreie Rufnummer 800-186.064 oder die Nummer der Betriebsstätte von Verrone (BI) 015-2559791 anwählen. Alternativ kann er auch ein Fax senden, an die Nummer: 015-2559604. Auf jeden Fall sind folgende Angaben genau mitzuteilen:

- 1. Die Art der Assistance-Leistung, die er benötigt
- 2. Das Kennzeichen des Fahrzeugs
- 3. Vor- und Zuname
- 4. Die Adresse seines Aufenthaltsortes
- 5. Die Telefonnummer, unter der die Organisationsstruktur ihn im Laufe der Assistance-Leistungen zurückruft.

Die Organisationsstruktur kann vom Versicherten alle weiteren zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen verlangen und der Versicherte ist verpflichtet, diese vollständig einzureichen. Der Organisationsstruktur sind auf Verlangen in jedem Fall alle Belege, Rechnungen und Quittungen im Original (keine Kopien) zuzustellen.

Die Leistung muss <u>stets</u> bei der Organisationsstruktur angefordert werden, die diese direkt erbringt bzw. **ihre Erbringung ausdrücklich genehmigen muss.**

Art. 6.3 - Ausschlüsse und Rechtswirkungen in Bezug auf alle Assistance-Leistungen

Unbeschadet der für die einzelnen Leistungen angegebenen Ausschlüsse gelten außerdem die folgenden allgemeinen Bedingungen:

- a) Keine Leistungspflicht besteht bei Schäden aufgrund und in Folge von Auto- und Motorradrennen sowie den damit verbundenen Prüfungen und Trainingsfahrten, Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus oder Massenvandalismus, Streik, Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung und der künstlichen Beschleunigung von Atomteilchen; vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführten Schäden, einschließlich des Suizids oder Suizidversuchs; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Betäubungsmitteln oder Halluzinogenen. Ebenfalls nicht erbracht werden die Leistungen in Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, wozu die auf der Website http://watch. exclusive-analysis.com/lists/cargo angegebenen Länder gehören, deren Risikograd gleich oder höher 4.0 ist. Außerdem gelten die Länder als in erklärtem oder faktischem Kriegszustand, deren Kriegszustand öffentlich erklärt wurde;
- b) Alle Leistungen können für jeden Versicherten nicht mehr als drei Mal innerhalb jedes Gültigkeitsjahres des Services erbracht werden;
- c) Die Höchstdauer der Deckung für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage;
- d) Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder alternative Leistungen welcher Art auch immer als Ausgleich zu erbringen;
- e) Die Organisationsstruktur haftet nicht für Schäden, die durch die Einschaltung der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen;
- f) Gemäß Bestimmungen von Art. 2952 des italienischen ZGB verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem Leistungsanspruch zugrunde liegt;
- g) Der Versicherte verliert den Anspruch auf die von der Gesellschaft erbrachten Assistance-Leistungen, wenn er bei Eintreten des Schadenfalles nicht die Organisationsstruktur kontaktiert hat, es sein denn in Fällen nachweislicher und objektiver höherer Gewalt;
- h) Der Versicherte entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die den Gegenstand dieser Versicherung bilden, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem Schadenfall untersuchen oder behandeln von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Organisationsstruktur und/oder den eventuell mit der Untersuchung des Schadenfalles beauftragten Justizbehörden;
- i) Alle Überschüsse zu den in den einzelnen Leistungen vorgesehenen Höchstbeträgen so wie alle vorge-

streckten Geldbeträge, die in diesen Leistungen vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit den in Italien und in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, geltenden Bestimmungen zum Devisentransfer gewährt und unter der Voraussetzung, dass der Versicherte, auch durch eine von ihm beauftragte Person, der Organisationsstruktur angemessene Garantien für die Rückerstattung aller vorgestreckten Beträge liefern kann. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von 30 Tagen nachdem er diesen erhalten hat zurückzahlen. Nach Ablauf dieser Frist muss er, außer der vorgestreckten Summe, auch die Verzugszinsen zum gültigen Bankzinssatz erstatten;

- j) Unter teilweiser Abweichung der Bestimmungen des Art. 1910 des tialienischen ZGB ist der Versicherte, dem infolge der Unterzeichnung von Verträgen mit einem anderen Versicherer ähnliche Leistungen, wie die hier aufgeführten zustehen, verpflichtet, jeden Versicherer und insbesondere die Versicherungsgesellschaft innerhalb von drei Tagen über den Schadenfall zu unterrichten, andernfalls wird keine Erstattung gewährt. Sollte er einen anderen Versicherer einschalten, sind diese Leistungen innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten für ihm eventuell vom Versicherer, der die Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellten höheren Kosten wirksam;
- k) Soweit nicht ausdrücklich im vorliegenden "Abschnitt Assistance" geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Die für jede Leistung angegebenen Höchstbeträge verstehen sich vor Abzug von Steuern oder anderen vom Gesetz festgelegten Abgaben.

Es ist außerdem nicht möglich, Sachleistungen (also die Assistance) zu erbringen, falls die örtlichen oder internationalen Behörden es privaten Unternehmen nicht gestatten, direkte Hilfstätigkeiten auszuüben, unabhängig von der Tatsache, ob ein Kriegsrisiko besteht oder nicht.

Art. 6.4 - Spezifische Versicherungsdeckungen

Je nach vorgesehener Versicherungsform wird der in den entsprechenden Abschnitten angegebene Versicherungsschutz geleistet:

A. Versicherungsform "Standard" (für Kleinkrafträder)

B. Versicherungsform "Classic" (für Motorräder) C. Versicherungsform "Top" (für Motorräder)

A. Versicherungsform "Standard"

A.1 Pannendienst

(In Italien und im Ausland, je nach örtlicher Verfügbarkeit erbrachte Leistung)

Wird das Fahrzeug durch eine Panne derart beschädigt, dass es sich nicht mehr aus eigener Kraft bewegen kann, prüft die Organisationsstruktur nach Beurteilung der Schwere und Art des Schadens und der Reparaturmöglichkeiten vor Ort die Verfügbarkeit eines Pannendienstes im Gebiet, in dem das Schadenereignis eingetreten ist, und entsendet diesen zur Schadenbehebung. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadenfall. Stellt der Pannendienst während seines Einsatzes fest, dass das

Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, veranlasst er unter Einhaltung des im Punkt "Abschleppdienst" vorgesehenen Verfahrens das Abschleppen des Fahrzeuges. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen trägt der Versicherte.

A.2 Abschleppdienst

Wird das Fahrzeug durch Panne, Verkehrsunfall, Brand, (auch teilweisen oder versuchten) Diebstahl, (auch teilweisen) Raub des Fahrzeuges derart beschädigt, dass seine Benutzung unmöglich ist, schickt die Organisationsstruktur dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers oder, falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt abzuschleppen. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadenfall. Eventuelle Mehrkosten wie auch die Kosten für auf. bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen trägt der Versicherte. Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationsstruktur direkt spezifische Anweisungen. Die Abschleppkosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) beschädigt wird.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Fahrzeuges unerlässlich sind.

A.3 Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges

Kommt das Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall oder durch eine Panne von der Fahrbahn ab und wird es derart beschädigt, dass es nicht aus eigener Kraft auf die Straße zurückfahren kann, schickt die Organisationsstruktur dem Versicherten unmittelbar ein Bergungsfahrzeug, das das beschädigte Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn bringt. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall.

Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationsstruktur spezifische Anweisungen. Die Bergungskosten sind vom Versicherten zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) beschädigt wird.

A.4 Ersatzteilversand

Wenn nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub die für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges unerlässlichen und für dessen Reparatur notwendigen Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, werden diese von der Organisationsstruktur auf dem schnellstmöglichen Wege unter Beachtung der örtlichen Vorschriften für den Transport von Waren im Allgemeinen und von Fahrzeugersatzteilen im Besonderen zugestellt, sofern sie über die offiziellen Vertragshändler in Italien beschafft werden können. Der Versicherte trägt lediglich die Kosten für die Ersatzteile und eventuelle Zollgebühren, während die Beschaffungs- und Versandkosten von der

Gesellschaft übernommen werden. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

A.5 Bevorschussung der Zivil- und Strafkaution

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, wird die von den Behörden festgesetzte Kaution bis zu einem Höchstbetrag von Euro 6.000,00 sowohl für die Straf- als auch für die Zivilkaution, als Darlehen von der Organisationsstruktur vorgestreckt, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

B. Versicherungsform "Classic" (Alles was in der Versicherungsform "Standard" enthalten ist und außerdem alle vom Punkt B1 bis zum Punkt B4 vorgesehenen Versicherungsdeckungen).

B.1 Deckungserweiterung Pannendienst

Die Leistung wird auch erbracht im Fall von:

- leerem Tank
- Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- Verlust/Bruch/Diebstahl/ Fehlfunktion der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs
- Notwendigkeit, Schneeketten zu montieren.

B.2 Deckungserweiterung Abschleppdienst Die Leistung wird auch erbracht im Fall von:

- leerem Tank
- Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- Verlust/Bruch/Diebstahl/Fehlfunktion der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs
- Tankfehler.

B.2.1 Einstellungskosten

Falls infolge der Leistung aus dem Artikel "Abschleppdienst" und nach Defekt, Unfall, Brand, teilweisem Diebstahl und Raub, Tankfehler, Verlust, Diebstahl, Defekt oder mangelnder Funktionsfähigkeit der Schlüssel bzw. deren Vergessen im Innenraum des Fahrzeugs, das Fahrzeug nicht im Laufe des Tages repariert werden kann oder die Kundendienstwerkstätten geschlossen sind, sorgt die Organisationsstruktur für die Einstellung des Fahrzeugs in den ersten 72 Stunden, wobei die Versicherungsgesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Schadenfall trägt.

B.3 Hotelkosten

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub nicht mehr fahrtüchtig ist und die Versicherten deshalb mindestens eine Nacht auswärts verbringen müssen, sucht die Organisationsstruktur ein Hotel und übernimmt die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 600,00 Euro für alle der vom Schadenfall betroffenen Personen (Versicherter und beförderte Personen). Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

B.4 Ersatzfahrzeug (nur in Italien erbrachte Leistung)

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub, Tankfehler nicht mehr fahrtüchtig ist und dies eine bescheinigte über 8-stündige Reparatur erfordert (maßgeblich sind die offiziellen Zeitvorgaben des Herstellers), stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten je nach Verfügbarkeit, gemäß den Bedingungen des Autoverleihs und während dessen ormalen Öffnungszeiten, für die bescheinigte Reparaturdauer, jedoch für höchsten 3 Tage, ein Auto der Kategorie C mit nicht mehr als 1200 cm³ Hubraum mit unbegrenzter Kilometerzahl auf Kosten der Gesellschaft zur Verfügung.

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann auf Wunsch des Versicherten das Ersatzauto vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Tage, für die der Ersatzwagen bereitgestellt wird, wie zuvor geregelt.

Zu Lasten des Versicherten gehen in allen Fällen die Benzinkosten, die Benutzungsgebühren im Allgemeinen, die Kosten der Selbstbeteiligung für die Zusatzversicherungen sowie alle evtl. zusätzlichen Kosten für die Verlängerung des Mietvertrags. Von der Autovermietungsfirma kann eine Kaution verlangt werden, die direkt vom Versicherten zu entrichten ist.

Die Leistung ist nicht wirksam für:

- Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist;

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C. Versicherungsform "Top" (Alles was in den Versicherungsformen "Standard" und "Classic" enthalten ist, mit Ausnahme der im Punkt B4 "Ersatzfahrzeug" vorgesehenen Leistung, die vollständig durch die Leistung im Punkt C18 ersetzt wird).

C.1 Verschrottung (Nur in Italien erbrachte Leistung)

Falls der Versicherte nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl,

(auch teilweisem) Raub, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Neue Straßenverkehrsordnung GVD Nr. 285 vom 30.04.92 Art. 103, abgeändert vom GVD Nr. 22 vom 05.02.1997, Art. 46 in geltender Fassung) das Fahrzeug verschrotten und aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister P.R.A. löschen muss, veranlasst die Organisationsstruktur innerhalb von 15 Tagen ab Antragsstellung des Versicherten, mit Kosten zu Lasten der Gesellschaft:

- a) die Bergung des Fahrzeugs, auf Termin mit dem Versicherten;
- b) den Transport des Fahrzeugs zur autorisierten Altauto-Annahmestelle:
- c) die Ausstellung für den Versicherten oder den von ihm beauftragten Dritten der entsprechenden gesetzlichen Erklärungen bei der Bergung;
- d) den Versand der Bescheinigungen der erfolgten Verschrottung und der Abmeldung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister P.R.A. per Einschreiben an den Versicherten durch den Autoverwerter.

Falls Teile vom Fahrzeug abmontiert wurden und/ oder dieses so stark beschädigt ist, dass der Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel zu seiner Bergung notwendig ist, muss der Versicherte bei Beantragung der Leistung dies unverzüglich der Organisationsstruktur melden. Die Mehrkosten für das außerordentliche Hilfsmittelgehen zu Lasten des Versicherten, der diese direkt zu begleichen hat. Falls der Zustand des Fahrzeugs nicht rechtzeitig gemeldet wird und bei seiner Bergung klar wird, dass der Einsatz eines außerordentlichen Hilfsmittels notwendig ist, gehen die Kosten des zweiten Einsatzes vollständig zu Lasten des Versicherten, der diese direkt zu begleichen hat. Mit der Übergabe des Fahrzeugs muss der Versicherte die folgenden Unterlagen übergeben:

- a) Zahlungsbeleg der eventuellen Einstellkosten des Fahrzeugs sowohl in Bezug auf die Tage vor dem Antrag des Versicherten bei der Organisationsstruktur als auch auf die folgenden 15 Tage;
- b) Fahrzeugschein im Original;
- c) Fahrzeugbrief oder digitaler Besitzschein;
- d) Fahrzeugkennzeichen;
- e) Steuernummer (Fotokopie);
- f) gültiges Ausweisdokument der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Person (Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments);
- g) gültiges Ausweisdokument der mit der Fahrzeugübergabe beauftragten Person, wenn diese nicht mit der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Person identisch ist (Kopie).

Wenn eines oder mehrere der oben genannten Dokumente aus den Punkten b), c) und/oder d) fehlen, muss der Versicherte die Ersatzanzeige und/oder das Einzugsprotokoll der zuständigen Behörde im Original sowie eine Kopie des vom öffentlichen Kraftfahrzeugregister ausgestellten chronologischen Auszugs vorlegen. Der Leistungsanspruch entfällt, wenn die oben genannten Dokumente oder andere für die Verschrottung des Fahrzeuges erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden.

C.2 Einsatz eines Krankenwagens

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Benötigt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall nach der Erstversorgung im Krankenhaus einen Transport im Krankenwagen in Italien, schickt die Organisationsstruktur das Fahrzeug direkt vor Ort, wobei die Versicherungsgesellschaft die Kosten bis zu einem Höchstbetrag übernimmt, die für eine Gesamtfahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) von 300 km anfallen.

C.3 Ärztliche Beratung

Benötigt der Versicherte infolge eines Unfalls oder Krankheit ärztliche Beratung, kann er sich direkt oder über seinen Hausarzt mit den Ärzten der Organisationsstruktur in Verbindung setzen, die abwägen, welche Behandlung am besten für ihn geeignet ist.

C.4 Abholung des Fahrzeuges

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub, für über 36 Stunden in Italien oder 5 Tage im Ausland nicht fahrbereit oder wurde es im Falle des Diebstahls oder Raubs im gleichen Land aufgefunden, in denen diese stattgefunden haben, und in allen Fällen, in denen das Fahrzeug selbstständig fahren kann, stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten ein einfaches Flugticket (Economy Class) oder ein einfaches Bahnticket (1. Klasse) zur Verfügung, damit er das reparierte oder aufgefundene Fahrzeug abholen kann. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.5 Rückreise der Insassen - Fortsetzung der Reise

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub für über 36 Stunden in Italien oder über 5 Tage im Ausland nicht fahrbereit, oder bei einem Teil- bzw. Totaldiebstahl des Fahrzeuges, ermöglicht die Organisationsstruktur dem Versicherten die Fortsetzung der Reise bis zum Zielort oder die Rückkehr an den Wohnort in Italien durch Bereitstellung:

- eines Flugtickets in der Touristenklasse oder eines Bahntickets 1. Klasse oder
- eines Pkws ohne Chauffeur, mit Hubraumgröße von 1.200 cm³, zu den Bedingungen des Autovermieters. Die Versicherung übernimmt die entsprechenden Kosten für alle Insassen des Fahrzeugs (Versicherter und beförderte Personen) bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadenfall. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.6 Bereitstellung eines Chauffeurs

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall verletzt und ist er nicht zum Lenken des Fahrzeuges in der Lage oder wird ihm der Führerschein entzogen und keiner der eventuellen Insassen kann ihn aus objektiven Gründen ersetzen, stellt die Organisationsstruktur einen Chauffeur für die Überführung des Fahrzeuges und eventuell der Insassen auf kürzestem Wege an den Wohnort des Versicherten zur Verfügung. Die Kosten für den Chauffeur werden von der Gesellschaft getragen. Die Kosten für Benzin und allfällige Gebühren (Autobahn, Fähre usw.) trägt in jedem Fall der Versicherte. Die Versi-

cherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.7 Bevorschussung notwendiger Kosten

Ist der Versicherte nach einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem Brand, einem (auch versuchten oder teilweisen) Diebstahl, einem (auch versuchten) Raub nicht in der Lage, unvorhergesehene Kosten direkt zu begleichen, werden dem Versicherten die Kosten für Rechnungen von der Organisationsstruktur bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall vorgestreckt. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.8 Reise eines Familienangehörigen

Wird der alleine reisende Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, ins Krankenhaus oder Pflegeheim eingeliefert und kann er nach Aussage der Ärzte nicht vor zehn Tagen verlegt werden, stellt die Organisationsstruktur ein Bahnticket 1. Klasse oder ein Flugticket in der Economy Class für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit ein Familienangehöriger den Versicherten im Krankenhaus aufsuchen kann. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro.

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.9 Krankenrücktransport

Muss der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, aufgrund seines Gesundheitszustandes, der durch direkte Kontakte und/oder andere Kommunikationsmittel zwischen den Ärzten der Organisationsstruktur und dem behandelnden Arzt vor Ort festgestellt wird, in ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus in Italien oder an seinen Wohnort in Italien verlegt werden, veranlasst die Organisationsstruktur den Transport mit dem Verkehrsmittel, das die Ärzte der Organisationsstruktur aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten für am besten geeignet halten:

- Sanitätsflugzeug;
- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
- Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung). Der Transport wird g\u00e4nzlich von der Organisationsstruktur organisiert und durchgef\u00fchrt und die Gesellschaft \u00fcbernimmt die Kosten, einschlie\u00e4lich medizinische oder pflegerische Betreuung w\u00e4hrend des Transports, soweit es die \u00e4rzte der Organisationsstruktur f\u00fcr notwendig erachten. Die Organisationsstruktur benutzt das Sa-

nitätsflugzeug ausschließlich bei Schadenfällen in europäischen Ländern.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist. Kein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Gebrechen oder Verletzungen, die nach Beurteilung der Ärzte der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können oder die den Versicherten nicht an der Fortsetzung der Reise hindern. Bei Selbstentlassung aus dem Krankenhaus auf Betreiben des Versicherten oder seiner Familienangehörigen gegen den Rat der behandelnden Ärzte ist die Leistung ebenfalls nicht wirksam. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.10 Rücktransport mit einem Familienangehörigen

Falls bei einem "Krankenrücktransport" des Versicherten, aufgrund der Bedingungen für die Leistung gemäß vorangehendem Punkt C.9, die Ärzte der Organisationsstruktur die Betreuung während der Reise nicht als notwendig ansehen, veranlasst die Organisationsstruktur die Rückreise eines vor Ort anwesenden Familienangehörigen des Versicherten mit demselben Verkehrsmittel. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro. Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Familienangehörigen veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.11 Begleitung Minderjähriger

Reist der Versicherte mit Kindern unter 15 Jahren, welche ebenfalls versichert sind, und ist er nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, nicht in der Lage, sich um die minderjährigen Kinder zu kümmern, stellt die Organisationsstruktur einem in Italien wohnhaften und im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ein Flugticket (Economy Class) oder Bahnticket (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit er zu den minderjährigen Kindern reisen, sich um sie kümmern und sie an ihren Wohnort in Italien zurückbringen kann. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall. Die Aufenthaltskosten des Familienangehörigen sind ausgeschlossen. Der Versicherte muss Namen, Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen angeben, damit die Organisationsstruktur ihn benachrichtigen und die Reise organisieren kann.

Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.12 Überführung des Leichnams

Stirbt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, organisiert die Organisationsstruktur die Überführung des Leichnams an den Bestattungsort in Italien. **Die Gesellschaft übernimmt**

die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 Euro pro Schadenfall, auch wenn mehrere Versicherte betroffen sind. Wenn diese Leistung mit einer höheren Ausgabe verbunden ist, wird sie ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem in Italien die Organisationsstruktur Garantien von Banken oder anderer Art erhalten hat, die sie als geeignet ansieht. Die Kosten der Beerdigung und der eventuellen Bergung des Leichnams sind ausgeschlossen. Die Versicherung ist gültig, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten ereignet (auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde).

C.13 Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung

Ist das Fahrzeug nach einem Brand, einer Panne, einem Verkehrsunfall, einem versuchten oder teilweisen Diebstahl, einem versuchten Raub nicht mehr fahrtüchtig und beträgt die notwendige Reparaturzeit 40 oder mehr tatsächliche Arbeitsstunden, die durch einen Kostenvoranschlag mit sicherer Diagnose nachgewiesen werden (es gelten die offiziellen Zeitvorgaben des Herstellers) oder ist das nach einem kompletten Diebstahl oder Raub (im gleichen oder einem anderen Land des Schadenfalles) wieder aufgefundene Fahrzeug in nicht fahrtüchtigem Zustand, organisiert die Organisationsstruktur nach Kontaktaufnahme mit dem Versicherten und der beauftragten Reparaturwerkstatt den Transport des Fahrzeuges vom Einstellort an den vorab mit dem Versicherten vereinbarten Ort. Die Kosten für den Transport des Fahrzeugs und für die Einstellung im Ausland ab dem Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationsstruktur werden von der Versicherungsgesellschaft übernommen, in Höhe des Restwerts des Fahrzeugs nach Eintritt des Schadenfalles, dessen Betrag von den Technikern der Organisationsstruktur unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Marktwert des Fahrzeugwracks bestimmt wird. Der eventuell über die von der Versicherungsgesellschaft bezahlte Summe und die Gesamtkosten für den Transport hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte, wie auch die Kosten für Zollgebühren sowie für die Reparatur oder den Austausch von Fahrzeug- und Zubehörteilen. Ausgeschlossen von der Leistung ist der Fall, in dem das Ausmaß des Schadens die Fortsetzung der Reise nicht

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt)

C.14 Bevorschussung der Anwaltskosten

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, werden die Anwaltskosten, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.500,00 als Darlehen von der Organisationsstruktur vorgestreckt. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen

gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

C.15 Bereitstellung eines Dolmetschers

Benötigt der Versicherte Beistand bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, stellt die Organisationsstruktur einen Dolmetscher bereit. Die Gesellschaft übernimmt das Honorar des Dolmetschers bis zu höchstens 8 Arbeitsstunden. Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

C.16 Vorschuss medizinischer, chirurgischer, pharmazeutischer und Krankenhauskosten

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, verletzt und muss er für unerwartete Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten aufkommen, die er nicht direkt und sofort begleichen kann, werden die Rechnungen für den Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3.000,00 pro Schadenfall von der Organisationsstruktur vorgestreckt. Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

C.17 Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl

Nach einem Totaldiebstahl kann der Versicherte die Hilfe der Organisationsstruktur bei der Beschaffung folgender Dokumente in Anspruch nehmen:

 allgemeiner oder historischer chronologischer Auszug;
 Besitzverlust - Dazu muss er der Organisationsstruktur das Fahrzeugkennzeichen mitteilen und die von der zuständigen Behörde an den Versicherten ausgehändigte Diebstahlanzeige im Original zustellen. Die Organisationsstruktur besorgt über ihre Beauftragten die besagten Dokumente und sendet sie an den Versicherten. Dabei kann sie vom Versicherten jede weitere zur Beendigung des Service notwendig erachtete Dokumentation verlangen, die der Versicherte vollständig einzureichen hat. Die entsprechenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft übernommen.

C.18 Ersatzfahrzeug

(Nur in Italien erbrachte Leistung)

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch teilweisem) Raub, Tankfehler nicht mehr fahrtüchtig ist und dies eine bescheinigte über 8-stündige Reparatur erfordert (maßgeblich sind die offiziellen Zeit-

Versicherungsbedingungen - S. 28 von 32

vorgaben des Herstellers), stellt die Organisationsstruktur dem Versicherten, je nach Verfügbarkeit, gemäß den Bedingungen des Autoverleihs und während dessen normalen Öffnungszeiten, für die bescheinigte Reparaturdauer ein Auto der Kategorie C mit nicht mehr als 1200 cm³ Hubraum im Falle des Stillstands eines Motorrads, ein Auto der gleichen Kategorie wie das versicherte, aber mit nicht mehr als 2.000 cm³ Hubraum bei Stillstand eines Pkws, für die bescheinigte Reparaturdauer mit unbegrenzter Kilometerzahl auf Kosten der Gesellschaft zur Verfügung, jedoch für höchstens:

- 7 Tage im Falle von Panne, Unfall, Brand, teilweisem oder versuchtem Diebstahl, versuchtem Raub;
- 30 Tage im Falle von Totaldiebstahl oder Raub.

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann auf Wunsch des Versicherten das Ersatzauto vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Tage, für die der Ersatzwagen bereitgestellt wird, wie zuvor geregelt.

Zu Lasten des Versicherten gehen in allen Fällen die Benzinkosten, die Benutzungsgebühren im Allgemeinen, die Kosten der Selbstbeteiligung für die Zusatzversicherungen sowie alle evtl. zusätzlichen Kosten für die Verlängerung des Mietvertrags. Von der Autovermietungsfirma kann eine Kaution verlangt werden, die direkt vom Versicherten zu entrichten ist.

Die Leistung ist nicht wirksam für:

- Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist.

Abschnitt 7 Fahrerunfallversicherung (nur bei Kauf wirksame Versicherungsdeckung)

Art. 7.1 - Fahrerunfallversicherung

Die Versicherung deckt, innerhalb der Éstgelegten Grenzen, die Schäden, die der Fahrer des versicherten Fahrzeuges, mit Genehmigung des Eigentümers, beim Fahren des Motorfahrzeugs und den bei einer Panne zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendigen Maßnahmen erleidet sowie Schäden desjenigen, der auf das Fahrzeug steigt oder davon absteigt. Die Versicherung ist mit folgenden Höchstgrenzen wirksam:

- Dauerhafte Invalidität: 52.000,00 Euro;
- Todesfall: 52.000,00 Euro.

Art. 7.2 - Deckungserweiterungen

Der Versicherungsschutz wird auch geleistet im Fall von:

- Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
- Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs;
- Unfälle aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag;
- Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche;
- Unfälle aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit;
- Unfälle im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

Art. 7.3 - Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

• Unfälle bei denen das Fahrzeug von einem anderen als

- im Vertrag erklärten Fahrer gelenkt wird, wie vom Art. 1.12 - Fahrerkreise der Kfz-Haftpflichtversicherung (Abschnitt 1 - S. 27) geregelt;
- Unfälle aufgrund von Betrunkenheit oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Halluzinogenen und ähnlichen;
- Unfälle, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden, wobei die Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Verpflichtung zur menschlichen Solidarität gedeckt bleiben;
- Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen:
- Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen und die Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- Infarkte jeder Art.

Art. 7.4 – Unwirksamkeit der Versicherung

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn der Transport nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, mit den Angaben des Fahrzeugscheins oder mit dem in der Police erklärten Gebrauch durchgeführt wird;
- für Personen, die das Fahrzeug gegen den Willen des Eigentümers benutzen;
- für Personen, die älter sind als 80 Jahre.

Art. 7.5 - Entschädigungskriterien

Die Versicherungsgesellschaft bezahlt die Entschädigung für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen des Unfalls. Betrifft der Unfall eine körperlich nicht unversehrte oder nicht gesunde Person, erfolgt keine Erstattung für Erkrankungen, die auf einen bereits bestehenden oder plötzlich eingetretenen physischen oder pathologischen Zustand zurückzuführend sind.

Art. 7.6 - Todesfall

Wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall infolge der erlittenen Verletzungen stirbt, zahlt die Versicherung den für den Todesdall versicherten Betrag an dessen Erben, bis zum vierten Verwandtschaftsgrad, zu gleichen Teilen unter Abzug der eventuell schon für den gleichen Unfall für Dauerinvalidität gezahlten Entschädigung.

Art. 7.7 – Dauerinvalidität

Bei einem Unfall, der die Dauerinvalidität zur Folge hat, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag eintritt, an dem der Unfall stattgefunden hat, zahlt die Gesellschaft dafür - abzüglich der eventuell in der Police nach den folgenden Bestimmungen und Anteilen vorgesehenen Selbstbeteiligung - eine auf die Versicherungssumme für absolute Dauerinvalidität berechnete Entschädigung: Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht, Ganzkörperlähmung, vollständige Blindheit, Verlust und Entfernung eines Auges, kompletter Verlust der Sehkraft eines Auges, vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen, vollständige Taubheit eines Ohres und Begleiterscheinungen. Der völlige und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperglieds wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet: im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert. Bei funktionalem Verlust mehrerer Organe oder Körperglieder, wird die Entschädigung durch Addition der jeder einzelnen Verletzung entsprechenden Prozentsätze bis zu einer Höchstgrenze von 100% festgelegt. In den vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt. Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentanteile für die linke Seite und umgekehrt.

Der Entschädigungsanspruch aufgrund Dauerinvalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar. Wenn jedoch der Versicherte aus vom Unfall unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Versicherungsgesellschaft den Erben oder Rechtsnachfolgern bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem Versicherten vereinbarten Betrag,
- liegt keine Angebot der Versicherungsgesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv auf der Grundlage der Vorgaben im "Art. 7.5 - Entschädigungskriterien" und "Art. 7.9 - Unfallmeldung und entsprechende Verpflichtungen" bestimmbaren Betrag.

Tritt der Tod also aus vom Unfall unabhängigen Gründen ein, bevor die zur Bemessung der dauerhaften Invalidität notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt wurden, müssen die Erben oder Anspruchsberechtigten nachweisen:

- die erfolgte Stabilisierung der invalidierenden Nachwir-

kungen, durch die Vorlage einer Genesungsbescheinigung oder einer gleichwertigen Dokumentation, die die Stabilisierung der Nachwirkungen bestätigt (beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einen rechtsmedizinischen Bericht der Partei, INAIL-Bescheinigung), zusammen mit allen medizinischen Unterlagen und der Patientenakte im Falle eines Krankenhausaufenthalts:

 die absolute und objektive Unabhängigkeit der Todesursache vom Unfall.

Außerdem muss dieser der Versicherungsgesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, unter Einreichung:

- der medizinischen Unterlagen mit Patientenakte im Falle eines Krankenhausaufenthalts;
- der Sterbeurkunde;
- des Familienbogens des Versicherten;
- eines Notorietätsakts (beeidete Bezeugungsurkunde) aus dem die Erbschaftssituation und die Identifizierung der Erben hervorgeht;
- falls unter den Rechtsnachfolgern Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, Erlass des Vormundschaftsrichters, der die Auszahlung genehmigt und die Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Wiederverwendung des dem Minderjährigen oder der handlungsunfähigen Person zustehenden Anteils freistellt;
- eventueller weiterer notwendiger Unterlagen zur Feststellung des Unfallhergangs sowie für die korrekte Identifizierung der Erben oder Anspruchsberechtigten.
- der Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witwe (wenn im gebärfähigen Alter);
- der Kopie der Protokolle der Behörden, sofern diese im Einsatz waren:
- des Führerscheins, falls das Ereignis beim Fahren eines Fahrzeugs eingetreten ist;
- der Erklärung, dass keine Trennungsverfügung / kein Scheidungsurteil vorliegt.

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, den Erben oder den Anspruchsberechtigten das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der oben aufgeführten Unterlagen mitzuteilen.

Art. 7.8 – Selbstbeteiligung bei Dauerinvalidität

Unfälle mit Dauerinvaliditätsfolgen werden wie folgt entschädigt:

- es erfolgt keine Entschädigung für Dauerinvalidität, wenn der Dauerinvaliditätsgrad 8% nicht übersteigt;
- wenn die Dauerinvalidität 8% übersteigt, aber nicht 25%, wird die Entschädigung nur für den 8% übersteigenden Teil gezahlt;
 - wenn hingegen die Dauerinvalidität 25% übersteigt, wird die vollständige Entschädigung gezahlt.

Art. 7.9 - Unfallmeldung und entsprechende Verpflichtungen

Der Versicherte muss den Unfall mit Angabe der Ursache sowie unter Beifügung eines ärztlichen Attests schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall der Gesellschaft melden bzw. sobald der Versicherte, die Erben oder seine Anspruchsberechtigten die Möglichkeit dazu haben. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge oder stirbt der Versicherte während

der Behandlungszeit, ist die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten müssen einer ärztlichen Untersuchung der Versicherungsgesellschaft und allen anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zustimmen und die mit der Untersuchung und Behandlung betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht enteinden. Die Kosten für ärztliche Atteste und Pflegebescheinigungen sind vom Versicherten zu tragen.

Das Ergebnis der Bewertung wird innerhalb von 90 Tagen nach der Untersuchung bzw. nach Erhalt der gesamten für die Untersuchung notwendigen Unterlagen mitgeteilt.

Art. 7.10 - Regressverzicht

Die Gesellschaft verzichtet zu Gunsten des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten auf jegliches Rückgriffsrecht gegenüber Verursachern oder haftbaren Dritten für die von ihr im Rahmen dieser Versicherung erbrachten Leistungen.

Art. 7.11 - Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Natur oder die Folgewirkungen von Verletzungen oder die Ursache der Krankheit oder über den Grad der Invalidität können die Parteien mittels Privaturkunde das Mandat an ein dreiköpfiges Ärztekollegium übertragen, das im Rahmen der Grenzen und Bedingungen der Police dementsprechend zu entscheiden hat. Die Parteien benennen jeweils einen Arzt und der dritte Arzt wird im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Uneinigkeit vom Vorsitzenden

der Ärztekammer mit Sitz an dem Ort, an dem die Ärztekommission zusammentritt, ernannt. Die Ärztekommission tagt, auf Antrag von einer der beiden Parteien, im Sitz der Gesellschaft oder in der dem Wohnort des Versicherten am nächsten gelegenen Gemeinde, in der ein Institut für Rechtsmedizin seinen Sitz hat. Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten und vergütet den von ihr ernannten Arzt, wobei die Auslagen und Kosten des dritten Arztes jeweils zur Hälfte von den Parteien übernommen werden. Der Ärzteausschuss ist befugt, sollte er dies für zweckmäßig halten, die endgültige Feststellung der bleibenden Invalidität auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb eines Jahres festzulegen. Die Ärztekommission fällt ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit und ist dabei von allen gesetzlichen Formalitäten befreit. Die Entscheidungen sind für die Parteien auch dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen; diese Weigerung ist von den Schiedsrichtern im Abschlussprotokoll zu bescheinigen.

Art. 7.12 - Häufung von Entschädigungen

Wenn der Versicherte nach der Bezahlung der Entschädigung für die Dauerinvalidität innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag des Unfalls als Folge desselben stirbt, zahlt die Versicherungsgesellschaft den Differenzbetrag zwischen der bereits bezahlten Entschädigung und der für den Todesfall versicherten Summe, sofern diese höher ist, an die Anspruchsberechtigten und verlangt andernfalls keine Rückerstattung.

| Art der Invalidität | Invaliditätsgrad | | |
|---|------------------|------|-----------|
| Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht | | 100% | |
| Ganzkörperlähmung | | 100% | |
| Vollständige Blindheit | | 100% | |
| Verlust und Entfernung eines Auges | | 30% | |
| Vollständiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge | | 25% | |
| Vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen | | 50% | |
| Vollständige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen | | 15% | |
| Vollständiger Verlust des Arms | rechts 70% | | links 60% |
| Vollständiger Verlust der Hand | rechts 60% | | links 50% |
| Vollständiger Verlust des Daumens | rechts 22% | | links 18% |
| Vollständiger Verlust des Zeigefingers | rechts 15% | | links 12% |
| Vollständiger Verlust jedes anderen Fingers | rechts 8% | | links 6% |
| Vollständiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens | rechts 20% | | links 15% |
| Vollständiger Verlust der Funktion des Handgelenks | rechts 12% | | links 10% |
| Verlust eines Beines oberhalb des Knies | | 60% | |
| Verlust eines Beines in Höhe oder unterhalb des Knies | | 50% | |
| Vollständiger Verlust eines Fußes | | 40% | |
| Vollständiger Verlust einer großen Zehe | | 8% | |
| Verlust einer anderen Zehe | | 3% | |
| Vollständiger Funktionsverlust einer Hüfte oder eines Knies oder der Gelenke eines Fußes | | 25% | |

Nützliche Hinweise für den Schadenfall

Verbot der Abtretung des Guthabens und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der Versicherte die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer der Versicherer hat dieser Abtretung zugestimmt.

Diese Zustimmung gilt als gegeben, falls der Übernehmer des Guthabens eine Partnerwerkstatt des Versicherers ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it zur Verfügung).

Falls der Versicherungsnehmer sich an eine Partnerwerkstatt des Versicherers wendet, hat er das Recht auf die zusätzlichen Vorteile, die im folgenden Artikel aufgezählt sind

Der Versicherte, der sich an eine nicht mit dem Versicherer vertraglich gebundene Werkstatt wendet und dieser Werkstatt sein Guthaben des Versicherers aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss dem Versicherer den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln: Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder E-Mail an documenti@zurich-connect.it.

Falls der Versicherer nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber dem Versicherer hat, den Versicherer gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder Versicherer über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

Vorteile bei Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten

Außer der automatischen Zustimmung des Versicherers gegenüber Anträgen des Versicherten auf Abtretung des Guthabens aus diesem Vertrag zu Gunsten von Partnerwerkstätten, hat der Versicherte, der beschließt, sich an eine vertraglich mit dem Versicherer gebundene Werkstatt zu wenden, Recht auf Nutzung der folgenden Dienste/Leistungen:

- Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz:
- Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen, die nicht Kunden des Versicherers sind;
- Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- Garantie von zwei Jahren auf die Reparatur:
- Äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

Schadensmeldung

Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte das Ereignis der Gesellschaft wie folgt melden:

- online durch Zugang in den geschützten Bereich auf der Website www.zurich-connect.it über den speziellen Vordruck zur Schadensmeldung;
- oder per Telefon unter der Nummer 02.83.430.000. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Gesellschaft innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, auch schriftlich per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder Fax an die Nummer

02.83.430.111 benachrichtigen, unter Angabe von Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, Folgen und/oder ungefähres Ausmaß des Schadens.

Verfahren der Direktregulierung

Beschränkt auf den Fall, in dem der Unfall sich zwischen nicht mehr als zwei Fahrzeugen ereignet hat und die anderen, im Abschnitt C des Informationsblattes aufgeführten gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, muss der geschädigte Versicherte - Eigentümer und/oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs, der sich als nicht oder nur teilweise für den Schadenfall verantwortlich ansieht, den Antrag auf Schadenersatz bei der Versicherungsgesellschaft stellen, bei der er den Vertrag abgeschlossen hat, indem er das Unfallberichtsformular (CAI) und den Antrag auf Schadenersatz entsprechend ausgefüllt einschickt.

Der Antrag kann, vollständig mit allen gesetzlich geforderten Elementen (nachstehend aufgeführt) per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an documenti@zurich-connect.itgeschickt werden.

Der Versicherte muss, falls er im Schadenfall das Verfahren der Direktregelung nutzen möchte, seiner Versicherungsgesellschaft in diesem Antrag eine Reihe von Informationen liefern, die für die korrekte und rasche Prüfung der Unterlagen notwendig sind. Im Einzelnen:

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- Personalien des Versicherungsnehmers und der am Schadenereignis beteiligten Fahrer;
- 3) die Kennzeichen der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- 5) die Beschreibung der Umstände und Modalitäten des Unfalls;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorga-
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Dinge für die Untersuchung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Angaben sind immer zu machen, egal ob der Versicherte sich an eine Partnerwerkstatt oder eine nicht vertraglich gebundene Werkstatt wenden will. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des Versicherungskodex zu ermöglichen, der Versicherte der Gesellschaft die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen muss, ab dem Tag, an dem der Versicherer den Antrag auf Schadenersatz erhält.

Sofern dies von der Gesellschaft als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf Schadenersatz für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der Fristen aus der Bestimmung des Versicherungskodex, Art. 148, 149 ff. mit dem geschädigten Kunden in Verbindung. Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort der Besichtigung mit dem Kunden vereinbart und die Kontrolle wird innerhalb der fünf Werktage nach Erhalt der kompletten Schadensmitteilung mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr.

8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Kunden angegebenen Frist durchgeführt.

Gemäß den angeführten Gesetzesartikeln macht die Gesellschaftinnerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz das Angebot oder erläutert, aus welchen Gründen der Ersatz des materiellen Schadens abgelehnt wurde. Bei Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Unfallberichts ist diese Frist auf 30 Tage reduziert.

Gerichtsakten

Das Gesetz Nr. 353 vom 26.11.1990 i.d.g.F. hat die zur Vorbereitung der Verteidigung und die Einlassung des Angeklagten notwendigen Zeit eingeschränkt, daher müssen, um Benachteiligungen zu vermeiden, die für das Mandat der Verteidigung unterzeichneten Gerichtsakten mit allen nützlichen Elementen (Namen der Zeugen, Fotos, Bescheinigungen usw.) unverzüglich der Gesellschaft zugestellt werden, damit der Verteidiger sie sofort im Begründungsakt anführen kann.

Feuer oder Diebstahl

Im Falle eines aus diesen Ereignissen entstehenden Schadens muss die entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) gemacht werden. Falls der Schadenfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde gemacht werden und bei der Rückkehr nach Italien ist diese Anzeige den oben genannten italienischen Behörden vorzulegen. Eine Kopie der Anzeigen ist der Versicherungsgesellschaft auszuhändigen.

Mapfre Asistencia S.A.

Jede Hilfeleistung muss bei der Organisationsstruktur von Mapfre Asistencia S.A. beantragt und von dieser genehmigt werden.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Dies ist das Dokument, das die Versicherungsdeckung in den Ländern außerhalb der EU nachweist, die auf der Versicherungskarte angegeben sind. Auf Antrag

des Versicherungsnehmers wird sie kostenfrei per Post zugeschickt, zusammen mit dem Versicherungsschein.

Schadenfälle im Ausland

Bei Unfällen im Ausland muss das Unfallberichtformular ausgefüllt werden. Sollte dieses Formular fehlen, sind außer dem Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft auf jeden Fall die folgenden Daten mitzuteilen:

- Vorname, Nachname und Anschrift des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs.
- Nummer des Versicherungsscheins.
- Versicherungsgesellschaft.
- Ort und Datum, an denen der Schadenfall eingetreten ist
- Kennzeichen des für den Unfall verantwortlichen Fahrzeugs.
- Unfalldynamik.

Das ausgefüllte Formular muss unverzüglich der Gesellschaft zugeschickt oder übergeben werden. Im Fall eines schweren Unfalls muss das entsprechende Auslandsbüro der Gruppe Zurich benachrichtigt werden oder man kann sich an das Zentralbüro des Landes wenden, das auf der Grünen Versicherungskarte angegeben ist.

Um den Antrag auf Schadenersatz zu stellen, sind zu unterscheiden:

- Unfall in ITALIEN mit einem beliebigen, im Ausland zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeug: man muss sich direkt mit dem UCI (Italienischen Zentralbüro) in Verbindung setzen, Corso Sempione Nr. 39 – 20145 Mailand - Telefon +39 02 34 96 81.
- Unfall im AUSLAND:
 - Mit in EU-Ländern zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeugen: man kann sich in Italien an die Informationsstelle der IVASS wenden, Via del Quirinale Nr. 21 – 00187 – Rom – Telefon +39 06 421331.
- Mit in Ländern außerhalb der EU zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeugen: der Antrag auf Schadenersatz muss immer an den Unfallverursachers und seinen ausländischen Versicherer übermittelt werden.

FÜR ALLE INFORMATIONEN ZUM LIQUIDATIONSVERFAHREN KANN MAN SICH DIREKT ÜBER DIE ENTSPRECHENDEN NUMMER AN DIE GESELLSCHAFT ODER AN DAS BEAUFTRAGTE SCHADENSBÜRO WENDEN.



Zurich Insurance Company Ltd - Sitz in Zürich, Mythenquai 2, Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114, Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

Aktienkapital CHF 825.000.000 vollständig eingezahlt, Generalvertretung für Italien, Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand, Eingetragen im Unternehmensregister IVASS am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004

Holding der Gruppe Zurich Italia, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS am 28.5.08 unter der Nr. 2 Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen autorisiert mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.2015 Generalvertreter für Italien: A. M. Cossellu, zertifizierte E-Mail PEC: zurich insurance.company@pec.zurich.it - www.zurich-connect.it